

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 94



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

8. April 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 282/2009 des Rates vom 6. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 283/2009 des Rates vom 6. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in Indien** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung** 10
- Verordnung (EG) Nr. 285/2009 der Kommission vom 7. April 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 286/2009 der Kommission vom 7. April 2009 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Melva de Andalucía (g.g.A.), Caballa de Andalucía (g.g.A.), Ovos Moles de Aveiro (g.g.A.), Castagna di Vallerano (g.U.)]** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 287/2009 der Kommission vom 7. April 2009 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China** 17

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms	38
★ Verordnung (EG) Nr. 289/2009 der Kommission vom 7. April 2009 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	48
★ Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der europäischen Zentralbank vom 31. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2009/7)	75

RICHTLINIEN

★ Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 Zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement ⁽¹⁾	97
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/317/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates bezüglich der Beförderung von Tieren per Flugzeug, der Durchfuhr von Tieren durch bestimmte Drittländer sowie der Veterinärbescheinigungen für bestimmtes Fleisch von Einhufern und für die Durchfuhr und Lagerung bestimmten frischen Fleisches (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2273) ⁽¹⁾	100
--	-----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 271/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttruthühner und Mastenten (Zulassungsinhaber: BASF SE) (Abl. L 91 vom 3.4.2009)	112
--	-----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2009 DES RATES

vom 6. April 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt),

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 des Rates vom 25. Juli 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Gusserzeugnissen aus nicht verformbarem Gusseisen von der zur Abdeckung von und/oder zum Zugang zu ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art und Teile davon, auch maschinell bearbeitet, beschichtet oder überzogen oder anders bearbeitet, ausgenommen Feuerhydranten, mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) ein, die gemeinhin unter den KN-Codes 7325 10 50, 7325 10 92 und ex 7325 10 99 (TARIC-Code 7325 10 99 10) eingereiht werden. Angesichts der Vielzahl kooperierender Parteien wurde bei der Untersuchung, die zur Einführung der Maßnahmen führte, eine Stichprobe chinesischer ausführender Hersteller gebildet.
- (2) Für die Unternehmen der Stichprobe wurden die bei der Untersuchung festgesetzten unternehmensspezifischen Zollsätze eingeführt. Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen, denen eine Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung gewährt wurde, wurde der Dumpingzoll von 0 % eingeführt, der

für das einzige Unternehmen der Stichprobe, dem eine MWB gewährt wurde, festgesetzt wurde. Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung („IB“) gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt wurde, wurde der gewogene durchschnittliche Zoll von 28,6 % eingeführt, der für die Unternehmen der Stichprobe, denen eine IB gewährt wurde, festgesetzt wurde. Für alle übrigen Unternehmen wurde ein landesweiter Zoll in Höhe von 47,8 % eingeführt.

- (3) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 kann ein ausführender Hersteller in China, der die vier im genannten Artikel aufgeführten Kriterien erfüllt, so behandelt werden wie die unter Randnummer 2 erwähnten kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen („Behandlung als neuer ausführender Hersteller“ bzw. „BNAH“).

B. ANTRÄGE NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (4) Sechs Unternehmen beantragten eine BNAH. Ein Unternehmen zog seinen Antrag im Laufe der Untersuchung wieder zurück.
- (5) Um festzustellen, ob die einzelnen Antragsteller die in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 aufgeführten BNAH-Kriterien erfüllen, wurde überprüft, ob sie
 1. die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen (1. April 2003 bis 31. März 2004), nicht in die Gemeinschaft ausgeführt haben (erstes Kriterium);
 2. mit keinem der Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China, die den mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, verbunden sind (zweites Kriterium);
 3. die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausgeführt haben oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Gemeinschaft eingegangen sind (drittes Kriterium);

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 29.7.2005, S. 1.

4. unter marktwirtschaftlichen Bedingungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung tätig sind oder die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung für die Zuerkennung eines unternehmensspezifischen Zolls erfüllen (viertes Kriterium).
- (6) Da das vierte Kriterium impliziert, dass die Antragsteller einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) und/oder individuelle Behandlung (IB) stellen, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an alle chinesischen Antragsteller. Fünf antragstellende chinesische Unternehmen beantragten MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung. Ein Unternehmen beantragte lediglich eine IB gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung.
- (7) Allen Antragstellern wurden Fragebogen übermittelt und sie wurden aufgefordert, Beweise dafür vorzulegen, dass sie die oben genannten Kriterien erfüllen.
- (8) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 kann ausführenden Herstellern, die diese Kriterien erfüllen, entweder der Zollsatz von 0 % gewährt werden, der für Unternehmen gilt, denen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung MWB gewährt wurde, oder der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 28,6 %, der für Unternehmen gilt, denen gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung eine IB gewährt wurde.
- (9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Entscheidung über die Erfüllung der vier Kriterien von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 für notwendig erachtete, und prüfte sie.

C. FESTSTELLUNGEN

- (10) Die Prüfung der Anträge ergab, dass zwei Unternehmen die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, nicht in die Gemeinschaft ausführten und dass sie auch keine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft eingegangen sind. Diese Unternehmen erfüllten das dritte unter Randnummer 5 aufgeführte Kriterium somit nicht und es konnte ihnen daher keine BNAH gewährt werden.
- (11) Zwei chinesische ausführende Hersteller konnten nicht nachweisen, dass sie nicht mit Ausführern oder Herstellern in der Volksrepublik China verbunden sind, die den mit der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen; sie konnten Hinweise auf eine solche Beziehung nicht schlüssig widerlegen. Diese Unternehmen erfüllten das zweite der unter

Randnummer 5 aufgeführten Kriterien somit nicht und es konnte ihnen daher keine BNAH gewährt werden.

- (12) Ein chinesischer ausführender Hersteller, Weifang Stable Casting, der lediglich eine IB beantragt hatte, legte ausreichende Beweise dafür vor, dass er alle vier unter Randnummer 5 genannten Kriterien erfüllt. So konnte dieses Unternehmen beweisen, dass es i) die betroffene Ware in der Zeit vom 1. April 2003 bis 31. März 2004 nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hat, ii) mit keinem der Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, die den mit der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, iii) ab dem Jahr 2008 eine bedeutende Menge der betroffenen Ware tatsächlich in die Gemeinschaft ausgeführt hat, iv) alle Voraussetzungen für eine IB erfüllt und ihm somit ein unternehmensspezifischer Zollsatz gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann. Daher kann diesem Hersteller gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 der gewogene durchschnittliche Zollsatz für Unternehmen mit IB gewährt werden, der für kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen gilt (d. h. 28,6 %), und er kann in die Liste der ausführenden Hersteller in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgenommen werden.

D. ÄNDERUNG DER LISTE DER UNTERNEHMEN, FÜR DIE UNTERNEHMENSSEZIFISCHE ZOLLSÄTZE GELTEN

- (13) Aufgrund der unter Randnummer 12 dargelegten Feststellungen der Untersuchung wird der Schluss gezogen, dass das Unternehmen Weifang Stable Casting mit einem Zollsatz von 28,6 % in die Liste der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 genannten Unternehmen aufgenommen werden sollte.
- (14) Alle Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden über die Feststellungen der Untersuchung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen wurden, wo angemessen, berücksichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen in der Volksrepublik China hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Shijiazhuang Transun Metal Products Co. Ltd., Xinongcheng Liulintun, Luancheng County, Shijiazhuang City Hebei Province, 051430 VR China	0	A675
Shaoshan Huanqiu Castings Foundry, Fengjia Village Yingtian Township, Shaoshan, Hunan, VR China	0	A676
Fengtai Handan Alloy Casting Co. Ltd. Beizhangzhuang Town, Handan County, Hebei, VR China	0	A677
Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co. Ltd. Jiaocheng County, Shanxi Province, VR China	0	A678
Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co. Ltd. Guan Pu Tou Village, Yang Cheng Zhuang Town Jinghai District, 301617 Tianjin, VR China	0	A679
Baoding City Maikesaier Casting Ltd. Xin'anli Town, Tang County Hebei; Baoding 072350, VR China	0	A867
Baoding Yuehai Machine Manufacturing Co., Ltd., No 333 Building A Tian E West Road, Baoding, Hebei, VR China	0	A868
Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd No. 8 DiZangAn, Taiyuan, Shanxi, 030002, VR China	18,6	A680
Botou City Simencum Town Bai fo Tang Casting Factory Bai Fo Tang Village, Si Men Cum Town, Bo Tou City 062159, Hebei Province, VR China	28,6	A681
Hebei Shunda Foundry Co. Ltd., Qufu Road, Quyang 073100, VR China	28,6	A682
Xianxian Guozhuang Precision Casting Co., Ltd. Guli Village, Xian County, Hebei, Gouzhuang, VR China	28,6	A869
Wuxi Norlong Foundry Co., Ltd. Wuxi New District Jiangsu, VR China	28,6	A870
HanDan County Yan Yuan Smelting and Casting Co., Ltd South of Hu Cun Village, Hu Cun Town, Han Dan County, Hebei, VR China	28,6	A871
Tianjin Loiselet Art Casting Co., Ltd Dongzhuangke, Yangchenzhuang, Jinghai, Tianjin, VR China	28,6	A872
Weifang Stable Casting Co., Ltd Fangzi District, Weifang City, Shandong Province, VR China	28,6	A931
Changan Cast Limited Company of Yixian Hebei Taiyuan main street, Yi County, Hebei Province 074200, VR China	31,8	A683
Shandong Huijin Stock Co. Ltd., North of Kouzhen Town Laiwu City, Shandong Province, 271114, VR China	37,9	A684
Alle übrigen Unternehmen	47,8	A999“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POSPÍŠIL

VERORDNUNG (EG) Nr. 283/2009 DES RATES

vom 6. April 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Am 12. August 1999 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 ⁽²⁾ („Ausgangsuntersuchung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl („betroffene Ware“) mit Ursprung unter anderem in Indien („betroffenes Land“) ein. Der endgültige Antidumpingzoll auf die von Usha Martin Limited („UML“) hergestellte Ware wurde auf 23,8 % festgesetzt.
- (2) Mit dem Beschluss 1999/572/EG ⁽³⁾ nahm die Kommission eine Preisverpflichtung von UML an; daraufhin wurden die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien, die von UML hergestellt wurden und unter die Preisverpflichtung fielen, von dem oben genannten endgültigen Antidumpingzoll befreit.
- (3) Nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung („Auslaufüberprüfung“) wurden am 8. November 2005 mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 des Rates ⁽⁴⁾ die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Kabeln und Seilen aus

Stahl mit Ursprung unter anderem in Indien aufrechterhalten („Auslaufuntersuchung“).

- (4) Am 23. Januar 2006 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 121/2006 ⁽⁵⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 wegen einer Verletzung der oben genannten Preisverpflichtung; die Annahme der Verpflichtung wurde mit Beschluss 2006/38/EG der Kommission ⁽⁶⁾ am 22. Dezember 2005 widerrufen.

2. Antrag auf Interimsüberprüfung

- (5) Im Jahr 2007 erhielt die Kommission einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung („Interimsüberprüfung“). Er wurde von UML gestellt und beschränkte sich auf die Untersuchung der Frage, inwieweit die Ausfuhren des Antragstellers gedummt sind. UML brachte vor, seine Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft hätten sich schneller erhöht als die indischen Inlandspreise, was durch den Rückgang der Dumpingspanne bestätigt werde. UML behauptete also, die Umstände, die den Maßnahmen zugrunde lagen, hätten sich geändert und diese Änderungen seien dauerhafter Natur.
- (6) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorlagen, und beschloss, eine auf die Prüfung des Dumpingtatbestandes in Bezug auf UML beschränkte teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einzuleiten. Am 9. Januar 2008 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁷⁾ eine Einleitungsbekanntmachung und leitete eine Untersuchung ein.

3. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (7) Die Kommission unterrichtete UML, die Behörden des Ausfuhrlands und den Interessenverband der Gemeinschaftshersteller, den Verbindungsausschuss der „EU Wire Rope Industries“ („EWRIS“), offiziell über die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 17.8.1999, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. C 4 vom 9.1.2008, S. 22.

4. Fragebogen und Kontrollbesuche

- (8) Es wurden Fragebogen an UML und die mit ihm verbundenen Unternehmen gesandt, die alle fristgerecht beantwortet wurden. Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für ihre Untersuchung als notwendig erachtete, prüfte sie und führte in den Betrieben der folgenden Unternehmen Kontrollbesuche durch:

a) Indien

— Usha Martin Limited („UML“), Ranchi;

b) Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

— Brunton Wolf Wire Ropes FZCo, Dubai;

c) Vereinigtes Königreich

— Usha Martin UK Ltd („UMUK“), Worksop.

5. Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (9) Der Untersuchungszeitraum der Überprüfung des Dumpingtatbestands betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007 („UZÜ“).

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (10) Die Ware, die Gegenstand dieser teilweisen Interimsüberprüfung ist und üblicherweise als „SWR“ (steel wire rope) bezeichnet wird, ist identisch mit der in der Ausgangsuntersuchung und den Auslaufuntersuchungen, die zur Einführung der geltenden Maßnahmen geführt haben, definierten Ware. Sie umfasst Kabel und Seile, einschließlich verschlossener Seile, aus Stahl, ausgenommen Kabel und Seile aus nicht rostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm mit Ursprung in Indien, die derzeit unter den KN-Codes ex 7312 10 81, ex 7312 10 83, ex 7312 10 85, ex 7312 10 89 und ex 7312 10 98 eingereiht werden.

2. Gleichartige Ware

- (11) Die Untersuchung ergab, dass von UML hergestellte und auf dem indischen Inlandsmarkt verkaufte SWR und von UML in die Gemeinschaft ausgeführte SWR dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Sie werden

daher als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

- (12) Damit klar ist, worum genau es sich bei der betroffenen und der gleichartigen Ware handelt, sei daran erinnert, dass SWR hergestellt werden, indem man Stahllitzen verseilt, die ihrerseits aus verseilten Stahldrähten bestehen. Es ist üblich, in Untersuchungen Warenkontrollnummern (product control numbers — „PCN“) festzulegen, die spezifischen Warenmerkmalen entsprechen, um zwischen den unterschiedlichen Warentypen zu unterscheiden, die vom ausführenden Hersteller hergestellt und auf dem Inlandsmarkt des betroffenen Landes verkauft bzw. in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

- (13) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte geltend, zwei zentrale Elemente seien bei der Festlegung der vorgeschlagenen PCN für die Dumpingberechnungen nicht berücksichtigt worden, nämlich die Art der Einlage und die Zugfestigkeit der Drähte.

- (14) Für die Ermittlung einer Dumpingspanne für UML wurden die PCN indessen nach dem Warencodierungssystem des Unternehmens selbst festgelegt, um sicherzustellen, dass die materiellen Eigenschaften der auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren mit denjenigen der in die Gemeinschaft ausgeführten Waren vergleichbar waren.

- (15) Aus diesem Grund erschien es nicht notwendig, die PCN zu ändern, und das Vorbringen musste zurückgewiesen werden.

- (16) ULM argumentierte, Warentypen, die einander sehr ähnlich seien, mit angeblich minimalen Unterschieden im Durchmesser der Seile, beispielsweise bei der Anordnung der Drähte in den Litzen, der Zahl der Litzen in Litzen/Draht-Kombinationen, oder den Eigenschaften des Drahtes (wie galvanisiert oder nicht galvanisiert), sollten beim Vergleich der ausgeführten Typen mit den auf dem Inlandsmarkt verkauften einbezogen werden.

- (17) Es wurde indessen die Auffassung vertreten, bei der Untersuchung zur Überprüfung der angeblich veränderten Umstände sollten so weit wie möglich dieselben Parameter zugrunde gelegt werden wie bei den vorherigen Untersuchungen. Darüber hinaus ergab die Prüfung des Vorbringens, dass die möglichen Auswirkungen auf die Untersuchungsergebnisse unerheblich gewesen wären. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

C. DUMPING

1. Normalwert

- (18) Zur Bestimmung des Normalwerts wurde zunächst geprüft, ob die gesamten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware durch UML, gemessen an den gesamten Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft, repräsentativ waren. Von einer solchen Repräsentativität wurde gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung ausgegangen, wenn die Gesamtmenge der auf dem Inlandsmarkt verkauften Ware mindestens 5 % der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Gesamtmenge entsprach. Die Untersuchung ergab, dass alle Verkäufe von UML auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen getätigt wurden.
- (19) Anschließend wurden die von dem betreffenden Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren, ermittelt.
- (20) Für jeden von UML auf dem Inlandsmarkt verkauften Typ, der den Feststellungen zufolge mit einem zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typ direkt vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren.
- (21) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen Warentypen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Hierfür wurde für jeden ausgeführten Typ der betroffenen Ware der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt während des UZÜ ermittelt.
- (22) Für diejenigen Warentypen, bei denen über 80 % der auf dem Inlandsmarkt abgesetzten Menge nicht unter den Stückkosten verkauft wurden, d. h., bei denen der durchschnittliche Verkaufspreis mindestens den durchschnittlichen Produktionskosten entsprach, wurde der Normalwert als Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.
- (23) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht mehr als 80 % der Menge nicht unter den Stückkosten verkauft, so wurde sein Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises derjenigen Verkäufe dieses Typs, deren Preis mindestens den Stückkosten entsprach, ermittelt.
- (24) In den Fällen, in denen alle Verkäufe eines Warentyps auf dem Inlandsmarkt mit Verlust erfolgten, wurde davon ausgegangen, dass der betreffende Warentyp nicht im normalen Handelsverkehr verkauft worden war und der Normalwert daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung auf der Grundlage der Herstellkosten des betreffenden Warentyps, zuzüglich eines Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet wer-

den musste. Gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung wurden die Beträge für VVG-Kosten und Gewinnspanne anhand der durchschnittlichen VVG-Kosten und der durchschnittlichen Gewinnspanne der Verkäufe der gleichartigen Ware von UML im normalen Handelsverkehr festgesetzt.

2. Ausführpreis

- (25) In allen Fällen, in denen die Ausfuhr der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft ging, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise berechnet.
- (26) Im Falle von über einen verbundenen Einführer oder Händler abgewickelten Verkäufen wurde der Ausführpreis auf der Grundlage des Weiterverkaufspreises ermittelt, der den unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft von diesem verbundenen Einführer oder Händler in Rechnung gestellt wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurden Berichtigungen für alle dem Einführer zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten einschließlich VVG-Kosten und den vom verbundenen Einführer im UZÜ in der Gemeinschaft erzielten Gewinn vorgenommen. Berichtigungen wurden vorgenommen für Inlands- und Seefrachtkosten, Versicherungskosten, Bereitstellungs- und Verpackungskosten, Kreditkosten und Einfuhrzölle, die alle vom Weiterverkaufspreis abgezogen wurden, um den Preis ab Werk zu ermitteln.

3. Vergleich

- (27) Für jeden Typ der betroffenen Ware wurden der durchschnittliche Normalwert und der durchschnittliche Ausführpreis auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe miteinander verglichen. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurden zur Gewährleistung eines gerechten Vergleichs Berichtigungen vorgenommen für Unterschiede bei Preisnachlässen, Inlands- und Seefrachtkosten, Versicherungskosten, Bereitstellungs- und Verpackungskosten und Kreditkosten, die alle vom Ausführpreis abgezogen wurden, um den Preis ab Werk zu ermitteln.
- (28) In Bezug auf die Ausfuhrverkäufe an verbundene Unternehmen beantragte UML Anpassungen für Unterschiede bei der Handelsstufe zwischen Inlandsverkäufen an Händler und Ausfuhrverkäufen an die mit UML verbundenen Unternehmen mit der Begründung, zu beiden bestünden langjährige Geschäftsbeziehungen.
- (29) Die Untersuchung ergab indessen, dass im Fall der Weiterverkäufe die verbundenen Einführer lediglich als Mittler zwischen UML und unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft fungieren. Der Vergleich inzwischen Inlandsverkäufen an Händler und Endverwender und Ausfuhrverkäufen an dieselben Abnehmerkategorien in der Gemeinschaft wird daher von der Handelsstufe der Mittler nicht beeinflusst. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(30) UML beantragte eine weitere Berichtigung, und zwar aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses von Euro, US-Dollar und Pfund Sterling gegenüber der indischen Rupie im UZÜ. Dieses Vorbringen wurde zurückgewiesen, weil die Kursbewegungen nicht als dauerhaft angesehen wurden und weil die geforderte Berichtigung, abgesehen von den in Euro abgerechneten Direktverkäufen an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft, Verrechnungspreise gegenüber verbundenen Unternehmen betraf.

4. Dumpingspanne

(31) Zur Ermittlung der Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.

(32) Dabei wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert je Warentyp mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware auf derselben Handelsstufe verglichen.

(33) Die ermittelte Dumpingspanne im UZÜ, ausgedrückt in Prozent des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betrug für die Direktverkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft 2,6 %, für Verkäufe über verbundene Unternehmen hingegen – 3,9 %, was eine negative Gesamtdumpingspanne von – 2,8 % ergibt.

D. DAUERHAFTE VERÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

(34) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wurde auch geprüft, ob die Annahme vertretbar ist, dass die festgestellte Veränderung der Umstände dauerhafter Natur ist.

(35) Die Untersuchung ergab, dass bei UML seit der Auslaufüberprüfung umfassende Umstrukturierungen stattgefunden hatten und dass das Unternehmen insbesondere seine Produktion diversifiziert und sein weltweites Vertriebsnetz ausgebaut hatte. Dies hatte jedoch keine besonderen Negativauswirkungen auf die Untersuchung, da das Erfassungssystem der Gruppe von der Produktion bis zum Verkauf eine uneingeschränkte Verfolgbarkeit ermöglicht.

(36) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte geltend, UML habe SWR und Litzen mit Ursprung in Indien über die mit ihm verbundenen Hersteller im Vereinigten Königreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten in die Gemeinschaft ausgeführt und so den Ursprung der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften SWR verändert.

(37) Angesichts dieser Behauptung und im Interesse der Vollständigkeit wurden auch die unterschiedlichen konzerninternen Geschäftsvorgänge und die Verarbeitung von Litzen zu SWR durch die verbundenen Hersteller im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Arabischen Emiraten untersucht. Die Untersuchung ergab, dass diese Geschäftsvorgänge für die Ergebnisse dieser Überprüfung nicht von Belang waren.

(38) Ferner ergab die Untersuchung, dass der verbundene Hersteller in den Vereinigten Arabischen Emiraten im UZÜ keine bei UML in Indien gekauften SWR in die Gemeinschaft ausführte. All seine Verkäufe wurden geprüft, und dabei wurde festgestellt, dass sie alle in die übrige Welt gingen.

(39) In Bezug auf die Verarbeitung von Litzen zu SWR wurde festgestellt, dass diese Tätigkeit bei beiden verbundenen Herstellern in großem Umfang stattfand.

(40) Wie unter Erwägungsgrund 35 dargelegt, wurde die Usha-Martin-Gruppe umstrukturiert und hat ihre Produktion diversifiziert. Sie stellt nicht nur in Indien, sondern auch in ihren anderen Produktionsstätten weltweit SWR her. Die Gruppe investiert weiter in Produktivität und Expansion in Indien, wird aber gleichzeitig zunehmend zum Global Player, der in allen Teilen der Welt, auch in der Gemeinschaft, investiert.

(41) Erwähnenswert ist ferner, dass den Daten von Eurostat zufolge die durchschnittlichen Einfuhrpreise für SWR, das von Indien in die Gemeinschaft importiert wird, seit 2004 steigende Tendenz aufweisen. So war der Anstieg der durchschnittlichen Einfuhrpreise für Einfuhren aus Indien deutlich höher als der durchschnittliche Anstieg der Einfuhrpreise weltweit.

(42) Aus den dargelegten Gründen wird kein Anstieg der Einfuhren von SWR erwartet und auch kein Wiederauftreten der gedumpte Einfuhren von SWR mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft, wenn die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber UML aufgehoben werden.

(43) Es wird folglich die Auffassung vertreten, dass die Umstände, die zur Einleitung dieser Überprüfung führten, sich in absehbarer Zeit nicht derart verändern dürften, dass die Feststellungen dieser Überprüfung davon berührt würden. Die Änderungen werden daher als dauerhaft angesehen.

E. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(44) Aus dem oben dargelegten Sachverhalt ergibt sich, dass gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung und angesichts der Untersuchungsergebnisse, d. h. der Tatsache, dass im UZÜ kein Dumping vorlag und es auch keine Anzeichen für ein Wiederauftreten des Dumpings in der Zukunft gibt, die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in Indien in Bezug auf UML aufgehoben werden sollten.

(45) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in Indien in Bezug auf UML zu empfehlen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(46) Die interessierten Parteien gaben Stellungnahmen ab. Diese boten jedoch keinen Anlass zur Änderung der Schlussfolgerungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 wird in Bezug auf Usha Martin Limited wie folgt geändert:

Land	Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Indien	Usha Martin Limited 2A, Shakespeare Sarani Kalkutta 700 071, West Bengal, Indien	0	8613

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POSPÍŠIL

VERORDNUNG (EG) Nr. 284/2009 DES RATES

vom 7. April 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die beispiellose Krise der internationalen Finanzmärkte stellt die Gemeinschaft vor große Herausforderungen, die ein schnelles Handeln erfordern, um den Auswirkungen auf die Wirtschaft als Ganzes zu begegnen und insbesondere, um die Investitionstätigkeit zu stärken, damit Wachstum und Beschäftigung stimuliert werden.

(2) Der Regelungsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist mit dem Ziel beschlossen worden, die Programmierung und Verwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds weiter zu vereinfachen und ihre Wirksamkeit sowie die Subsidiarität bei ihrer Durchführung zu stärken.

(3) Die Anpassung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ⁽¹⁾ ist erforderlich, um die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln zu Beginn der operationellen Programme und der im Rahmen dieser Programme

unterstützten Projekte so zu erleichtern, dass ihre Durchführung und damit die Auswirkungen der Investitionen auf die Wirtschaft beschleunigt werden.

(4) Die Möglichkeiten der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds (EIF), den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und Durchführung der operationellen Programme zu helfen, sollten verbessert werden.

(5) Angesichts der Rolle der EIB und des EIF als Finanzinstitutionen der Gemeinschaft im Sinne des Vertrags sollte es möglich sein, ihnen unmittelbar einen Auftrag zu erteilen, wenn Maßnahmen von Finanzierungsinstrumenten unter ihrer Beteiligung als Holding-Fonds durchgeführt werden.

(6) Um die Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, insbesondere im Bereich der nachhaltigen städtischen Entwicklung, zu erleichtern, sollte die Möglichkeit von Sachleistungen als förderfähige Ausgaben bei der Einrichtung von Fonds oder Beiträgen hierzu vorgesehen werden.

(7) Zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, ist es angezeigt, die Bedingungen zu lockern, unter denen die Vorschüsse im Rahmen der staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags ausgezahlt werden können.

(8) Um die Durchführung von Großprojekten zu beschleunigen, ist es erforderlich, dass die Ausgabenerklärungen auch Ausgaben im Zusammenhang mit Großprojekten enthalten können, die von der Kommission noch nicht genehmigt wurden.

(9) Um die Verfügbarkeit der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erhöhen und damit einen schnellen Start der operationellen Programme in Krisenzeiten zu erleichtern, ist es angezeigt, die Vorschriften für die Vorschusszahlung zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

(10) Die Zahlung eines Vorschusses zu Beginn eines operationellen Programms sollte einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleisten und die Zahlungen an die Begünstigten bei der Durchführung des Programms erleichtern. Zu diesem Zweck sollten Vorschriften für die Zahlung des Vorschusses für die Strukturfonds erlassen werden: 7,5 % (für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind) und 9 % (für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind), um dazu beizutragen, dass die operationellen Programme schneller durchgeführt werden.

(11) Aufgrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit sollten die Änderungen, die Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 1 betreffen, für den gesamten Programmplanungszeitraum 2007-2013 gelten. Eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. August 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, ist deshalb erforderlich. Da die beispiellose Krise, die die internationalen Finanzmärkte erfasst hat, eine schnelle Reaktion erfordert, um den Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt entgegenzuwirken, sollten weitere Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen, in denen die Vereinbarung keine öffentliche Dienstleistung im Sinne des für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Rechts ist, durch Gewährung eines Zuschusses, der zu diesem Zweck als Zuwendung definiert ist, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung an ein Finanzinstitut ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen geleistet wird, sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht;“.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) durch Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF.“

2. In Artikel 46 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EIB oder der EIF können sich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen der technischen Hilfe beteiligen.“

3. Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten unter den in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Bedingungen als von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigte Ausgaben behandelt werden.“

Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten im Sinne des Artikels 78 Absatz 6 Unterabsatz 1 unter den in Unterabsatz 3 genannten Bedingungen als Ausgaben zur Einrichtung des Fonds oder des Holding-Fonds oder als Beiträge hierzu behandelt werden.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Ausgaben müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Absatz 4 sehen die Förderfähigkeit dieser Ausgaben vor;

b) der Betrag der Ausgaben ist, unbeschadet der Bestimmungen spezifischer Verordnungen, durch Ausgabennachweise, die gleichwertig mit Rechnungen sind, ordnungsgemäß belegt;

c) bei Sachleistungen darf die Kofinanzierung aus den Fonds die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.“

4. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Sofern in den spezifischen Verordnungen zu den einzelnen Fonds nichts anderes vorgesehen ist, werden die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen.“

- b) In Artikel 78 Absatz 2 wird Buchstabe b gestrichen.

- c) Artikel 78 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn die Kommission nach Artikel 41 Absatz 3 eine finanzielle Beteiligung an einem Großprojekt ablehnt, muss die Ausgabenerklärung entsprechend der Entscheidung der Kommission geändert werden.“

5. In Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:

- „a) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind: 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Struk-

turfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 2,5 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

- b) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind: 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

- c) fällt das operationelle Programm unter das Ziel der ‚Europäischen territorialen Zusammenarbeit‘ und mindestens einer der Teilnehmer ist ein Mitgliedstaat, der der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten ist: 2 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2009.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a gelten jedoch ab dem 1. August 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHWARZENBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 285/2009 DER KOMMISSION**vom 7. April 2009****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	JO	88,9
	MA	50,7
	SN	208,5
	TN	129,8
	TR	105,8
	ZZ	116,7
0707 00 05	JO	155,5
	MA	51,1
	TR	136,5
	ZZ	114,4
0709 90 70	MA	64,2
	TR	88,8
	ZZ	76,5
0709 90 80	EG	60,4
	ZZ	60,4
0805 10 20	CN	39,7
	EG	43,8
	IL	63,4
	MA	46,5
	TN	48,1
	TR	76,6
	ZZ	53,0
0805 50 10	TR	55,9
	ZZ	55,9
0808 10 80	AR	82,2
	BR	80,0
	CA	110,7
	CL	89,3
	CN	75,2
	MK	24,7
	NZ	113,4
	US	122,1
	UY	71,7
	ZA	78,7
ZZ	84,8	
0808 20 50	AR	78,9
	CL	102,0
	CN	59,2
	UY	52,8
	ZA	95,9
	ZZ	77,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 286/2009 DER KOMMISSION

vom 7. April 2009

zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Melva de Andalucía (g.g.A.), Caballa de Andalucía (g.g.A.), Ovos Moles de Aveiro (g.g.A.), Castagna di Vallerano (g.U.)]

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

der Bezeichnung „Castagna di Vallerano“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(2) Da bei der Kommission kein Einspruch nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingelegt wurde, sind diese Bezeichnungen einzutragen —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wurden die Anträge Spaniens auf Eintragung der Bezeichnungen „Melva de Andalucía“ und „Caballa de Andalucía“, der Antrag Portugals auf Eintragung der Bezeichnung „Ovos Moles de Aveiro“ und der Antrag Italiens auf Eintragung

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Bezeichnungen werden eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2009

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 18 (Melva de Andalucía), ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 21 (Caballa de Andalucía), ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 42 (Ovos Moles de Aveiro), ABl. C 190 vom 29.7.2008, S. 7 (Castagna di Vallerano).

ANHANG

1. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des EG-Vertrags:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

ITALIEN

Castagna di Vallerano (g.U.)

Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

SPANIEN

Melva de Andalucía (g.g.A.)

Caballa de Andalucía (g.g.A.)

2. Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung:

Klasse 2.4. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

PORTUGAL

Ovos Moles de Aveiro (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 287/2009 DER KOMMISSION

vom 7. April 2009

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung

(1) Die Kommission erhielt am 28. Mai 2008 einen Antrag, der bestimmte Folien aus Aluminium („Aluminiumfolien“) mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China („VR China“) betraf; der Antrag wurde gemäß Artikel 5 der Grundverordnung von Euro-métaux („Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellt, auf die mit über 25 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion an Aluminiumfolien entfällt.

(2) Er enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend für die Einleitung eines Verfahrens angesehen wurden.

(3) Das Verfahren wurde am 12. Juli 2008 im Wege der Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung ⁽²⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingeleitet.

2. Von dem Verfahren betroffene Parteien

(4) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller in Armenien, Brasilien und der VR China, Einführer, Händler, Verwender, Zulieferer und Verbände sowie die Vertreter Armeniens, Brasiliens und der VR China offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(5) Damit die ausführenden Hersteller in Armenien und der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf eine Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. eine individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission dem bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller in Armenien und den bekanntermaßen betroffenen Herstellern in der VR China, den armenischen und chinesischen Behörden sowie anderen ausführenden Herstellern in der VR China, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten, entsprechende Antragsformulare zu. Der ausführende Hersteller in Armenien und sechs ausführende Hersteller in der VR China stellten — gegebenenfalls zusammen mit ihren verbundenen Vertriebsgesellschaften — einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung bzw. auf IB, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten.

(6) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller in der VR China und der Einführer in der Gemeinschaft wies die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung darauf hin, dass für die Untersuchung von Dumping und Schädigung Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung angewandt werden könnten.

(7) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in der VR China und alle Einführer in der Gemeinschaft aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware zu übermitteln.

(8) Sechs ausführende Hersteller in der VR China antworteten im Rahmen des Stichprobenverfahrens. Ein Unternehmen lehnte jedoch bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine weitere Mitarbeit an der Untersuchung ab, so dass lediglich fünf ausführende Hersteller verblieben. Damit erübrigte sich ein Stichprobenverfahren, und alle Parteien wurden darüber informiert, dass keine Stichprobe gebildet wird.

(9) Acht Einführer/Verwender antworteten im Rahmen des Stichprobenverfahrens. Damit war ein Stichprobenverfahren nicht länger notwendig, und alle Parteien wurden darüber informiert, dass keine Stichprobe gebildet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 13.

- (10) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten, Fragebogen zu. Antworten gingen ein von einem ausführenden Hersteller in Armenien, fünf ausführenden Herstellern in der VR China, einem ausführenden Hersteller in Brasilien sowie einem Hersteller im Vergleichsland Türkei. Vollständig beantwortet wurde der Fragebogen darüber hinaus von sechs Gemeinschaftsherstellern; auch acht Einführer/Verwender kooperierten und sandten den Fragebogen ausgefüllt zurück. Keiner der Endverwender übermittelte der Kommission Informationen oder meldete sich bei ihr im Laufe der Untersuchung.
- (11) Die Kommission holte alle für die vorläufige Feststellung von Dumping, dadurch verursachter Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) **Gemeinschaftshersteller**
- Alcomet PLC, Shumen, Bulgarien
 - Symetal Aluminium Foil Industry S.A./Elval Hellenic Aluminium Industry S.A. Mandra Attikis, Griechenland
- b) **Ausführende Hersteller in der VR China**
- Alcoa (Shanghai) Aluminium Products Co., Ltd, Shanghai und Alcoa (Bohai) Aluminium Industries Co., Ltd, Hebei
 - North China Aluminium Co., Ltd, Hebei („North China“)
 - Shandong Loftan Aluminium Foil Co., Ltd, Shandong („Shandong“)
 - Zhenjiang Dinsheng Aluminium Industries Joint-Stock Limited Company, Jiangsu
- c) **Ausführender Hersteller in Armenien**
- Closed Joint Stock Company „Rusal-Armenal“, Eriwan („Armenal“) sowie die verbundenen Einführer in der Schweiz und in Russland Rual Foil Limited, Rual Trade Limited, RTI Limited, Rusal Europe Limited und Rusal Marketing Limited
- d) **Ausführender Hersteller in Brasilien**
- Companhia Brasileira de Alumínio, São Paulo
- e) **Unabhängige Einführer/Verwender in der Gemeinschaft**
- Coutinho Caro + Co. International Trading GmbH, Hamburg, Deutschland
 - Fora Folienfabrik GmbH, Radolfzell, Deutschland
 - ITS Foil, Film and Paper Products bv, Apeldoorn, Niederlande
 - Groupe Sphere, Paris, Frankreich.
- (12) Da für die ausführenden Hersteller, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert anhand von Daten aus dem Vergleichsland Türkei ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:
- f) **Hersteller in der Türkei**
- Assan Demir ve Sac Sanayi A.Ş, Tuzla (jetzt Assan Alüminyum Sanayi ve Ticaret A.Ş.).
- 3. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**
- (13) Die Dumping- und die Schadensuntersuchungen betrafen den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).
- B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**
- 1. Betroffene Ware**
- (14) In der Einleitungsbekanntmachung wurde die betroffene Ware als Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von höchstens 650 mm, mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China definiert, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung normalerweise unter dem KN-Code ex 7607 11 10 eingereiht wurden.
- (15) Die Untersuchung ergab, dass unter die oben genannte Warenbeschreibung unterschiedliche Waren fallen, insbesondere so genannte Jumborollen und Verbraucherrollen. Der Unterschied zwischen Jumborollen und Verbraucherrollen besteht hauptsächlich im Gewicht (eine Jumborolle wiegt in der Regel mindestens 150 kg); die Aluminiumfolie der Jumborolle muss folglich abgewickelt und neu zu Verbraucherrollen aufgewickelt werden, die für Verpackungs- und andere Haushaltszwecke verwendet werden können.

- (16) Wie in der Einleitungsbekanntmachung dargelegt, wurde der KN-Code ex 7607 11 10 im Januar 2009 in die beiden folgenden Codes unterteilt: ex 7607 11 11 (Aluminiumfolie mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger für Verbraucherrollen) und ex 7607 11 19 (dito, jedoch mit einem Stückgewicht von über 10 kg für Jumborollen). Der KN-Code bezieht sich auf das Gewicht der Aluminiumfolie, die auf einen Träger zu einer Rolle aufgewickelt wird.
- (17) Der nachgelagerte Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft, die Wickelindustrie, machte geltend, dass zu der betroffenen Ware auch Verbraucherrollen zählen sollten, da die Einführung von Maßnahmen, die lediglich Einfuhren von Aluminiumfolie in Rollen mit einem Stückgewicht von über 10 kg betreffen, einen Anstieg der Einfuhren von Waren der nachgelagerten Fertigungsstufe, also Aluminiumfolien in Rollen mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg, zur Folge haben könnte. Das Ab- und Aufwickeln würde dann in den Ausfuhrländern anstatt in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgenommen, was die Wickelindustrie der Gemeinschaft ernsthaft schädigen würde. Dieser Sachverhalt wird unter den Erwägungsgründen 150 bis 162 erörtert.
- (18) Zur Herstellung von Aluminiumfolie werden Aluminiumblöcke oder -vorwalzbänder auf die gewünschte Dicke gewalzt. Nach dem Walzen erhält die Folie durch das Weichglühen ihre Verformbarkeit. Im nächsten Schritt wird sie auf Rollen mit einer Breite von höchstens 650 mm gewickelt. Die Abmessung der Rolle ist für die Verwendung der Folie entscheidend, denn sie wird anschließend von den gewerblichen Verwendern („Wickelbetriebe“) auf kleine, für den Einzelhandel bestimmte Rollen gewickelt.
- (19) Aus den genannten Gründen wird der Schluss gezogen, dass es sich bei der betroffenen Ware um Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von höchstens 650 mm und mit einem Stückgewicht von über 10 kg, mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China handelt, die unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht werden („betroffene Ware“).

2. Gleichartige Ware

- (20) Die Untersuchung ergab, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Aluminiumfolie, die in Armenien, Brasilien und in der VR China hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte Aluminiumfolie, die aus diesen Ländern in die Gemeinschaft eingeführte Aluminiumfolie sowie die in der Türkei hergestellte und verkaufte Aluminiumfolie im Wesentlichen dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Endverwendungen aufweisen.
- (21) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass es sich um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

C. MARKTWIRTSCHAFTSBEHANDLUNG (MWB) UND VERGLEICHSLAND

- (22) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren mit Ursprung in Armenien und der VR China für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt. Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:
- Unternehmensentscheidungen werden auf der Grundlage von Marktsignalen ohne nennenswerten staatlichen Einfluss getroffen, und die Kosten beruhen auf Marktwerten,
 - die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird,
 - es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems,
 - Konkurs- und Eigentumsvorschriften gewährleisten Stabilität und Rechtssicherheit und
 - Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (23) Der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Armenien und die fünf ausführenden Hersteller in der VR China, die bei diesem Verfahren kooperierten, beantragten MWB und reichten das entsprechende Antragsformular für ausführende Hersteller fristgerecht ein.
- (24) Armenal, der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Armenien, brachte vor, die Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 auf das Land sei nicht rechtmäßig, Armenien sollte gemäß den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) als Marktwirtschaftsland betrachtet werden.
- (25) Die Behandlung Armeniens als Transformationsland entspricht jedoch der Grundverordnung, in der das Land in der Fußnote zu Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a ausdrücklich genannt wird. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (26) Zu allen kooperierenden ausführenden Herstellern in Armenien und der VR China holte die Kommission alle ihr erforderlich scheinenden Daten ein und überprüfte die Angaben im MWB-Antrag bei einem Kontrollbesuch in den Betrieben der jeweiligen Unternehmen.

1. Armenien

- (27) Armenal wurde die MWB mit der Begründung verweigert, dass das zweite und das dritte Kriterium nicht erfüllt wurden. Zum zweiten Kriterium ist anzumerken, dass die Buchführung des Unternehmens für 2006 eine negative Stellungnahme der Rechnungsprüfer enthielt, darüber hinaus legte das Unternehmen keinen geprüften Jahresabschluss für 2007 vor.
- (28) Armenal vertrat die Auffassung, dass mit der Durchführung der Rechnungsprüfung (im Jahr 2006) sowie der Verpflichtung, für 2007 einen gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) geprüften Jahresabschluss vorzulegen, das zweite Kriterium ausreichend erfüllt sei. Auch wenn der Rechnungsprüfer befände, dass die Buchführung nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) entspreche, so sei doch aufgrund der Tatsache, dass sie gemäß internationalen Rechnungsprüfungsstandards geprüft worden sei, den Anforderungen des zweiten Kriteriums Genüge getan.
- (29) Dieses Argument ist nicht akzeptabel. Zum einen legte Armenal für 2007 keinen geprüften Jahresabschluss vor, obwohl dieser von der Kommission angefordert wurde, zum anderen ist hinsichtlich des geprüften Jahresabschlusses für 2006 zu beachten, dass Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung einen Ausnahmefall darstellt, der als solcher eng ausgelegt werden muss. Es ist offensichtlich, dass die Buchführung nicht nur nach internationalen Rechnungsprüfungsstandards geprüft, sondern auch gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden muss. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.
- (30) Zum dritten Kriterium ergab die Untersuchung, dass der an den Staat gezahlte Preis für einen erheblichen Anteil der Aktien rund einem Drittel ihres Nominalwerts entsprach und dass der Staat dem Unternehmen das Grundstück kostenlos überlassen hatte. Das Unternehmen machte geltend, die Aktien seien zum Marktpreis erworben worden, die daraus resultierenden Verzerrungen seien außerdem unerheblich. Für diese Behauptung wurden jedoch keine ausreichenden Beweise vorgelegt. Des Weiteren wandte das Unternehmen ein, wenn es das betreffende Grundstück verkaufe, müsse es den Katasterwert an den Staat zahlen; im Übrigen habe die Tatsache, dass das Grundstück in seinem Besitz sei, keine nennenswerten Auswirkungen. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden; wie oben erwähnt, sind Grundstücke eine der wichtigsten Sachanlagen, die erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit eines Unternehmens und damit auf seine Finanzlage haben.
- (31) Daher wurde die Auffassung vertreten, dass Rusal Armenal die MWB verweigert werden sollte. Der Beratende Ausschuss wurde gehört, er erhob keine Einwände gegen diese Schlussfolgerung.

2. VR China: Marktwirtschaftsbehandlung

- (32) Allen fünf kooperierenden ausführenden Herstellern in der VR China wurde eine MWB mit der Begründung verweigert, dass die Kosten für den wichtigsten Input (Primäraluminium) im Wesentlichen nicht — wie in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung gefordert — auf Marktwerten beruhten. Die MWB-Unter-

suchung ergab, dass dies auf die staatlichen Eingriffe in den Aluminiummarkt der VR China zurückzuführen war. Die Preise für Primäraluminium stützen sich auf die Aluminium-Notierung an der staatlich kontrollierten Börse „Shanghai Non-ferrous Metal Exchange market“ (SHFE), die den chinesischen Händlern vorbehalten ist, während weltweit die Notierung an der London Metal Exchange (LME) als Referenzwert gilt. Die Notierung an der LME lag im UZ im Monatsdurchschnitt um mehr als 21 % über der Notierung an der SHFE. Außerdem wird für Primäraluminium keine Mehrwertsteuer erstattet, es unterliegt einer Ausfuhrsteuer von 15 %. Als Folge davon wird der bei weitem größte Teil der Primäraluminium-Produktion auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkauft, was die Inlandspreise für Primäraluminium drückt und den in der VR China ansässigen Herstellern von Aluminiumfolie einen wichtigen Kostenvorteil verschafft. In Anbetracht der Tatsache, dass rund 70 % der Produktionskosten für Aluminiumfolie auf Primäraluminium entfallen, bedeutet dieser Unterschied für chinesische Hersteller einen Kostenvorteil von rund 14 %, was für einem Rohstoffmarkt wie dem Aluminiumfolien-Markt beträchtlich ist.

- (33) Abgesehen von der oben geschilderten allgemeinen Lage, werden weitere Anforderungen des ersten Kriteriums von drei anderen Unternehmen nicht erfüllt. Bei einem der Unternehmen unterliegen wichtige Unternehmensentscheidungen einer erheblichen staatlichen Einflussnahme, ein anderes erhielt eine hohe Beihilfe für den Kauf seiner wichtigsten Anlagen, und bei einem dritten Unternehmen beruhte die Sachanlagenbewertung nicht auf Marktwerten.
- (34) Ein Unternehmen erfüllte das zweite Kriterium insofern nicht, als eindeutige Buchungsfehler festgestellt wurden, die von den Rechnungsprüfern nicht kommentiert worden waren.
- (35) Die Anforderungen des dritten Kriteriums wurden von zwei Unternehmen nicht erfüllt. Bei einem dieser Unternehmen wurden Verzerrungen bei den Landnutzungsrechten festgestellt: Als das Unternehmen 1993 seine Rechtsform änderte, wurden die Landnutzungsrechte — entgegen dem üblichen Vorgehen — nicht sofort auf die neue juristische Person übertragen. Die Übertragung erfolgte erst zehn Jahre später. Der Vertrag enthielt für den Fall, dass die Urkunden nicht übertragen werden, keine Vertragsstrafenklausel. Im Verlauf des Jahres 2004 tätigte das Unternehmen außerdem keine Einkommensteuervorauszahlungen, weder im betreffenden Quartal, noch gegen Ende des Jahres. Das Unternehmen macht geltend, dass die festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Übertragung der Landnutzungsrechte keine nennenswerten Auswirkungen auf die Buchführung hätten und die Übertragung nur de jure, aber nicht de facto verzögert worden sei. Die Möglichkeit, wichtige Sachanlagen wie Grundstücke zu nutzen, hat jedoch per se erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit eines Unternehmens und damit auf seine Finanzlage.
- (36) Dem zweiten Unternehmen wurde die Urkunde über die Landnutzungsrechte ausgehändigt, bevor der betreffende Betrag vollständig gezahlt war; mit der Urkunde nahm das Unternehmen dann eine Hypothek bei einer staatlichen Bank auf.

- (37) Die Kommission unterrichtete die betroffenen ausführenden Hersteller in der VR China, die chinesischen Behörden und den Antragsteller offiziell über die MWB-Feststellungen. Sie erhielten ferner Gelegenheit, ihre Standpunkte schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen, falls besondere Gründe dafür sprachen.
- (38) Ein ausführender Hersteller machte geltend, dass bei einem Vergleich der Aluminiumpreise der LME-Preis ohne MwSt. mit dem SHFE-Preis mit MwSt. verglichen werden sollte. Dieses Vorgehen würde natürlich den im UZ festgestellten Preisunterschied verringern, es wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass eine ordnungsgemäße Vergleichbarkeit der beiden Börsen nicht gegeben sei.
- (39) Mehrere Parteien wandten ferner ein, die Feststellung zu den Aluminiumpreisen sei mit der gängigen Praxis der Kommission unvereinbar, da die Kommission bei der Prüfung früherer Zusammenschlüsse unter dem Aspekt der Wettbewerbsregeln die Auffassung vertreten habe, dass der Markt für Primäraluminium ein Weltmarkt sei. Wie jedoch aus dem Wortlaut der Entscheidung der Kommission von 2007 über den Zusammenschluss Rio Tinto/Alcan⁽³⁾ hervorgeht, wurde damals der Einwand bezüglich der SHFE von keiner der betroffenen Parteien vorgebracht, daher konnte die Kommission ihn auch nicht prüfen. Selbst wenn dieser Einwand vorgebracht worden wäre: Die Kommission stützt ihre Schlussfolgerungen in Wettbewerbsfällen, die relevante geografische Märkte betreffen, auf eine Bekanntmachung⁽⁴⁾, die lediglich für das Wettbewerbsrecht gilt und nicht zwangsläufig auf das Antidumping- bzw. Antisubventionsrecht anwendbar bzw. dafür relevant ist. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.
- (40) Keines der chinesischen Unternehmen, die MWB beantragt hatten, konnte mithin nachweisen, dass es die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllte. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass diesen Unternehmen eine MWB verweigert werden sollte. Der Beratende Ausschuss wurde gehört; er erhob keine Einwände gegen diese Schlussfolgerungen.

3. VR China und Armenien: Individuelle Behandlung

- (41) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für Länder, die unter Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung fallen, gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, es sei denn ein Unternehmen kann gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung nachweisen, dass seine Ausführpreise und -mengen sowie die Verkaufsbedingungen frei bestimmt sind, dass Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgen und dass der Staat nicht in einem solchen Maße Einfluss nimmt, dass Maßnahmen umgangen werden können, wenn für

einzelne Ausführer unterschiedliche Zollsätze festgesetzt werden.

- (42) Alle ausführenden Hersteller, die eine MWB beantragten, beantragten auch eine IB für den Fall, dass ihnen keine MWB gewährt würde. Anhand der verfügbaren Informationen wurde vorläufig festgestellt, dass das Unternehmen in Armenien sowie vier der fünf Unternehmen in der VR China alle IB-Anforderungen erfüllen. Einem Unternehmen in der VR China wurde eine IB mit der Begründung verweigert, dass der Staat erheblichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nimmt.

4. Vergleichsland

- (43) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist für ausführende Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, der Normalwert auf der Grundlage der Inlandspreise oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem Vergleichsland zu ermitteln.
- (44) In der Einleitungsbekanntmachung hatte die Kommission ihre Absicht bekundet, die Türkei als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen, und die interessierten Parteien zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert.
- (45) Armenal schlug Russland als geeigneteres Vergleichsland für Armenien vor; die Zugangsbedingungen zum Rohstoff der betroffenen Ware seien in Russland und Armenien vergleichbar und beide Länder verfügten über dieselbe Technologie und dasselbe Know-how, da Armenal eine Tochtergesellschaft der Rusal-Gruppe, des größten Herstellers von Aluminiumfolien in Russland, sei. Das Unternehmen machte außerdem geltend, dass Rusal in Russland eine ähnliche Marktführerrolle innehatte wie Armenal in Armenien und dass der Markt und die Verkäufe in beiden Ländern durch die massiv steigenden chinesischen Ausfuhren zu Niedrigpreisen beeinträchtigt seien. Diese Behauptungen wurden jedoch nicht ordnungsgemäß begründet. Im Übrigen ergab die Untersuchung, dass der russische Inlandsmarkt für die betroffene Ware klein ist, noch kleiner als derjenige der Türkei.

- (46) Alternativ zu Russland schlug Armenal die Türkei als zweitbeste Wahl vor.

- (47) Die zur Alcoa-Gruppe zählenden Unternehmen schlugen Indien als geeigneteres Vergleichsland für die VR China vor. Es bestätigte sich, dass der indische Markt kaum größer ist als der türkische und dass dort vor allem aufgrund der chinesischen Einfuhren Wettbewerb herrscht. Andere Zulieferer des indischen Marktes sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), von denen die Mehrzahl über kein Walzwerk verfügt, sondern aus China eingeführte Aluminiumfolie auf Jumborollen bzw. bereits auf Verbraucherrollen verwendet. Aus den genannten Gründen wurde weder Russland noch Indien als geeignetes Vergleichsland in Betracht gezogen.

⁽³⁾ ABl. C 59 vom 4.3.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Hinblick auf die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

- (48) Anschließend prüfte die Kommission, ob die Wahl der Türkei als Vergleichsland vertretbar wäre. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die Türkei, obwohl dort nur ein Hersteller der betroffenen Ware ansässig war, ein offener Markt mit niedrigen Einfuhrzöllen und beträchtlichen Einfuhren aus Drittländern sei. Außerdem ergab die Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Türkei für die Ermittlung des Normalwerts ungeeignet wäre, beispielsweise aufgrund überzogener Rohstoff- oder Energiekosten.
- (49) Aus vorstehenden Gründen vertrat die Kommission die Auffassung, dass für diese Untersuchung die Türkei das geeignetere Vergleichsland war. Keine weitere interessierte Partei machte geltend, dass Indien in dieser Untersuchung als Vergleichsland herangezogen werden müsste, und Armenien vertrat die Auffassung, dass die Türkei ebenfalls geeignet wäre.
- (50) Ein Hersteller in der Türkei beantwortete den Fragebogen, der allen türkischen Herstellern von Aluminiumfolie zugesandt wurde.
- (51) Die Angaben des kooperierenden türkischen Herstellers wurden vor Ort überprüft; sie erwiesen sich als zuverlässig und für die Ermittlung des Normalwerts geeignet.
- (52) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Türkei ein geeignetes und angemessenes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung ist.
- (56) Die Inlandsverkäufe eines Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ betrachtet, wenn die im UZ an unabhängige Abnehmer im Inland verkaufte Menge 5 % oder mehr der insgesamt zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Menge des vergleichbaren Warentyps entsprach.
- (57) Danach prüfte die Kommission für jeden auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauften Typ von Aluminiumfolie, ob die Inlandsverkäufe gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Hierfür wurde für jeden ausgeführten Warentyp der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im UZ ermittelt.
- (58) Alle Inlandsverkäufe eines jeden auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauften Typs von Aluminiumfolie waren zu über 80 % gewinnbringend, daher wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis aller Verkäufe im UZ zugrunde gelegt.
- (59) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten Warentyps nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden konnten, musste eine andere Methode angewandt werden. In diesen Fällen ermittelte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung den Normalwert rechnerisch wie folgt.
- (60) Der Normalwert wurde ermittelt, indem den — erforderlichenfalls berichtigten — Herstellungskosten des einzelnen Ausführers für die ausgeführten Warentypen ein angemessener Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und eine angemessene Gewinnspanne aufgeschlagen wurden.
- (61) In allen Fällen wurden die VVG-Kosten und der Gewinn gemäß den in Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung dargelegten Methoden ermittelt. Dazu prüfte die Kommission die Zuverlässigkeit der Angaben über die VVG-Kosten und den erzielten Gewinn des ausführenden Herstellers auf dem Inlandsmarkt und entschied, dass in diesem Fall die Angaben zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden konnten.

D. DUMPING

1. Brasilien

- (53) Für den einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller in Brasilien wurde das Dumping nach der im Folgenden beschriebenen Methode ermittelt.

1.1. Normalwert

- (54) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung für den einzigen ausführenden Hersteller, ob die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer repräsentativ waren, d. h., ob die verkaufte Menge 5 % oder mehr der Gesamtmenge der entsprechenden Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entsprach. Die Inlandsverkäufe des einzigen ausführenden Herstellers in Brasilien waren im UZ repräsentativ.

- (55) Anschließend ermittelte die Kommission die von dem betreffenden Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.

1.2. Ausführpreis

- (62) Die betroffene Ware wurde in allen Fällen an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft ausgeführt, daher wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise ermittelt.

1.3. Vergleich

(63) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis erfolgte auf der Stufe ab Werk.

(64) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen, u. a. für Frachtkosten im Ausfuhrland, Seefracht-, Bereitstellungs-, Verpackungs- und Kreditkosten sowie für Bankgebühren. Das Unternehmen hatte außerdem gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d Ziffer i der Grundverordnung eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe beantragt, die ihm vorläufig gewährt wurde.

1.4. Dumpingspannen

(65) Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne für den kooperierenden ausführenden Hersteller je Warentyp auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt, die ihrerseits wie oben erläutert ermittelt wurden.

(66) Zur Ermittlung der Dumpingspanne für nicht kooperierende ausführende Hersteller wurde zunächst der Umfang der Mitarbeit festgestellt. Dazu wurden die Angaben des kooperierenden ausführenden Herstellers über das Volumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft mit den entsprechenden Eurostat-Einfuhrstatistiken verglichen.

(67) Da die Mitarbeit in Brasilien hoch war (de facto 100 %) und kein Grund zu der Annahme bestand, dass irgendein ausführender Hersteller absichtlich nicht an der Untersuchung mitarbeitete, erschien es angemessen, die residuale Dumpingspanne für alle nicht kooperierenden ausführenden Hersteller in Brasilien in Höhe der für den kooperierenden Ausführer ermittelten Dumpingspanne festzusetzen.

(68) Es ergeben sich folgende vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Companhia Brasileira de Alumínio	27,6 %
Alle übrigen Unternehmen	27,6 %

2. Armenien

2.1. Normalwert

a) Ermittlung des Normalwerts für den ausführenden Hersteller, dem keine MWB gewährt wurde

i) Vergleichsland

(69) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist für ausführende Hersteller, denen keine MWB

gewährt wurde, der Normalwert auf der Grundlage der Inlandspreise oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem Vergleichsland zu ermitteln.

(70) Wie oben erläutert, beschloss die Kommission, die Türkei als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen.

ii) Normalwert

(71) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert für den ausführenden Hersteller, dem keine MWB gewährt wurde, anhand der überprüften Angaben des Herstellers im Vergleichsland ermittelt, d. h. gemäß der unter den Erwägungsgründen 43 bis 52 erläuterten Methodik anhand der auf dem türkischen Markt für vergleichbare Warentypen gezahlten oder zu zahlenden Preise.

2.2. Ausführpreise

(72) Der kooperierende ausführende Hersteller tätigte einige Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft. Daher wurden die Ausführpreise für diese Verkäufe gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich für die betroffene Ware gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt. Der bei weitem größte Teil der Verkäufe wurde jedoch über verbundene Handels- und Einfuhrunternehmen in Russland, der Schweiz und Deutschland getätigt. In diesen Fällen wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, wobei vorläufige Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten, einschließlich der Veranschlagung einer angemessenen Spanne für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten vorgenommen wurden, sowie, anhand des von einem unabhängigen Einführer oder Händler der betroffenen Ware erzielten Gewinns, für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf erzielten Gewinne.

2.3. Vergleich

(73) In allen Fällen, in denen die Anträge sich als begründet und korrekt erwiesen und stichhaltig belegt waren, wurden Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten, Verpackungskosten, Kreditkosten, Bankgebühren bzw. Provisionen gewährt.

2.4. Dumpingspannen

a) Kooperierender ausführender Hersteller, dem eine IB gewährt wurde

(74) Für den einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller, dem eine IB gewährt wurde, wurde die Dumpingspanne ermittelt, indem — wie oben erläutert — sein Ausführpreis mit einem Normalwert des Vergleichslands verglichen wurde.

b) Alle übrigen ausführenden Hersteller

- (75) Da die Mitarbeit in Armenien hoch war (de facto 100 %) und kein Grund zu der Annahme bestand, dass irgendein ausführender Hersteller in diesem Land absichtlich nicht an der Untersuchung mitarbeitete, erschien es angemessen, die residuale Dumpingspanne für alle nicht kooperierenden ausführenden Hersteller in Armenien in Höhe der für den kooperierenden Ausführer ermittelten Dumpingspanne festzusetzen.
- (76) Auf dieser Grundlage wurde die landesweite Dumpingspanne vorläufig auf 37,0 % des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, festgesetzt.
- (77) Es ergeben sich folgende vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Closed Joint Stock Company „Rusal-Armenal“	37,0 %
Alle übrigen Unternehmen	37,0 %

3. VR China

3.1. Normalwert

a) Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB, jedoch eine IB gewährt wurde

- (78) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, anhand der überprüften Angaben des Herstellers im Vergleichsland ermittelt, d. h. nach der oben erläuterten Methodik anhand der auf dem türkischen Markt für vergleichbare Warentypen gezahlten oder zu zahlenden Preise.
- (79) Waren die Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt repräsentativ und gewinnbringend, wurde der Normalwert, wie unter den Erwägungsgründen 43 bis 52 erläutert, anhand aller für vergleichbare Warentypen auf dem türkischen Markt im normalen Geschäftsverkehr gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt. Waren die Verkäufe allerdings nicht repräsentativ oder gewinnbringend, wurde der Normalwert anhand der Herstellungskosten des türkischen Herstellers zuzüglich VVG-Kosten und einer angemessenen Gewinnspanne auf dem Inlandsmarkt rechnerisch ermittelt.

3.2. Ausführpreise für die ausführenden Hersteller, denen eine IB gewährt wurde

- (80) Für kooperierende ausführende Hersteller, denen eine IB gewährt wurde und die Ausführverkäufe in die Gemein-

schaft direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft tätigten, wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der von diesen Abnehmern für die betroffene Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt. Für die einzige kooperierende ausführende Herstellergruppe, die ihre Verkäufe über einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft tätigte, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, wobei vorläufige Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten, einschließlich der Veranschlagung einer angemessenen Spanne für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten vorgenommen wurden, sowie, anhand des von einem unabhängigen Einführer oder Händler der betroffenen Ware erzielten Gewinns, für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf erzielten Gewinne.

3.3. Vergleich

- (81) In allen Fällen, in denen die Anträge sich als begründet und korrekt erwiesen und stichhaltig belegt waren, wurden Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellung- und Nebenkosten, Verpackungskosten, Kreditkosten, Bankgebühren bzw. Provisionen gewährt.

3.4. Dumpingspannen

a) Kooperierende ausführende Hersteller, denen eine IB gewährt wurde

- (82) Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurden die Dumpingspannen für die kooperierenden ausführenden Hersteller, denen eine IB gewährt wurde, je Warentyp auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt, die ihrerseits wie oben erläutert ermittelt wurden. Aus den Angaben der beiden verbundenen Unternehmen in der VR China, denen eine IB gewährt wurde (Alcoa Shanghai und Alcoa Bohai), wurde der Durchschnitt gebildet, um für die betreffende Unternehmensgruppe eine einzige Dumpingspanne zu berechnen.

b) Alle übrigen ausführenden Hersteller

- (83) Da die Mitarbeit in der VR China sehr gering war, wurde die landesweite Dumpingspanne für alle übrigen Ausführer in der VR China anhand der am stärksten gedumpten Geschäftsvorgänge eines kooperierenden ausführenden Herstellers berechnet, dem weder eine MWB noch eine IB gewährt wurde.
- (84) Auf dieser Grundlage wurde die landesweite Dumpingspanne vorläufig auf 42,9 % des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, festgesetzt.

- (85) Es ergeben sich mithin folgende vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Alcoa Bohai und Alcoa Shanghai	23,9 %
Shandong Loften	31,6 %
Zhenjiang Dingsheng	31,9 %
Alle übrigen Unternehmen	42,9 %

E. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (86) Unter Zugrundelegung der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung wurde die Produktion aller in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller, die mit keinem der betroffenen ausführenden Hersteller verbunden waren, für die Ermittlung des Gesamtvolumens der Gemeinschaftsproduktion herangezogen.

- (87) Der Antrag wurde von Eurométaux im Namen von vier Gemeinschaftsherstellern eingereicht, die an der Untersuchung mitarbeiteten. Ein weiterer Hersteller unterstützte den Antrag, ein Hersteller sprach sich dagegen aus. Im UZ machte die Produktion der fünf kooperierenden Hersteller über 60 % der unter Erwägungsgrund 86 definierten gesamten Gemeinschaftsproduktion aus. Somit bilden die fünf kooperierenden Hersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (88) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen, der geschätzten Verkäufe anderer Hersteller in der Gemeinschaft, der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und weiteren Drittländern (Eurostat-Daten) sowie der Angaben der betroffenen ausführenden Hersteller ermittelt.
- (89) Unter den KN-Code ex 7607 11 10, der bei dieser Untersuchung als Grundlage für die Ermittlung der Einfuhrmengen diente, fallen neben der betroffenen Ware auch andere Warentypen von Aluminiumfolie, wie beispielsweise zur Weiterverarbeitung bestimmte Aluminiumfolien („ACF“ — „Aluminium converter foil“) (hauptsächlich zur langfristigen Konservierung von Flüssigkeiten und Nahrungsmitteln verwendet) oder andere Folienprodukte wie Verbraucherrollen (siehe Erwägungsgrund 15), die

nicht zu der betroffenen Ware zählen. Bei dieser breit gefassten Warenkategorie war es nicht möglich, diejenigen Daten herauszufiltern, die ausschließlich Aluminiumfolie betreffen, daher musste die Gesamteinfuhrmenge der betroffenen Ware geschätzt werden. Der Antragsteller machte geltend, dass bestimmte, unter dem betreffenden Code erfolgte Einfuhren ausgeschlossen werden sollten, und zwar aufgrund ihres besonderen Ursprungs (d. h. Länder ohne bekannte Aluminiumfolienproduktion) oder aufgrund ihres Preisniveaus, das ein Hinweis darauf sei, dass es sich bei den betreffenden Einfuhren nicht um die betroffene Ware handle. Ebenso müssten auch Einfuhren im Verfahren der aktiven Veredelung ausgeschlossen werden, da eine Veredelung von Aluminiumfolie aufgrund der technischen Komplexität und der hohen Kosten unrentabel sei. Es wurde die Auffassung vertreten, dass diese Methodik ein zuverlässiges Bild der Gesamteinfuhrmengen für Aluminiumfolie ergeben würde.

- (90) Der im Jahr 2006 verzeichnete Rückgang des Gemeinschaftsverbrauchs um 8 Prozentpunkte ist auf den drastischen Anstieg der Aluminiumpreise auf dem Weltmarkt um 33 % in diesem Jahr zurückzuführen, der unmittelbare Auswirkungen auf die Nachfrage nach Aluminiumfolie hatte.

Tabelle 1

Verbrauch in der EU (Menge)

	2005	2006	2007	UZ
Verbrauch (in Tonnen)	95 296	87 630	115 364	98 689
Verbrauch (Index)	100	92	121	104

3. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (91) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von Aluminiumfolie mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der VR China gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.
- (92) Der brasilianische Ausführer brachte vor, dass sowohl die brasilianischen Einfuhrmengen als auch die brasilianischen Marktanteile im Bezugszeitraum zurückgegangen seien, während die Einfuhren aus den beiden anderen Ländern angestiegen seien. Darüber hinaus sei die Qualität der aus Brasilien eingeführten Ware hochwertiger als die Qualität der aus der VR China und Armenien eingeführten Ware, auch die Absatzkanäle und Vertriebsmethoden seien unterschiedlich. Dies mache deutlich, dass für die brasilianischen Einfuhren andere Wettbewerbsbedingungen herrschten als für die Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern. Damit sei zumindest eine der in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt.

(93) Diesem Vorbringen konnte aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

- Wie unter den Erwägungsgründen 53 bis 85 erläutert, lagen die für die Einfuhren aus den einzelnen betroffenen Ländern festgestellten Dumpingspannen über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsschwelle.
- Die Einfuhrmengen aus Armenien, Brasilien und der VR China waren im UZ mit Marktanteilen von 5,2 %, 12,8 % bzw. 30,7 % im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung nicht unerheblich (siehe Tabelle 4). Es wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus Brasilien von 2006 bis zum Ende des UZ trotz der erneuten Einfuhr von Waren aus der VR China und der Einfuhren aus Armenien konstant blieben (siehe Tabelle 3).
- Hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen für die eingeführten Waren aus den betroffenen Ländern und für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab die Untersuchung, dass die eingeführten Waren (aus allen betroffenen Ländern) und die in der Gemeinschaft hergestellten Waren ungeachtet etwaiger Qualitätsunterschiede dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen und für dieselben Anwendungen eingesetzt werden. Entgegen der Behauptung des brasilianischen Ausführers ergab die Untersuchung außerdem, dass in allen Fällen ähnliche Absatzkanäle genutzt wurden (d. h., die Waren wurden hauptsächlich über Wickelbetriebe an Einzelhändler und Endverwender verkauft). Hinsichtlich der unterschiedlichen Vertriebsmethoden befand die Kommission, dass sich diese in erster Linie auf die Art der Kontaktaufnahme mit verschiedenen Kunden bezogen und als solche keinen Hinweis auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen darstellten.
- Was die Wettbewerbsbedingungen für die Einfuhren aus den betroffenen Ländern anbelangt, so ergab die Untersuchung, dass sich die Mengen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern 2005 und 2006, nach Aufhebung des Antidumpingzolls gegenüber den Einfuhren aus der VR China (siehe Erwägungsgrund 114), zwar unterschiedlich entwickelten, doch war dies darauf zurückzuführen, dass die betroffene Ware aus der VR China und Armenien erst 2006 (erneut) eingeführt wurde, während die brasilianische Ware bereits auf dem Gemeinschaftsmarkt etabliert war. Aus dieser Tatsache allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass für die drei betroffenen Länder unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Zwischen 2007 und dem UZ stabilisierten sich sowohl die chinesischen und armenischen als auch die brasilianischen Einfuhrmengen.
- Wie der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen ist, stellte sich heraus, dass die durchschnittlichen Verkaufspreise der brasilianischen Einfuhren den Verkaufspreisen der anderen betroffenen Länder entsprachen und im Bezugszeitraum dieselben Trends aufwiesen.

Tabelle 2

Durchschnittliche Einfuhrpreise nach betroffenen Ländern

Stückpreis (EUR/Tonne)	2005	2006	2007	UZ
VR China	2 170	2 666	2 722	2 602
<i>Index</i>	0	100	102	98
Armenien	—	2 316	2 724	2 614
<i>Index</i>	—	100	118	113
Brasilien	2 252	2 609	2 712	2 440
<i>Index</i>	100	116	120	108

(94) Aus den genannten Gründen gelangte die Kommission vorläufig zu der Auffassung, dass alle in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegten Kriterien erfüllt waren und die Einfuhren aus den betroffenen Ländern somit kumulativ beurteilt werden sollten.

4. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

4.1. Menge und Marktanteil der betroffenen Einfuhren

(95) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern erhöhten sich von 13 499 Tonnen im Jahr 2005 auf 48 141 Tonnen im UZ, was einem Anstieg von 257 % entsprach. Besonders drastisch war der Anstieg mit 276 % von 2006 auf 2007.

Tabelle 3

Einfuhren aus den betroffenen Ländern

Einfuhren (in Tonnen)	2005	2006	2007	UZ
Armenien	0	65	5 477	5 195
<i>Index</i>	—	100	8 374	7 943
Brasilien	13 452	12 672	12 556	12 628
<i>Index</i>	100	94	93	94
VR China	47	3 416	35 358	30 318
<i>Index</i>	—	100	1 035	888
Betroffene Länder insgesamt	13 499	16 153	53 391	48 141
<i>Index</i>	100	120	396	357

(96) Die betroffenen Länder bauten ihren Marktanteil von 2005 bis zum UZ um 35 Prozentpunkte von 14 % auf 49 % aus. Besonders ausgeprägt war der Anstieg von 2006 auf 2007 mit einem Plus von 28 Prozentpunkten.

Tabelle 4

Marktanteil der betroffenen Länder

Marktanteile	2005	2006	2007	UZ
Armenien	—	0,07 %	4,75 %	5,26 %
Brasilien	14,12 %	14,46 %	10,88 %	12,80 %
VR China	0,05 %	3,90 %	30,65 %	30,72 %
Betroffene Länder insgesamt	14 %	18 %	46 %	49 %

4.2. Preise

- (97) Die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erhöhten sich infolge des Anstiegs der Rohstoffpreise von 2005 bis zum UZ um 15 % von 2 211 EUR/Tonne auf 2 552 EUR/Tonne, allerdings in geringerem Umfang als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (siehe Tabelle 7).

Tabelle 5

Preise der betroffenen Einfuhren

Stückpreis (EUR/Tonne)	2005	2006	2007	UZ
Betroffene Länder insgesamt	2 211	2 530	2 719	2 552
Index	100	114	123	115

4.3. Preisunterbietung

- (98) Für die Zwecke der Preisunterbietungsanalyse wurden je Warentyp die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellte, mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern für den ersten unabhängigen Abnehmer auf cif-Stufe nach gebührender Berichtigung für nach der Einfuhr angefallene Kosten verglichen.
- (99) Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurden auf derselben Handelsstufe, d. h. beim Verkauf an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt, miteinander verglichen.
- (100) Die gewogene Preisunterbietungsspanne im UZ, ausgedrückt als Prozentsatz des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, betrug 8,0 % für Armenien, 12,6 % für Brasilien und 20 % für die VR China. Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne für die betroffenen Länder insgesamt betrug im UZ 10,0 %.

Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne für die betroffenen Länder insgesamt betrug im UZ 10,0 %.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (101) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Bewertung aller Wirtschaftsfaktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum beeinflussen.

5.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung**Tabelle 6**

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2005	2006	2007	UZ
Produktion (in Tonnen)	56 662	50 184	41 482	33 645
Produktion (Index)	100	95	79	64
Produktionskapazität (in Tonnen)	61 144	60 142	56 873	55 852
Produktionskapazität (Index)	100	98	93	91
Kapazitätsauslastung	86 %	83 %	73 %	60 %
Kapazitätsauslastung (Index)	100	97	85	70

- (102) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wies von 2005 bis zum UZ einen deutlich rückläufigen Trend auf. Sie verringerte sich um 36 % und auch die Produktionskapazität insgesamt sank um 9 %. Dies erklärt, weshalb die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum lediglich um 30 % und nicht noch stärker zurückging.
- (103) Der nachstehenden Tabelle ist die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beim Verkauf an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft zu entnehmen.

5.2. Verkaufsmenge, Marktanteile, Wachstum und durchschnittlicher Stückpreis in der Gemeinschaft

Tabelle 7

Verkaufsmenge, Marktanteil, Preise und durchschnittlicher Stückpreis in der Gemeinschaft

	2005	2006	2007	UZ
Verkaufsmenge (in Tonnen)	43 972	45 540	37 531	30 589
Verkaufsmenge (Index)	100	104	85	70
Marktanteil	47 %	52 %	33 %	31 %
Stückpreis (in EUR/Tonne)	2 574	3 052	3 229	3 081
Stückpreis (Index)	100	119	125	120

- (104) Während der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum schwankte und schließlich gegen Ende des UZ um 4 % höher war als zu Beginn des Bezugszeitraums, verringerte sich die Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt um 30 %. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte also aufgrund der gedumpte Einfuhren vom Anstieg des Verbrauchs, vor allem 2007 und gegen Ende des UZ, und von dem allgemein konstanten Verbrauch im Bezugszeitraum nicht profitieren. Dementsprechend sank sein Marktanteil von 2005 bis zum UZ um 16 Prozentpunkte.
- (105) Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Durchschnittspreis ab Werk des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt infolge des kräftigen Anstiegs des Rohstoffpreises (Aluminium) um 20 %. Während sich indessen der Aluminiumpreis um 27 % erhöhte, stieg der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lediglich um 20 %. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war also nicht in der Lage, den allgemeinen Kostenanstieg in vollem Umfang an seine Abnehmer weiterzugeben.

5.3. Lagerbestände

- (106) In der nachstehenden Tabelle sind die jeweiligen Lagerbestände zum Ende des jeweiligen Zeitraums ausgewiesen.

Tabelle 8

Lagerbestände

	2005	2006	2007	UZ
Lagerbestände (in Tonnen)	3 300	2 936	3 260	3 068
Lagerbestände (Index)	100	89	99	93

- (107) Die Untersuchung ergab, dass die Lagerbestände kein aussagekräftiger Schadensindikator sind, da die Produktion weitestgehend auftragsbezogen erfolgt. Die Lagerbestandsentwicklung wird daher nur informationshalber angegeben. Die Lagerbestände gingen von 2005 bis zum UZ um 7 % zurück.

5.4. Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 9

Investitionen

	2005	2006	2007	UZ
Investitionen (EUR)	6 900 065	671 268	1 329 302	3 993 640
Investitionen (Index)	100	10	19	58

- (108) Von 2005 bis zum UZ sanken die Investitionen in die Produktion der gleichartigen Ware um 42 %. Nach einem drastischen Rückgang um 90 % von 2005 auf 2006 verharrten sie 2007 auf niedrigem Niveau. Im UZ erhöhte sich der Wert der Investitionen zwar wieder um 39 %, verglichen mit 2005 blieb er jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau. Die Untersuchung ergab, dass die Investitionen in Gebäude, Anlagen und Maschinen hauptsächlich der Aufrechterhaltung der Produktionskapazität dienten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Investitionen auch für die Produktion anderer Aluminiumfolien verwendet werden können, die nicht zur betroffenen Ware zählen. Angesichts der oben erwähnten geringen Kapazitätsauslastung konnten zwar der betroffenen Ware keine genauen Beträge zugeordnet werden, doch offensichtlich wurden die Investitionen keinesfalls zur Steigerung der Produktionskapazität insgesamt, sondern zur Verbesserung und Straffung des Produktionsverfahrens mit dem Ziel der Kosteneinsparung verwendet.

5.5. Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) und Cashflow

Tabelle 10

Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) und Cashflow

	2005	2006	2007	UZ
Rentabilität der EG- Verkäufe	- 4,8 %	- 3,0 %	- 0,1 %	- 3,7 %
Kapitalrendite	- 90,3 %	- 718,8 %	- 9,7 %	- 85,7 %
Cashflow	3 %	- 2 %	- 1 %	1 %

- (109) Die Rentabilität, ausgedrückt in Prozent der Nettoumsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, blieb im Bezugszeitraum negativ und folgte demselben Trend wie der Gemeinschaftsverbrauch: Die Untersuchung ergab eine leichte Verbesserung der Rentabilität im Zusammenhang mit dem Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahr 2007, auf die allerdings im UZ wieder ein Rückgang folgte.
- (110) Die Kapitalrendite wurde ausgedrückt als Nettogewinn vor Steuern aus dem Verkauf der gleichartigen Ware in Prozent des Nettobuchwerts der Sachanlagen, die der gleichartigen Ware zugeordnet werden. Dieser Indikator verzeichnete im Bezugszeitraum einen Negativtrend, der von 2005 auf 2006, als die Kapitalrendite von – 90 % auf – 719 % einbrach, besonders ausgeprägt war.
- (111) Auch beim Cashflow des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft war ein Negativtrend zu beobachten, der zu einer dramatischen Verschlechterung seiner finanziellen Gesamtsituation im UZ führte.

5.6 Beschäftigung, Produktivität und Löhne

Tabelle 11

Beschäftigung, Produktivität sowie Löhne und Gehälter

	2005	2006	2007	UZ
Zahl der Beschäftigten	528	492	412	370
Zahl der Beschäftigten (Index)	100	93	78	70
Personalkosten	12 868 631	12 653 345	10 281 921	9 116 970
Personalkosten (Index)	100	98	80	71
Durchschnittliche Arbeitskosten	24 379	25 710	24 967	24 655
Durchschnittliche Arbeitskosten (Index)	100	105	102	101
Produktivität (in Tonnen/Beschäftigten)	100	102	101	91
Produktivität (Index)	100	102	101	91

- (112) Die Zahl der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank um insgesamt 30 %, teilweise aufgrund der Umstrukturierungen gegen Ende des Bezugszeitraums. Die Personalkosten gingen zwar insgesamt er-

heblich zurück, doch die Durchschnittslöhne und -gehälter blieben stabil. Der Beschäftigungsrückgang verlief etwas moderater als der Produktionsrückgang. Dadurch konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft das Produktivitätsniveau von 2005 nicht halten.

5.7. Höhe der Dumpingspanne

- (113) Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen können angesichts des Volumens und der Preise der gedumpten Einfuhren nicht als unerheblich betrachtet werden.

5.8. Erholung von früherem Dumping

- (114) Im Dezember 2001 hatte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf Aluminiumfolien mit Ursprung in der VR China und Russland eingeführt⁽⁵⁾. Diese Maßnahmen liefen im Mai 2006 aus⁽⁶⁾. Die im Zuge dieser Untersuchung erhobenen Daten lassen darauf schließen, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von früherem Dumping nicht erholt hatte und dass sich seine Lage nach 2006 noch weiter verschlechterte, als nach Außerkrafttreten der Antidumpingzölle erneut gedumpte Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt gelangten.

5.9. Wachstum

- (115) Die Untersuchung ergab, dass im Bezugszeitraum die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgingen (– 31,4 % bzw. – 35 %), obwohl der Verbrauch im Bezugszeitraum mit einigen Schwankungen relativ konstant blieb.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (116) Die Analyse der Schadensindikatoren ergab, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum wesentlich verschlechterte. Mit Ausnahme der Verkaufsstückpreise, die sich aufgrund des Anstiegs der Rohstoffpreise erhöhten, wiesen alle Schadensindikatoren im Bezugszeitraum einen Negativtrend auf und hatten daher keine positiven Auswirkungen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die im gesamten Bezugszeitraum negativ blieb. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war insbesondere gezwungen, sich an das Preisniveau der gedumpten Einfuhren anzupassen, wenn er nicht noch weitere Marktanteile verlieren und die Produktion auf einem akzeptablen Niveau halten wollte; somit konnte er den starken Anstieg der Rohstoffkosten nicht in vollem Umfang an die Abnehmer weitergeben. Dies führte dazu, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste verzeichnete und sich seine Finanzlage im Bezugszeitraum erheblich verschlechterte.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 950/2001 des Rates (ABl. L 134 vom 17.5.2001, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. C 112 vom 12.5.2006, S. 2.

- (117) Der Rückgang der Verkaufsmenge weist außerdem darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum nicht von der relativ konstanten Nachfrage auf dem Aluminiumfolien-Markt profitieren konnte.
- (118) In Anbetracht des Vorstehenden wird vorläufig der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (119) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der VR China den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einem solchen Ausmaß schädigten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die gleichzeitig zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (120) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern verzeichneten einen drastischen mengenmäßigen Anstieg um 257 %, und ihr Marktanteil erhöhte sich um 35 Prozentpunkte und erreichte im UZ 49 % des Gemeinschaftsmarkts. Zur gleichen Zeit ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um rund 17 Prozentpunkte zurück.
- (121) Obwohl sich die Rohstoffpreise weltweit um 27 % erhöhten, stieg der durchschnittliche Verkaufsstückpreis je Tonne der Einfuhren aus den betroffenen Ländern lediglich um 15 % und lag damit im UZ durchschnittlich um 10 % unter dem Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der starke Anstieg des Volumens der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, deren Preise erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, und der Ausbau ihres Marktanteils im Bezugszeitraum fielen zeitlich zusammen mit der offensichtlichen Verschlechterung der finanziellen Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Verschlechterung machte sich insbesondere beim Produktions- und Verkaufsvolumen bemerkbar, die beide deutlich zurückgingen. Ferner konnte der Anstieg des Verkaufspreises mit dem Anstieg der Rohstoffkosten nicht Schritt halten. Obschon sich die Gewinnspannen von 2005 bis zum Ende des UZ leicht verbesserten, blieben sie im gesamten Bezugszeitraum negativ.
- (122) Die Analyse der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren ergab, dass der Preis ein wichtiger Wettbewerbsfaktor ist, da Qualitätsfragen keine wesentliche Rolle spielen. Zu beachten ist, dass die Preise der gedumpten Einfuhren sowohl deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch unter denen der Ausführer aus anderen Drittländern lagen.

- (123) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren, deren Menge und Marktanteil ab 2005 kontinuierlich zunahm und die zudem zu sehr niedrigen, gedumpten Preisen auf den Markt gebracht wurden, einen Druck auf den Markt ausübten, der die bedeutende Schädigung maßgeblich verursachte.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern

Tabelle 12

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern (Menge)

Einfuhren (in Tonnen)	2005	2006	2007	UZ
Russland	10 661	11 393	9 835	7 139
Index	100	107	92	67
Türkei	3 525	2 278	1 968	2 075
Index	100	65	56	59
Venezuela	3 446	1 346	1 814	1 039
Index	100	39	53	30
Sonstige Drittländer	1 982	1 489	2 124	2 617
Index	100	75	107	132
Insgesamt	19 614	16 506	15 741	12 870
Index	100	84	80	66

Tabelle 13

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern (Durchschnittspreis je Tonne)

Durchschnittspreis (EUR)	2005	2006	2007	UZ
Russland	2 366	2 718	2 905	2 743
Index	100	115	123	116
Türkei	3 124	2 977	3 027	2 948
Index	100	95	97	94
Venezuela	2 351	2 885	2 982	2 698
Index	100	123	127	115
Sonstige Drittländer	2 325	2 728	3 123	3 307
Index	100	117	134	142
Insgesamt	2 541	2 827	3 009	2 924
Index	100	111	118	115

Tabelle 14

Marktanteile

Marktanteil (in %)	2005	2006	2007	UZ
Russland	11,19 %	13,00 %	8,52 %	7,23 %
Türkei	3,70 %	2,60 %	1,71 %	2,10 %
Venezuela	3,62 %	1,54 %	1,57 %	1,05 %
Sonstige Drittländer	2,08 %	1,70 %	1,84 %	2,65 %
Insgesamt	20,6 %	18,8 %	13,6 %	13,0 %

(124) Zu den wichtigsten anderen Ausfuhrländern zählen Russland, die Türkei und Venezuela, auf die im UZ Marktanteile zwischen 1,0 % und 7,3 % entfielen. Die Marktanteile der Einfuhren aus den übrigen anderen Drittländern waren jeweils nicht nennenswert. Wie aus Tabelle 11 hervorgeht, waren die Volumina der Einfuhren aus anderen Drittländern im Bezugszeitraum mit einem Minus von 34 Prozentpunkten stark rückläufig (von 19 614 Tonnen im Jahr 2005 auf 12 870 Tonnen im UZ), gleichzeitig verringerte sich der Marktanteil von 20,6 % im Jahr 2005 auf 13 % im UZ.

(125) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Preise der Einfuhren aus den drei wichtigsten anderen Ausfuhrländern (Russland, der Türkei und Venezuela) knapp unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die Kommission ging jedoch nicht davon aus, dass ihr begrenzter Marktanteil, der sogar leicht rückläufig war, die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft negativ beeinflusst hatte. Es wurde festgestellt, dass die Preise der sonstigen Drittländer (also ohne Russland, die Türkei, Venezuela und die drei betroffenen Länder) im Durchschnitt um 7,8 % über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

(126) Daher wird der Schluss gezogen, dass Einfuhren aus anderen Drittländern keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten.

b) Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(127) Ein ausführender Hersteller machte geltend, die ungünstige Entwicklung des Wechselkurses EUR/US-Dollar sei der Grund für die deutliche Verschlechterung der Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewesen, die ihrerseits die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht habe.

(128) Die Aluminiumfolien-Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Drittländer waren im Bezugszeitraum rückläufig (-63 %). Auch die Ausfuhrpreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen im Bezugszeitraum zurück (-26 %). Allerdings machten diese Ausfuhren im UZ nur 6,6 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer aus, deshalb wurde der Schluss gezogen, dass sie keinen wesentlichen Anteil an der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten.

c) Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(129) Ein Gemeinschaftshersteller führte die betroffene Ware von einem mit ihm verbundenen Unternehmen in der VR China ein und verkaufte sie auf dem Gemeinschaftsmarkt weiter. Der Weiterverkaufspreis lag zwar unter dem Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, doch das Volumen dieser Einfuhren machte nur einen geringen Teil der Gesamteinfuhren aus der VR China aus (zwischen 1 % und 5 %). Außerdem wurden diese Einfuhren nur getätigt, um globale Abnehmer zu halten, die die betroffene Ware andernfalls von den chinesischen Lieferanten zu gedumpte Preisen bezogen hätten. Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass das geringe Volumen der Aluminiumfolien-Einfuhren des betroffenen Gemeinschaftsherstellers aus der VR China den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegte.

d) Selbstverursachte Schädigung

(130) Ein ausführender Hersteller brachte vor, der Rückgang des Absatzvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei nicht auf die in Frage stehenden Einfuhren zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entschieden habe, seine Produktion und den Verkauf auf den lukrativeren ACF-Markt umzustellen.

(131) Die Wickelbetriebe behaupteten, die betroffene Ware sei für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft tatsächlich ein Nebenprodukt, das bei geringer ACF-Nachfrage als „Maschinenfüller“ eingesetzt werde.

(132) Die Untersuchung führte jedoch vorläufig zu dem Schluss, dass diese Behauptungen nicht begründet sind. Das ACF-Produktionsvolumen eines der größten Gemeinschaftshersteller blieb im Bezugszeitraum konstant, während das Verkaufsvolumen der betroffenen Ware deutlich zurückging. Daraus kann vorläufig der Schluss gezogen werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über erhebliche Kapazitätsreserven verfügt. Seine Kapazitätsreserven sind tatsächlich angewachsen, da seine Kapazitätsauslastung von 86 % auf 60 % deutlich zurückgegangen ist.

e) *Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs*

- (133) Es wurde geprüft, ob die Entwicklung des Verbrauchs Anteil an der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gehabt haben könnte.
- (134) Wie unter Erwägungsgrund 88 erläutert, weist der Gemeinschaftsverbrauch keinen einheitlichen Trend auf. Von 2005 auf 2006 verringerte er sich zwar insgesamt, 2007 stieg er jedoch wieder an. Im UZ ging er um 17 Prozentpunkte zurück. Das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgte allerdings nicht demselben Trend; vor allem von 2006 auf 2007 waren die Verkäufe stark rückläufig (– 19 %), während sich der Gemeinschaftsverbrauch zur gleichen Zeit um + 29 % erhöhte. Betrachtet man zudem den Bezugszeitraum, so zeigt sich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ nicht dasselbe Verkaufsvolumen wie zu Beginn des Bezugszeitraums erreichte (– 30 %), obwohl der Gemeinschaftsverbrauch gegen Ende des UZ nahezu auf das vorherige Niveau zurückfiel (Zuwachs von insgesamt 4 %).

f) *Entwicklung der Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (135) Da die Rohstoffkosten zwischen 60 % und 65 % der gesamten Produktionskosten ausmachen, hatte die starke Erhöhung der Aluminiumpreise auf dem Weltmarkt (um 27 % im Bezugszeitraum) einen deutlichen Anstieg der Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Folge.
- (136) Während sich jedoch die Rohstoffkosten um 27 % erhöhten, stieg der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lediglich um 19 %, was bedeutet, dass der Kostenanstieg nicht in vollem Umfang an die Abnehmer weitergegeben werden konnte.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (137) Aus vorstehenden Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf Einfuhren aus anderen Drittländern oder auf einen Einbruch der Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt zurückzuführen ist, sondern auf den Anstieg gedumpfter Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum. Da die offensichtliche Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeitlich mit dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Armenien, Brasilien und der VR China, ihren Marktanteilgewinnen und der festgestellten Preisunterbietung zusammenfiel, wird der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten. Insbesondere war der Wirtschaftszweig der

Gemeinschaft aufgrund des Preisdrucks durch die gedumpten Einfuhren nicht in der Lage, seinen Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erhöhen. Mithin konnte der allgemeine Kostenanstieg nicht in vollem Umfang an die Abnehmer weitergegeben werden, die Gewinnspannen blieben trotz des starken Anstiegs des Gemeinschaftsverbrauchs von 2006 auf 2007 äußerst gering, und die finanzielle Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich drastisch. Die Kommission analysierte auch die möglichen Auswirkungen anderer Faktoren, insbesondere der Einfuhren aus anderen Drittländern, der Ausfuhren des Wirtschaftszweigs Gemeinschaft und der Kostenentwicklung, konnte jedoch nicht feststellen, dass sie entscheidenden Anteil an der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten.

- (138) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die Einfuhren von Aluminiumfolie aus Armenien, Brasilien und der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (139) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob es ungeachtet der Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping berechtigte Gründe für die Annahme gab, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Dabei galt es zu prüfen, wie sich etwaige Maßnahmen auf die von diesem Verfahren betroffenen Parteien auswirken dürften und welche Folgen ein Verzicht auf Maßnahmen hätte.
- (140) Um die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einführung von Maßnahmen oder eines Verzichts auf Maßnahmen zu bewerten, holte die Kommission Informationen von allen Parteien ein, die bekanntermaßen betroffen waren oder sich selbst bei der Kommission gemeldet hatten. Dementsprechend sandte sie Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, an zwei unabhängige Einführer und an 24 Verwender.
- (141) Wie unter Erwägungsgrund 10 erläutert, beantworteten sechs Gemeinschaftshersteller und acht unabhängige Einführer/Verwender den Fragebogen.

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (142) Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft resultierte daraus, dass er Schwierigkeiten hatte, der Konkurrenz durch die gedumpten Billigeinfuhren standzuhalten.

(143) Durch die Einführung von Maßnahmen sollen weitere Marktverzerrungen verhindert, der Druck auf die Preise beseitigt und wieder faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Danach sollte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage sein, sein Absatzvolumen zu steigern, Marktanteile zurückzugewinnen und dadurch höhere Skalenerträge und damit die zur Verbesserung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs nötige Gewinnspanne zu erwirtschaften. Auf diese Weise könnte er weiterhin in seine Produktionsanlagen investieren und damit sein Überleben sichern.

(144) Bei einem Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen würde sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern. Besonders kennzeichnend für seine Lage sind seine Einkommensverluste trotz steigender Verkaufsstückpreise. Die Verluste sind auf den durch die gedumpten Einfuhren verursachten Rückgang des Absatzvolumens und der Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen. Aufgrund des Preisdrucks durch die gedumpten Einfuhren war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch nicht in der Lage, den Anstieg der Rohstoffpreise in vollem Umfang an seine Abnehmer weiterzugeben. Angesichts der geringen Einnahmen und des ausgeprägten Negativtrends im UZ dürfte sich die Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne Maßnahmen weiter zuspitzen. Das würde letztlich zu weiteren Einschnitten bei der Produktion führen und daher Beschäftigung und Investitionen in der Gemeinschaft gefährden. Durch eine Einstellung der Aluminiumfolien-Produktion in der Gemeinschaft würde die Abhängigkeit der Verwender von Lieferanten außerhalb der Gemeinschaft verstärkt.

(145) Dementsprechend wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen würde, sich von den Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu erholen, und somit im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läge.

2. Interesse der unabhängigen Einführer

(146) Die Kommission sandte Fragebogen an alle ihr bekannten Einführer/Händler. Von den Einführern beantworteten zwei den Fragebogen. Die von diesen beiden Einführern importierten Mengen entsprachen 17,0 % der Gesamtmenge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft und 8,0 % des Gemeinschaftsverbrauchs.

(147) Den Angaben der betroffenen Einführer zufolge scheinen die Gewinnspannen für die betroffene Ware tatsächlich relativ niedrig zu sein. Daher, so wurde behauptet, könn-

ten etwaige Antidumpingzölle nicht auf die Endabnehmer, bei denen es sich hauptsächlich um Wickelbetriebe handle, weitergegeben werden.

(148) Zunächst ergab die Untersuchung, dass ein Preisanstieg zumindest teilweise an die Abnehmer weitergegeben werden kann, denn der Preis für Aluminiumfolie ist — wie unten erläutert — erheblichen Schwankungen ausgesetzt, und in der Vergangenheit wurden bereits starke Preiserhöhungen an die Abnehmer weitergegeben.

(149) Des Weiteren kann die betroffene Ware aus anderen Lieferländern wie Russland, Venezuela oder der Türkei ohne Antidumpingzoll eingeführt werden. Es wird zwar nicht bestritten, dass die Einführung eines Antidumpingzolls gewisse Auswirkungen auf diese Unternehmen haben könnte, doch würden diese dadurch gemildert, dass andere Lieferländer zur Verfügung stehen.

3. Interesse der Verwender

(150) Die Kommission sandte Fragebogen an alle ihr bekannten Verwender in der Gemeinschaft, von denen sechs die Fragebogen beantworteten. Die wichtigsten Verwender in der Gemeinschaft sind die Wickelbetriebe, die Verpackungsmaterial (Aluminiumfolien, aber auch Papier und Plastik) vertreiben, wobei die eingeführte betroffene Ware abgewickelt und dann in kleine Rollen aufgewickelt und erneut verpackt wird, die für gewerbliche Zwecke und den Einzelhandel bestimmt sind. Die Wickelbetriebe sind keine ACF-Abnehmer. Auf sie entfallen 80 % des Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware.

(151) Die Wickelbetriebe erklärten, im Falle einer Einführung von Antidumpingmaßnahmen seien sie insbesondere besorgt i) über das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Wickelbetrieben in anderen Drittländern, ii) hinsichtlich einer ausreichenden Versorgung der Gemeinschaft mit Aluminiumfolie und iii) über die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf ihr Industriesegment.

3.1. Erhebliche Nachteile gegenüber den Wickelbetrieben in anderen Drittländern

(152) Es wurde geltend gemacht, dass im Falle einer Einführung von Maßnahmen die Hersteller von Aluminiumfolie in den betroffenen Ländern, insbesondere in der VR China, ihre Produktion auf nachgelagerte Waren (d. h. auf die Aufwicklung der Aluminiumfolie in Verbraucherrollen) zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erweitern würden, um die Zahlung der Antidumpingzölle zu vermeiden. Angeblich würde in diesem Fall die nachgelagerte Ware gedummt, was zur Folge haben könnte, dass die Wickelbetriebe in der Gemeinschaft vom Markt gedrängt werden.

- (153) Es wird darauf hingewiesen, dass die Transportkosten für die Verbraucherrollen verhältnismäßig hoch sind und mithin der Transport dieser Ware in die Gemeinschaft nicht rentabel sein dürfte. Daher würden die Wickelbetriebe der Gemeinschaft weiterhin von ihren natürlichen Vorteilen (geringere Transportkosten und ein breiteres Produktangebot für den Einzelhandel) profitieren.

3.2. Lieferengpässe

- (154) Die Wickelbetriebe behaupteten, dass die Gemeinschaftshersteller von Jumborollen stärker an der Herstellung von ACF interessiert seien, da deren Verkaufspreis höher sei als der von Aluminiumfolie, und dass sie den Wickelbetrieben nur bei geringer ACF-Nachfrage Aluminiumfolie lieferten. Da ACF und Aluminiumfolie auf derselben Produktionslinie hergestellt würden, könne problemlos und ohne nennenswerte Kosten von einer Ware auf die andere umgestellt werden.

- (155) Aus diesem Grund sei die Versorgung der Gemeinschaft mit Aluminium unzureichend (oder zumindest Schwankungen ausgesetzt), was wiederum eine größere Abhängigkeit von Einfuhren, insbesondere aus den betroffenen Ländern, zur Folge habe. Die Untersuchung ergab jedoch, dass diese Behauptungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Grundlage der vorliegenden überprüften Angaben nicht begründet sind. So blieb das ACF-Produktionsvolumen eines der größten Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum konstant, während sein Absatzvolumen bei Aluminiumfolie deutlich zurückging. Dies legt nahe, dass die Herstellung von Aluminiumfolie nicht — wie behauptet — durch die Herstellung von ACF ersetzt wurde.

- (156) Allgemein stiegen die Kapazitätsreserven des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an, seitdem die Kapazitätsauslastung von 88 % auf 62 % deutlich zurückging. Daher wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über ausreichende Kapazitätsreserven zur Herstellung von Aluminiumfolie verfügt, die eine steigende Nachfrage nach der betroffenen Ware decken könnten. Aus diesen Gründen konnte nicht der Schluss gezogen werden, dass die Abnehmer in der Gemeinschaft von den Aluminiumfolien-Einfuhren abhängig sind.

- (157) Die Zölle dürften nicht zu einem Lieferengpass führen. Es existieren alternative Bezugsquellen in anderen Drittländern, für die keine Zölle gelten. Außerdem haben auch andere Drittländer Marktanteile verloren, was darauf schließen lässt, dass in diesen Ländern Kapazitätsreserven

vorhanden sind, so dass der Gemeinschaftsmarkt beliefert werden kann, sobald ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt ist.

3.3. Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf die Wickelbetriebe

- (158) Die kleinen Verbraucherrollen wiegen weniger als 10 kg und werden in vielfältiger Weise als Kurzzeitverpackung verwendet (vor allem im Haushalt, im Catering-Bereich und im Lebensmittel- und Blumeneinzelhandel).

- (159) Die Wickelbetriebe machten geltend, dass sie sich zwischen den Aluminiumfolien-Herstellern und den großen Einzelhandelsketten, die ihnen sehr knappe Gewinnspannen diktierten, in einer schwierigen Lage befänden. Die Untersuchung ergab für die Wickelbetriebe eine Gesamtrentabilität zwischen - 2 % und + 2 %.

- (160) Wickelbetriebe liefern zwar im Allgemeinen eine breit gefächerte Palette an Verpackungsmaterialien, doch die Aluminiumfolie macht einen großen Teil (bis zu 70 %) ihres Umsatzes aus; angesichts ihrer geringen Rentabilität hätten etwaige Maßnahmen nach Ansicht der Wickelbetriebe erhebliche Auswirkungen, da sie sie ihrer Meinung nach nicht an ihre Abnehmer weitergeben könnten.

- (161) Die Wickelbetriebe dürften indessen sehr wohl in der Lage sein, den Antidumpingzoll an ihre Abnehmer weiterzugeben, insbesondere wenn die Preise für den wichtigsten Rohstoff — verglichen mit dem sehr hohen Preisniveau 2006 und 2007 — weiterhin relativ niedrig bleiben. Wie unter Erwägungsgrund 149 erläutert, stehen außerdem andere Lieferländer zur Verfügung.

- (162) Aus den genannten Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass sich die Maßnahmen auf die Verwender nicht in einem Maße auswirken würden, dass sie als dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufend eingestuft werden müssen.

4. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (163) Unter Berücksichtigung aller oben aufgeführten Faktoren wird der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen keine signifikanten Negativauswirkungen auf die Lage der Verwender und Einführer der betroffenen Ware hätte. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen eine Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen sprechen.

H. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (164) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.
- (165) Bei der Festsetzung des Zolls wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollsatz berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist. Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und insgesamt einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Wirtschaftszweig dieser Art in dem Sektor unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte. Für die Hersteller wurde wie in der Ausgangsuntersuchung eine Gewinnspanne vor Steuern von 5 % festgesetzt, die auch im Antrag vorgeschlagen wurde. Diese Gewinnspanne wurde während der Untersuchung bestätigt.
- (166) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs je Warentyp ermittelt, für den der bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmte gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis (siehe Erwägungsgründe 98 bis 100) dem nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware gegenübergestellt wurde. Der nicht schädigende Preis wurde durch eine Berichtigung des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um die tatsächlichen Verluste im UZ zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne ermittelt. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des cif-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt. Da in Armenien und Brasilien die Mitarbeit hoch war, wurde die residuale Schadensspanne in Höhe der für die betroffenen kooperierenden Ausführer festgestellten Spanne festgelegt. Da die Mitarbeit in der VR China sehr gering war, wurde die residuale Schadensspanne auf der Grundlage der am stärksten schädigenden Ausfuhren eines kooperierenden ausführenden Herstellers berechnet, dem eine IB gewährt wurde.

2. Vorläufige Maßnahmen

- (167) Aus oben genannten Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der so genannten Regel des niedrigeren Zolls, ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist, eingeführt werden sollte.

- (168) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der im Rahmen dieser Untersuchung getroffenen Feststellungen festgesetzt. Sie spiegeln somit die Lage dieser Unternehmen während der Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den residualen Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ in Armenien, Brasilien und der VR China gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren von Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen hergestellt wurden oder von den mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zöllen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zoll.
- (169) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission (7) zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe, die auf die Namensänderung oder die Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten zurückzuführen sind. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (170) Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende vorläufigen Zollsätze:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensspanne	Vorläufiger Zollsatz
Brasilien	Companhia Brasileira de Alumínio	27,6 %	25,9 %	25,9 %
	Alle übrigen Unternehmen	27,6 %	25,9 %	25,9 %
VR China	Alcoa Bohai and Alcoa Shanghai	23,9 %	10,7 %	10,7 %
	Shandong Loften	31,6 %	28,3 %	28,3 %
	Zhenjiang Dingsheng	31,9 %	33,3 %	31,9 %
	Alle übrigen Unternehmen	42,9 %	52 %	42,9 %
Armenien	RUSAL Armenal	37,0 %	20,0 %	20,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	37,0 %	20,0 %	20,0 %

(7) Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(171) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die betroffenen Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist selbst meldeten, schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Feststellungen zur Einführung von Antidumpingzöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig und im Hinblick auf etwaige endgültige Zölle unter Umständen zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, die unter den KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereiht werden, mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren unterliegen den folgenden vorläufigen Antidumpingzollsätzen auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Antidumpingzollsatz	TARIC-Zusatzcode
Armenien	Closed Joint Stock Company Rusal-Armenal	20,0 %	A943
	Alle übrigen Unternehmen	20,0 %	A999
Volksrepublik China	Alcoa (Shanghai) Aluminium Products Co., Ltd und Alcoa (Bohai) Aluminium Industries Co., Ltd	10,7 %	A944
	Shandong Loftan Aluminium Foil Co., Ltd	28,3 %	A945
	Zhenjiang Dingsheng Aluminium Co., Ltd	31,9 %	A946
	Alle übrigen Unternehmen	42,9 %	A999
Brasilien	Companhia Brasileira de Alumínio	25,9 %	A947
	Alle übrigen Unternehmen	25,9 %	A999

(3) Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen in der Volksrepublik China festgelegten individuellen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können betroffene Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2009

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte gültige Handelsrechnung muss eine von einem Bevollmächtigten des Unternehmens unterzeichnete und mit dem offiziellen Stempel des Unternehmens versehene Erklärung in folgender Form enthalten:

1. Name und Funktion des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt hat;
 2. folgende Erklärung: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft verkauften [Mengenangabe] Aluminiumfolien von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 288/2009 DER KOMMISSION

vom 7. April 2009

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 103h Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates ⁽²⁾ wurde in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 eine Regelung für eine Gemeinschaftsbeihilfe im Rahmen eines Schulobstprogramms zur Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder, die regelmäßig eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltete oder anerkannte schulische Einrichtung besuchen, eingeführt.
- (2) Um die ordnungsgemäße Umsetzung ihres Schulobstprogramms sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, zunächst eine Strategie für die Umsetzung ausarbeiten. Damit der Mehrwert der mit dieser Verordnung festgelegten Schulobstprogramme gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten in ihrer Strategie erläutern, wie sie für den Mehrwert ihres Programms sorgen, insbesondere dann, wenn übliche Schulmahlzeiten zur gleichen Zeit verzehrt werden wie die im Rahmen ihrer Schulobstprogramme finanzierten Erzeugnisse. Die Mitgliedstaaten, die mehrere Programme durchführen wollen, sollten für jedes Programm eine Strategie ausarbeiten.
- (3) Die Strategie eines Mitgliedstaats sollte die in Artikel 103ga Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Basisangaben enthalten, d. h. die Mittelausstattung des Programms, einschließlich der Beiträge der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats, die Dauer, die Zielgruppe, die beihilfefähigen Erzeugnisse und die Beteiligung der interessierten Kreise wie der Bildungs- und Gesundheitsbehörden, der Privatwirtschaft oder der Eltern. Die Mitgliedstaaten sollten in der Strategie auch die flankierenden Maßnahmen beschreiben, die zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Programms erlassen werden sollten.

- (4) Gemäß Artikel 152 Absatz 1 EG-Vertrag wird bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt. Um sicherzustellen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse Kindern einen hohen Gesundheitsschutz bieten, und um gesunde Ernährungsgewohnheiten fördern, sollten die Mitgliedstaaten Erzeugnisse mit Zusatz von Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmitteln aus ihrer Strategie ausschließen, außer wenn sie in ordnungsgemäß begründeten Fällen in ihrer Strategie vorsehen, dass diese Erzeugnisse im Rahmen ihres Programms beihilfefähig sein können. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse eines Mitgliedstaats sollte auf jeden Fall von der zuständigen Gesundheitsbehörde des Landes gebilligt werden.

- (5) Schulobstprogramme können nur dann wirksam sein, wenn sie durch flankierende Maßnahmen ergänzt werden. Diese flankierenden Maßnahmen sollten nicht auf bestimmte geografische Gebiete oder schulische Einrichtungen begrenzt sein, wodurch bestimmte Kinder ausgeschlossen würden. Die Mitgliedstaaten sollten daher darauf achten, dass die flankierenden Maßnahmen möglichst vielen Kinder der Zielgruppe ihres Programms zugute kommen.

- (6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Haushaltsführung sollten die Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen, jedes Jahr Gemeinschaftsbeihilfe beantragen.

- (7) Der Transparenz halber sollten Richtwerte für die Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe an die Mitgliedstaaten angegeben werden, die anhand des in Artikel 103ga Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Zuweisungsschlüssels zu berechnen sind. Zur Berücksichtigung demografischer Entwicklungen sollte die Kommission mindestens alle drei Jahre überprüfen, ob diese Zuweisung noch aktuell ist.

- (8) Um die verfügbaren Mittel bestmöglich auszuschöpfen, sollten Gemeinschaftsbeihilfen, die Mitgliedstaaten vorläufig zugeteilt waren, die der Kommission ihre Strategie nicht fristgemäß übermittelt haben, auf diejenigen teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, die der Kommission mitgeteilt haben, dass sie bereit sind, mehr als ihren ursprünglichen Anteil an der Gemeinschaftsbeihilfe zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2009, S. 1.

- (9) Für die Gemeinschaftsbeihilfe sollten nicht nur die Kosten für den Erwerb von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen in Betracht kommen, sondern – falls in der Strategie eines Mitgliedstaats vorgesehen – auch bestimmte Nebenkosten, die unmittelbar mit der Umsetzung des Schulobstprogramms zusammenhängen. Um die Wirksamkeit des Programms zu gewährleisten, sollte jedoch nur ein kleiner Prozentsatz der Beihilfe für diese Nebenkosten verwendet werden. Für Haushaltsführungs- und Kontrollzwecke sollten diese Kosten in Festbeträgen ausgedrückt werden, die proportional berechnet werden.
- (10) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Haushaltsführung und Überwachung sollten die Bedingungen für die Beihilfegewährung, die Zulassung der Antragsteller und die Voraussetzungen für einen gültigen Beihilfeantrag festgelegt werden. Was die Zahlung der Beihilfe anbelangt, so sollte festgelegt werden, welche Bedingungen die Antragsteller erfüllen müssen, welche Formalitäten bei der Antragstellung zu beachten sind, welche Kontrollen und Sanktionen die zuständigen Behörden anwenden müssen und nach welchen Modalitäten die Zahlung erfolgt.
- (11) Um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, sind geeignete Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu treffen. Diese Kontrollmaßnahmen sollten umfassende Verwaltungskontrollen, ergänzt durch Kontrollen vor Ort, vorsehen. Um sicherzustellen, dass die Kontrollmaßnahmen angesichts der unterschiedlichen Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten auf einheitliche und gerechte Weise durchgeführt werden, sollten Umfang, Inhalt und Zeitplan dieser Kontrollmaßnahmen sowie die Einzelheiten der Berichterstattung präzisiert werden.
- (12) Außerdem sollten rechtsgrundlos gezahlte Beträge wieder eingezogen und Sanktionen festgelegt werden, um Antragsteller von betrügerischem Verhalten und grober Fahrlässigkeit abzuschrecken.
- (13) Damit die Wirksamkeit des Schulobstprogramms beurteilt werden kann und ein Peer Review sowie der Austausch bewährter Verfahren möglich sind, sollten die Mitgliedstaaten die Umsetzung ihres Schulobstprogramms regelmäßig überprüfen und bewerten und der Kommission ihre Ergebnisse und Erkenntnisse übermitteln. Werden Obst und Gemüse, verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnisse nicht kostenlos an die Zielgruppe des Programms abgegeben, so sollten die Mitgliedstaaten prüfen, wie sich ein Elternbeitrag auf die Wirksamkeit ihres Programms auswirkt.
- (14) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Begünstigten von Projekten, die mit einer Gemeinschaftsbeihilfe kofinanziert werden, nicht immer ausreichend über die Rolle der Gemeinschaft im Rahmen des betreffenden Projekts informiert sind. In jeder an diesem Programm teilnehmenden schulischen Einrichtung sollte daher deutlich auf die Beteiligung der Gemeinschaft am Schulobstprogramm hingewiesen werden.
- (15) Damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Aufstellung ihres Schulobstprogramms oder die Anpassung ihres bestehenden Programms an die neuen Bestimmungen haben, können sie für den ersten Zeitraum vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2010 zunächst eine Strategie ausarbeiten, die nur die wichtigsten Basisangaben enthält. Sie dürfen während dieses Übergangszeitraums auch die Annahme der flankierenden Maßnahmen aufschieben.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich und Verwendung von Begriffen

(1) Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen und für bestimmte damit zusammenhängende Nebenkosten im Rahmen eines Schulobstprogramms festgelegt.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung haben die in dieser Verordnung benutzten Benennungen dieselbe Bedeutung wie die entsprechenden Benennungen in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Artikel 2

Zielgruppe

Zielgruppe der in Artikel 103ga der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Beihilfe sind Kinder, die regelmäßig eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltete oder anerkannte schulische Einrichtung besuchen.

Artikel 3

Strategie

(1) Die Mitgliedstaaten, die ein Schulobstprogramm aufstellen wollen, arbeiten die in Artikel 103ga Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Strategie aus.

(2) Die Strategien der Mitgliedstaaten betreffen nicht die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, etwa wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen seines Programms ein breitgefächertes Sortiment von Erzeugnissen anbieten oder sein Programm attraktiver gestalten will, kann er in seiner Strategie jedoch vorsehen, dass diese Erzeugnisse beihilfefähig sein können, wenn ihnen nur begrenzte Mengen der in Anhang I aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Gesundheitsbehörden das Verzeichnis der im Rahmen ihres Schulobstprogramms beihilfefähigen Erzeugnisse billigen.

(3) Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrer Strategie, wie sie den Mehrwert ihres Schulobstprogramms sicherstellen, insbesondere wenn ihrer Strategie zufolge übliche Schulmahlzeiten zur gleichen Zeit verzehrt werden dürfen wie die im Rahmen des Schulobstprogramms finanzierten Erzeugnisse. Sie erläutern die in ihrer Strategie vorgesehenen Kontrollmaßnahmen.

(4) Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrer Strategie, welche flankierenden Maßnahmen sie erlassen werden, um die erfolgreiche Umsetzung ihres Programms sicherzustellen. Bei diesen Maßnahmen kann es sich beispielsweise um die Entwicklung von Websites, um Besuche in landwirtschaftlichen Betrieben oder um Gartenarbeiten handeln, wodurch die Mitglieder der Zielgruppe besser mit dem Obst- und Gemüsesektor und mit gesunder Ernährung vertraut gemacht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten können wählen, auf welcher geographischen und Verwaltungsebene sie ein Schulobstprogramm umsetzen wollen. Entscheiden sie sich für die Durchführung mehrerer Programme, so arbeiten sie für jedes Programm eine Strategie aus. Mitgliedstaaten, die mehrere Programme durchführen, können einen Koordinierungsrahmen festlegen.

Artikel 4

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder

(1) Die Mitgliedstaaten, die ein Schulobstprogramm einführen, können für einen Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli eines oder mehrerer Jahre die in Artikel 103ga der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Beihilfe beantragen, indem sie der Kommission bis zum 31. Januar des Jahres, in dem der Zeitraum beginnt, ihre Strategie mitteilen.

(2) Mitgliedstaaten, in denen es vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Schulobstprogramm oder andere Vertei-

lungsprogramme, die Obst einbeziehen, gibt, kann die Gemeinschaftsbeihilfe unter den in Artikel 103ga Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Bedingungen gewährt werden. Sie teilen der Kommission ihre Strategie bis zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag mit.

(3) Anhang II der vorliegenden Verordnung enthält Richtwerte für die Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe an die Mitgliedstaaten, die anhand des in Artikel 103ga Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Zuweisungsschlüssels berechnet sind. Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre, ob Anhang II noch mit diesem Zuweisungsschlüssel im Einklang steht.

(4) Die Zuweisungen der Gemeinschaftsbeihilfe, die für Mitgliedstaaten bestimmt waren, die die Kommission nicht bis zum 31. Januar des Jahres, in dem der Zeitraum gemäß Absatz 1 beginnt, unterrichtet haben, oder die nur einen Teil ihrer ursprünglichen Zuweisung angefordert haben, werden denjenigen teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen, die der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 mitgeteilt haben, dass sie bereit sind, mehr als ihren ursprünglichen Anteil an der Gemeinschaftsbeihilfe zu verwenden.

Die Neuzuweisung von Gemeinschaftsbeihilfen gemäß Unterabsatz 1 erfolgt im Verhältnis zur ursprünglichen Zuweisung an den Mitgliedstaat, die anhand des in Artikel 103ga Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Zuweisungsschlüssels berechnet wird.

Die Kommission entscheidet bis zum 31. März des Jahres, in dem der in Absatz 1 genannte Zeitraum beginnt, über die endgültige Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe an die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Beihilfefähige Kosten

(1) Die folgenden Kosten kommen für die in Artikel 103ga der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht:

- a) Kosten für Obst und Gemüse, verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Bananenerzeugnisse, die unter das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Schulobstprogramm fallen und an die schulische Einrichtung geliefert werden;
- b) Nebenkosten, d. h. Kosten, die unmittelbar mit der Umsetzung des Schulobstprogramms zusammenhängen; hierzu gehören ausschließlich:

- i) Kosten für Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung, falls in der Strategie vorgesehen;
- ii) Kosten für die in Artikel 12 vorgesehene Überprüfung und Bewertung, die unmittelbar mit dem Schulobstprogramm verbunden sind;
- iii) Kosten für Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Kosten für das in Artikel 14 Absatz 1 genannte Poster.
- (2) Die Mitgliedstaaten können folgende Antragsteller zulassen:
- a) schulische Einrichtungen;
- b) Schulträger in Bezug auf die an die Kinder innerhalb ihres Gebiet abgegebenen Erzeugnisse;
- c) Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse;

Werden die Kosten für Transport und Verteilung der unter ein Schulobstprogramm fallenden Erzeugnisse getrennt in Rechnung gestellt, so dürfen sie 3 % der Kosten der Erzeugnisse nicht übersteigen.

Werden die Erzeugnisse kostenlos an schulische Einrichtungen abgegeben, so können die Mitgliedstaaten Rechnungen für Transport und Verteilung bis zu der in der Strategie des Mitgliedstaats festgesetzten Obergrenze akzeptieren.

Die Kosten für die in Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Kommunikationsmaßnahmen dürfen nicht aus anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelungen finanziert werden.

(2) Der Gesamtbetrag der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i und iii genannten Kosten wird als Festbetrag ausgedrückt und darf nach der endgültigen Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 4 nicht mehr als 5 % des Anteils des Mitgliedstaats an der Gemeinschaftsbeihilfe ausmachen.

In dem Jahr, in dem die Bewertung gemäß Artikel 12 stattfindet, darf der Gesamtbetrag der Kosten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii nach der endgültigen Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 4 nicht mehr als 10 % des Anteils des Mitgliedstaats an der Gemeinschaftsbeihilfe für das Jahr ausmachen, in dem die Bewertung stattfindet.

Artikel 6

Allgemeine Bedingungen für die Beihilfegewährung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die im Rahmen ihrer Strategie bereitgestellten Beihilfen an die Antragsteller verteilt werden, die bei ihren zuständigen Behörden einen gültigen Beihilfeantrag gestellt haben. Beihilfeanträge sind nur gültig, wenn sie von einem Antragsteller gestellt werden, den die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die schulische Einrichtung befindet, an die die Erzeugnisse geliefert werden, entsprechend zugelassen haben.

d) Stellen, die im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger handeln und die eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurden;

e) alle anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich mit Folgendem befassen:

- i) der Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an schulische Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms, das im Rahmen dieser Verordnung eingeführt oder an sie angepasst wurde;

ii) Bewertung und/oder Kommunikationsmaßnahmen.

Artikel 7

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung von Antragstellern

Die Zulassung setzt voraus, dass sich der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichtet,

a) Erzeugnisse, die aus einem Schulobstprogramm finanziert werden, das im Rahmen dieser Verordnung eingeführt oder an sie angepasst wurde, zum Verbrauch durch Kinder seiner schulischen Einrichtung bzw. der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden;

b) rechtsgrundlos gezahlte Beihilfebeträge für die betreffenden Mengen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass die Erzeugnisse nicht an die in Artikel 2 genannten Kinder abgegeben wurden oder dass die Beträge für Erzeugnisse gezahlt wurden, die gemäß dieser Verordnung nicht beihilfefähig sind;

c) im Fall von Betrug oder grober Fahrlässigkeit einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat, zu zahlen;

- d) den zuständigen Behörden auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
- e) sich den von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festgelegten Kontrollen zu unterziehen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung anbelangt.

Die Mitgliedstaaten können die Zulassung an weitere schriftliche Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der zuständigen Behörde knüpfen.

Artikel 8

Besondere Zulassungsbedingungen für bestimmte Antragsteller

Wird die Beihilfe von einem Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c, d und e beantragt, so wird die Zulassung über die Anforderungen gemäß Artikel 7 hinaus davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet, Bücher zu führen, in denen Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen bzw. der Schulträger und die an diese verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse und Mengen aufgezeichnet sind.

Artikel 9

Aussetzung und Entzug der Zulassung

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller die Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 oder eine andere sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen. Diese Maßnahmen gelten nicht im Fall höherer Gewalt oder wenn der betreffende Mitgliedstaat feststellt, dass die Unregelmäßigkeit nicht vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde oder falls es sich um einen unbedeutenden Verstoß handelt. Bei Entzug kann die Zulassung auf Antrag des Betroffenen frühestens nach zwölf Monaten wieder erteilt werden.

Artikel 10

Beihilfeanträge

(1) Beihilfeanträge werden nach den Vorgaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt und enthält mindestens folgende Angaben:

- a) die verteilten Mengen;
- b) Namen und Anschrift oder eine Kennnummer der schulischen Einrichtung oder des Schulträgers, auf die bzw. den sich die Angaben gemäß Buchstabe a beziehen, und
- c) die Zahl der Kinder in der betreffenden schulischen Einrichtung der in der Strategie des Mitgliedstaats angegebenen Zielgruppe.

(2) Die Mitgliedstaaten legen in Übereinstimmung mit ihrer Strategie die Häufigkeit der Anträge fest, wobei sich die Antragsperioden über höchstens fünf Monate erstrecken. Läuft das Programm für mehr als sechs Monate des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraums, so beträgt die Gesamtzahl der Beihilfeanträge je Antragsperiode mindestens drei.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt sind Beihilfeanträge nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt sind und spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, gestellt werden.

(4) Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen muss der Preis der gelieferten Erzeugnisse ausgewiesen sein; wenn sie nicht quittiert sind, muss der entsprechende Zahlungsnachweis beiliegen.

Artikel 11

Zahlung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird an die Lieferanten, Stellen oder Einrichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c, d und e nur ausbezahlt

- a) gegen Vorlage einer Quittung für die tatsächlich gelieferten Mengen oder
- b) auf der Grundlage eines Berichts über eine Kontrolle durch die zuständige Behörde vor der endgültigen Zahlung, der belegt, dass alle Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind oder
- c) soweit der betreffende Mitgliedstaat dies zulässt — gegen Vorlage eines sonstigen Nachweises über die Zahlungen für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Mengen.

(2) Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Beihilfeantrags. Die Mitgliedstaaten legen Form und Inhalt eines gültigen Beihilfeantrags fest.

(3) Bei Überschreitung der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 3 um weniger als zwei Monate wird die Beihilfe dennoch gezahlt, jedoch abzüglich

- a) 5 % ihres Betrags bei einer Überschreitung von einem Monat oder weniger,
- b) 10 % ihres Betrags bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat, aber weniger als zwei Monaten.

Bei Überschreitung der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 3 um zwei Monate wird die Beihilfe je zusätzlichen Tag um 1 % gekürzt.

Artikel 12

Überwachung und Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Umsetzung ihres Schulobstprogramms einmal jährlich. Die Überwachung stützt sich auf die Daten, die aus den Verwaltungs- und Kontrollverpflichtungen stammen, einschließlich denen der Artikel 10 und 11. Die Mitgliedstaaten sorgen für die geeignete Struktur und Form für die regelmäßige Überwachung der Umsetzung des Programms.

(2) Die Mitgliedstaaten bewerten die Umsetzung ihres Schulobstprogramms und beurteilen seine Wirksamkeit. Für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2011 übermitteln sie die Ergebnisse ihrer Bewertung der Kommission bis zum 29. Februar 2012. Für die darauf folgenden Zeiträume bewerten die Mitgliedstaaten die Umsetzung ihres Programms mindestens alle fünf Jahre und übermitteln die Ergebnisse alle fünf Jahre nach diesem Stichtag.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat die Ergebnisse seiner Bewertung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder alle fünf Jahre nach dem genannten Stichtag, so wird der Betrag der nächsten Zuweisung wie folgt gekürzt:

- a) um 5 % bei einem Verzug von einem Monat oder weniger;
- b) um 10 % bei einem Verzug von mehr als einem Monat, aber weniger als zwei Monaten.

Bei Überschreitung der Frist gemäß Unterabsatz 1 um zwei Monate wird die Beihilfe je zusätzlichen Tag um 1 % gekürzt.

Artikel 13

Kontrollen und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sehen umfassende Verwaltungskontrollen der Beihilfeanträge vor, die durch Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Absätzen 2 bis 8 ergänzt werden.

(2) Die Verwaltungskontrollen erstrecken sich auf sämtliche Beihilfeanträge und umfassen die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Nachweise für die Lieferung der Erzeugnisse. Die Verwaltungskontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, um insbesondere sicherzustellen, dass

a) die Bücher gemäß Artikel 8, einschließlich finanzieller Unterlagen wie Rechnungen über die Käufe und Verkäufe sowie Bankauszüge, ordnungsgemäß geführt werden;

b) die subventionierten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden, vor allem, wenn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen.

(3) Die für jeden vom 1. August bis zum 31. Juli reichenden Zeitraum insgesamt durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der auf nationaler Ebene ausbezahlten Beihilfen und auf mindestens 5 % aller Antragsteller gemäß Artikel 6.

Bei weniger als 100 Antragstellern in einem Mitgliedstaat werden die Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten von fünf Antragstellern durchgeführt.

Bei weniger als fünf Antragstellern in einem Mitgliedstaat werden alle Antragsteller kontrolliert.

(4) Die Vor-Ort-Kontrollen finden während des gesamten Zeitraums vom 1. August bis zum 31. Juli statt und erstrecken sich mindestens auf die vorangegangenen zwölf Monate.

(5) Die zuständige Kontrollbehörde legt unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen geografischen Gebiete und anhand einer Risikoanalyse, die insbesondere dem wiederholten Auftreten von Fehlern und den Ergebnissen der Kontrollen in den Vorjahren Rechnung trägt, fest, welche Antragsteller einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind. Bei der Risikoanalyse sind auch die verschiedenen Beihilfebeträge und die Kategorie der Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(6) Bei Beihilfeanträgen von Antragstellern gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b bis e werden die in den Räumlichkeiten des Antragstellers durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen ergänzt durch Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten von mindestens zwei schulischen Einrichtungen oder bei mindestens 1 % der in dem Register des Antragstellers aufgeführten schulischen Einrichtungen, je nachdem, welche Zahl größer ist.

(7) Sofern der Kontrollzweck nicht gefährdet wird, dürfen die Kontrollen angekündigt werden, wobei die Ankündigungsfrist auf das strikt erforderliche Minimum zu beschränken ist.

(8) Die zuständige Kontrollbehörde erstellt über jede Vor-Ort-Kontrolle einen Kontrollbericht. Darin werden die kontrollierten Elemente genau beschrieben.

Der Kontrollbericht wird in folgende Teile untergliedert:

a) einen allgemeinen Teil, der insbesondere folgende Angaben enthält:

i) die Regelung, den Kontrollzeitraum, die kontrollierten Beihilfeanträge, die Mengen der unter das Schulobstprogramm fallenden Erzeugnisse, die teilnehmenden schulischen Einrichtungen, eine Schätzung anhand der vorliegenden Angaben über die Zahl der Kinder, für die die Beihilfe gezahlt wurde, und den Beihilfebetrag;

ii) anwesende Verantwortliche;

b) einen Teil, in dem die durchgeführten Kontrollen gesondert beschrieben werden und der insbesondere folgende Angaben enthält:

i) die überprüften Unterlagen;

ii) Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen;

iii) Bemerkungen und Ergebnisse.

(9) Für die Wiedereinziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gelten Artikel 73 Absätze 1, 3, 4 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission ⁽¹⁾ sinngemäß.

(10) Unbeschadet des Artikels 9 zahlt der Antragsteller im Betrugsfall oder bei grober Fahrlässigkeit, für die er haftet, zusätzlich zur Wiedereinziehung des rechtsgrundlos gezahlten Betrags gemäß Absatz 9 einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Artikel 14

Poster „Europäisches Schulobstprogramm“

(1) Mitgliedstaaten, die sich am europäischen Schulobstprogramm beteiligen, machen öffentlich bekannt, dass die Europäische Gemeinschaft das Programm finanziell unterstützt. Die Mitgliedstaaten können hierzu ein Poster verwenden, das nach den Mindestanforderungen gemäß Anhang III zu gestalten und

deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft am Haupteingang der teilnehmenden schulischen Einrichtung anzubringen ist.

(2) Mitgliedstaaten, die kein Poster gemäß Absatz 1 verwenden wollen, erläutern in ihrer Strategie ausführlich, wie sie die Öffentlichkeit über den Finanzbeitrag der Europäischen Gemeinschaft zu ihrem Programm informieren. Poster, Websites und alle anderen Informations- oder Werbeträger, die das Schulobstprogramm eines Mitgliedstaats betreffen, tragen auf jeden Fall die Europaflagge und folgenden Satz: „Unser(e) [Art der schulischen Einrichtung] nimmt am europäischen „Schulobstprogramm“ mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft teil.“

(3) Hinweise auf den von der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzbeitrag werden mindestens genauso sichtbar angebracht wie Hinweise auf Beiträge anderer privater oder öffentlicher Einrichtungen, die das Programm eines Mitgliedstaats unterstützen.

Artikel 15

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Mitteilungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 bis zum 31. Januar des Jahres, in dem der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Zeitraum beginnt. Die Mitteilungen werden in einem von der Kommission zu bestimmenden Format per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse geschickt: AGRI-HORT-SCHOOLFRUIT@ec.europa.eu.

Ab 2010 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr nach Ablauf des Zeitraums gemäß Artikel 4 Absatz 1 bis zum 30. November des Jahres, in dem der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 1 endet, Folgendes mit:

a) die Ergebnisse der Überwachung, soweit in Artikel 12 vorgesehen;

b) die gemäß den Artikeln 13 und 16 durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen und ihre Ergebnisse.

(2) Form und Inhalt der Mitteilungen gemäß Absatz 1 sind in Leitfäden festgelegt, die die Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Diese Muster sind nur nach vorheriger Unterrichtung des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18.

(3) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig die Strategien der Mitgliedstaaten und die Ergebnisse ihrer Überwachung und Bewertung.

(4) Ändert ein Mitgliedstaat seine in Artikel 3 genannte Strategie, so teilt er der Kommission die neue Strategie unverzüglich per E-Mail an die in Absatz 1 Unterabsatz 1 angegebene Adresse mit.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten können für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2010 eine Strategie ausarbeiten, die nur die folgenden Basisangaben enthält: Mittelausstattung, Zielgruppe und beihilfefähige Erzeugnisse; abweichend von Artikel 3 Absatz 2 braucht das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden gebilligt zu sein. Ferner können sie die Umsetzung der flankierenden Maßnahmen auf das Ende des Zeitraums legen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2009

(2) Für den Zeitraum gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ihre Strategie abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 bis zum 31. Mai 2009 mitteilen, und die Kommission entscheidet bis zum 31. Juli 2009 über die endgültige Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe.

(3) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum zahlt die zuständige Behörde die Beihilfe abweichend von Artikel 11 Absatz 2 innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Beihilfeantrags gemäß Artikel 6 Absatz 1, wobei der Prozentsatz der Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 3 mindestens 10 % der Beihilfe und 10 % der Antragsteller beträgt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. April 2009.

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der Erzeugnisse, die aus einem mit Gemeinschaftsbeihilfe kofinanzierten Schulobstprogramm auszuschließen sind

Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
 - zugesetztem Fett
 - zugesetztem Salz
 - zugesetzten Süßungsmitteln
-

ANHANG II

Richtwerte für die Zuweisung der Gemeinschaftsbeihilfe an die Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Kofinanzierungssatz in %	Kinder 6-10 absolute Zahlen	EUR
Österreich	50	439 035	1 320 400
Belgien	50	592 936	1 782 500
Bulgarien	75	320 634	1 446 100
Zypern	50	49 723	175 000
Tschechische Republik	73	454 532	1 988 100
Dänemark	50	343 807	1 034 000
Estland	75	62 570	282 400
Finnland	50	299 866	901 200
Frankreich	51	3 838 940	11 778 700
Deutschland	52	3 972 476	12 488 300
Griechenland	59	521 233	1 861 300
Ungarn	69	503 542	2 077 900
Irland	50	282 388	849 300
Italien	58	2 710 492	9 521 200
Lettland	75	99 689	450 100
Litauen	75	191 033	861 300
Luxemburg	50	29 277	175 000
Malta	75	24 355	175 000
Niederlande	50	985 163	2 962 100
Polen	75	2 044 899	9 222 800
Portugal	68	539 685	2 199 600
Rumänien	75	1 107 350	4 994 100
Slowakei	73	290 990	1 276 500
Slowenien	75	93 042	419 200
Spanien	59	2 006 143	7 161 900
Schweden	50	481 389	1 447 100
Vereinigtes Königreich	51	3 635 300	11 148 900
EU 27	58	25 920 489	90 000 000

ANHANG III

Mindestanforderungen an das Poster über das europäische „Schulobstprogramm“

Postergröße: mindestens A3

Buchstaben: mindestens 1 cm

Titel: Europäisches Schulobstprogramm

Inhalt: Je nach Art der schulischen Einrichtung enthält der Text des Posters mindestens folgende Angabe:

„Unser(e) [Art der schulischen Einrichtung (z. B. Kindergarten/Vorschule/Schule)] nimmt am europäischen ‚Schulobstprogramm‘ mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft teil.“ Das Poster trägt die Europaflagge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 289/2009 DER KOMMISSION

vom 7. April 2009

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung

- (1) Am 9. Juli 2008 kündigte die Kommission mit einer Bekanntmachung („Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffenes Land“ oder „VR China“) an.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 28. Mai 2008 vom „Defence Committee of the Seamless Steel Tubes Industry of the European Union“ („Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die mit mehr als 50 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl entfiel. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte vorhersehbare und unmittelbar drohende bedeutende Schädigung, die als ausreichend für die Einleitung eines Verfahrens angesehen wurden.

2. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (3) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, andere ihr bekannte Hersteller in der Gemeinschaft, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer, Zulieferer und Verwender sowie ihre Verbände und die Vertreter des Ausfuhrlands offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

(5) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller sowie an alle anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen meldeten. Zehn Unternehmen(sgruppen) stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung bzw. auf IB, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten.

(6) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller, Einführer und Gemeinschaftshersteller wurde in der Einleitungsbekanntmachung für die Untersuchung von Dumping und Schädigung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller sowie alle Einführer und Gemeinschaftshersteller aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Untersuchungszeitraum (1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware zu übermitteln.

(7) Nach Prüfung der eingegangenen Informationen und angesichts der großen Zahl kooperationsbereiter ausführender Hersteller und Gemeinschaftshersteller wurde entschieden, Stichproben dieser Hersteller zu bilden. Die Zahl der zur Mitarbeit bereiten Einführer war hingegen gering, weshalb sich die Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer erübrigte.

(8) Die Kommission sandte Fragebogen an die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller, die Einführer sowie alle ihr bekannten Verwender und Verwenderverbände. Sie erhielt vollständig ausgefüllte Fragebogen von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China, von allen in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftsherstellern mit Ausnahme eines Unternehmens, das nur unvollständige Informationen vorlegte, von sechs Einführern und fünf Verwendern.

(9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, daraus resultierender Schädigung oder drohender Schädigung und Gemeinschaftsinteresse benötigte, und prüfte sie. In den Betrieben folgender Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 174 vom 9.7.2008, S. 7.

Ausführende Hersteller in der VR China

- Yan Link Steel Group (Hubei Xinyegang Steel Co., Ltd, und Daye Special Steel Co., Ltd),
- Hengyang Valin Group (Hengyang Valin Steel Tube Co., Ltd, und Hengyang Valin MPM Co., Ltd) und
- Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd.

Gemeinschaftshersteller

- Vallourec & Mannesmann France, Boulogne-Billancourt, Frankreich,
- Vallourec & Mannesmann Germany GmbH, Düsseldorf, Deutschland,
- Tenaris-Dalmine S.p.A., Dalmine, Italien,
- ArcelorMittal Tubular Products Ostrava, Ostrau, Tschechische Republik,
- ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, Roman, Rumänien,
- Tubos Reunidos SA, Amurrio Spanien,
- Productos Tubulares S.A., Valle de Trapaga, Spanien.

Verbundene Händler

- Almacenes Metalurgicos, S.A., Barcelona, Spanien.

Unabhängige Einführer

- Jan van Meever B.V., Meerkerk, Niederlande,
- Comercial de Tubos S.A., Alcalá de Henares, Spanien.

Verwender in der Gemeinschaft

- Erne Fittings GmbH, Schlins, Österreich.

(10) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden könnte, ein Normalwert anhand von Daten aus einem Vergleichsland hätte ermittelt werden müssen, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:

- Vallourec & Mannesmann Tubes, Houston, Texas, USA.

3. Stichprobenverfahren

(11) Die Stichprobe der ausführenden Hersteller wurde von der Kommission gemäß Artikel 17 der Grundverordnung auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge gebildet, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte. Die Stichprobe umfasste vier Unternehmen(sgruppen), auf die 70 % der Ausfuhr der kooperierenden Parteien aus der

VR China in die Gemeinschaft entfielen. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die betroffenen Parteien konsultiert; sie erhoben keine Einwände.

(12) Die Stichprobe der Gemeinschaftshersteller wurde von der Kommission gemäß Artikel 17 der Grundverordnung auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktionsmenge der in der Gemeinschaft hergestellten gleichartigen Ware gebildet, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte. Die Stichprobe umfasste 5 Unternehmensgruppen (insgesamt 9 Unternehmen), auf die 62 % der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft entfielen. Die kooperierenden Hersteller wurden gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung konsultiert und erhoben keine Einwände gegen die ausgewählte Stichprobe. Da die Zahl der kooperierenden Einführer in der Gemeinschaft gering war, erübrigte sich für sie die Bildung einer Stichprobe.

4. Untersuchungszeitraum

(13) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 („UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Betroffene Ware**

(14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, die einen kreisförmigen Querschnitt, einen Außendurchmesser von höchstens 406,4 mm und ein Kohlenstoffäquivalent (CEV) gemäß den Berechnungen und der chemischen Analyse des International Institute of Welding (IIW) ⁽¹⁾ von maximal 0,86 haben („betroffene Ware“). Der Einleitungsbekanntmachung (siehe Erwägungsgrund 1) zufolge wird die betroffene Ware normalerweise unter folgenden KN-Codes eingereiht: ex 7304 11 00, ex 7304 19 10, ex 7304 19 30, ex 7304 22 00, ex 7304 23 00, ex 7304 24 00, ex 7304 29 10, ex 7304 29 30, ex 7304 31 80, ex 7304 39 58, ex 7304 39 92, ex 7304 39 93, ex 7304 51 89, ex 7304 59 92 und ex 7304 59 93; diese KN-Codes wurden nur informationshalber angegeben. Die Untersuchung ergab indessen, dass sich drei dieser KN-Codes nicht auf die betroffene Ware beziehen, nämlich ex 7304 11 00, ex 7304 22 00 und ex 7304 24 00, und dass fünf weitere KN-Codes fehlten, nämlich ex 7304 31 20, ex 7304 39 10, ex 7304 39 52, ex 7304 51 81 und ex 7304 59 10.

⁽¹⁾ Das CEV wird gemäß dem Technischen Bericht des International Institute of Welding (IIW), 1967, IIW Dok. IX-535-67, ermittelt.

- (15) Die betroffene Ware hat eine Vielzahl von Verwendungszwecken, beispielsweise im mechanischen Bereich (darunter im Automobil- und Maschinenbau), im Baugewerbe für Spundwände, in der Stromerzeugung etwa als Kesselrohre, als so genannte OCTG-Rohre (Oil Country Tubular Goods), die als Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge in der Ölförderung dienen, und als Leitungsrohre für den Transport von Flüssigkeiten oder Gas.
- (16) Nahtlose Rohre werden dem Verwender in sehr unterschiedlicher Form geliefert. Sie können beispielsweise galvanisiert oder mit Gewinde versehen sein, als „green tubes“ (d. h. ohne irgendeine Wärmebehandlung) geliefert werden, mit besonderem Abschluss versehen oder auf Größe geschnitten sein oder nicht. Da es für die Definition der Eigenschaften eines Rohres viele unterschiedliche Parameter gibt, werden die meisten nahtlosen Rohre auf Bestellung gefertigt. Nahtlose Rohre sind normalerweise zusammengeschweißt. In besonderen Fällen können sie aber auch über ein Gewinde verbunden sein oder einzeln verwendet werden, wobei sie jedoch weiterhin schweißbar sind.
- (17) Die Untersuchung ergab, dass trotz Unterschieden bei den Endverwendungen verschiedener Typen von nahtlosen Rohren alle Typen der betroffenen Ware die gleichen grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen. Daher werden sie als eine einzige Ware angesehen.
- (18) Ein Verband chinesischer Hersteller machte geltend, OCTG-Rohre sollten aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen werden, da sie nicht die gleichen Verwendungen, Spezifikationen und Eigenschaften aufwiesen wie andere Rohre und nicht mit diesen austauschbar seien; zudem würden nur begrenzte Mengen aus der VR China in die EU ausgeführt. Die Untersuchung ergab indessen, dass OCTG-Rohre unter anderem chemische Eigenschaften aufweisen, die mit denen anderer Typen von nahtlosen Rohren vergleichbar sind, da sie alle unter dem CEV-Grenzwert von 0,86 bleiben. Außerdem haben sie andere Grundeigenschaften mit den übrigen Typen von nahtlosen Rohren gemein, wie beispielsweise den äußeren Durchmesser und die Wanddicke. In Bezug auf die Endverwendungen von OCTG-Rohren wurde festgestellt, dass bestimmte OCTG-Rohre mit anderen Rohren aus nicht legiertem Stahl austauschbar sind. Da OCTG-Rohre die gleichen grundlegenden Eigenschaften aufweisen wie andere nahtlose Rohre und mit diesen in gewissem Umfang austauschbar sind, wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass es keinen Grund gab, diesen Typ aus der Warendefinition auszunehmen.

2. Gleichartige Ware

- (19) Die betroffene Ware und die nahtlosen Rohre, die in der VR China hergestellt und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkauft werden, die nahtlosen Rohre, die im vorläufigen Vergleichsland USA hergestellt und verkauft werden, sowie die nahtlosen Rohre, die in der Gemeinschaft vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt und verkauft werden, weisen dieselben grundlegenden materiellen,

chemischen und technischen Eigenschaften und Verwendungen auf. Daher werden sie vorläufig als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. DUMPING

1. Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“)

- (20) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen über Einfuhren mit Ursprung in der VR China für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt.
- (21) Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:
1. Die Unternehmen treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme, und die Kosten beruhen auf Marktwerten;
 2. die Buchführung wird von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsstandards geprüft und in allen Bereichen angewendet;
 3. es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems;
 4. es gelten Konkurs- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen;
 5. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (22) Bei dieser Untersuchung beantragten drei der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung und beantworteten das MWB-Antragsformular fristgerecht:
- Yan Link Steel Group (Hubei Xinyegang Steel Co., Ltd und Daye Special Steel Co., Ltd),
 - Hengyang Valin Group (Hengyang Valin Steel Tube Co., Ltd, und Hengyang Valin MPM Co., Ltd) und
 - Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd.
- (23) Zu den genannten kooperierenden ausführenden Herstellern holte die Kommission alle ihr erforderlich erscheinenden Informationen ein und überprüfte die Angaben des MWB-Antrags bei einem Kontrollbesuch in den Betrieben der fraglichen Unternehmen, soweit dies notwendig erschien.
- (24) Die Untersuchung ergab, dass keiner der drei chinesischen Unternehmensgruppen eine MWB gewährt werden konnte, da keine von ihnen alle Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllte, und zwar aus folgenden Gründen.

- (25) Keine der drei Unternehmen(sgruppen) konnte nachweisen, dass sie das dritte Kriterium erfüllte, und es bestanden offensichtlich signifikante Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems: Alle drei Unternehmen(sgruppen) kamen in den Genuss einer steuerlichen Vorzugsbehandlung, und zwei der Unternehmen(sgruppen) erwarben Aktiva unter dem Marktwert. Nach Unterrichtung über die MWB-Ergebnisse brachten zwei Unternehmen(sgruppen) vor, die Tatsache, dass sie besondere steuerliche Vergünstigungen erhielten, könne nicht im Widerspruch zu dem dritten Kriterium stehen, da ja auch in Marktwirtschaftsländern Steuerermäßigungen gewährt würden. Es ist anzumerken, dass den betreffenden Unternehmen in mehrfacher Hinsicht eine bevorzugte steuerliche Behandlung zugute kam — so waren sie von der lokalen Einkommensteuer befreit und erhielten darüber hinaus die allen Unternehmen mit ausländischem Kapital sowie chinesisch-ausländischen Joint Ventures gewährte befristete Steuerbefreiung „2 Jahre steuerfrei, 3 Jahre halber Steuersatz“. Insgesamt boten diese Steuerergünstigungen den Unternehmen erhebliche Vorteile, die im UZ deutliche Auswirkungen auf Kosten und Preise gehabt haben dürften. Das dritte Unternehmen bzw. die dritte Unternehmensgruppe erklärte, die gewährte steuerliche Vergünstigung gelte seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr; es habe sich um eine einmalige Steuerermäßigung gehandelt, die keine Auswirkungen auf die Kosten des Unternehmens in den darauffolgenden Jahren gehabt haben könne, und im Übrigen sei die Steuerbefreiung nur sehr geringfügig gewesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Unternehmensgruppe sowohl 2006 als auch 2007 (also im UZ) in den Genuss der Steuerermäßigung für im Inland gekaufte Maschinen kam. Die gewährten Vorteile können nicht als unbedeutend eingestuft werden, weshalb der Schluss gezogen wird, dass sie eindeutig erhebliche Auswirkungen auf Kosten und Preise im UZ hatten.
- (26) Darüber hinaus erfüllten zwei Unternehmen(sgruppen) das zweite, die Buchführung betreffende Kriterium nicht: Während ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander saldierte, verfügte das andere Unternehmen bzw. die andere Unternehmensgruppe nicht über vollständige Finanzausweise und wandte den Grundsatz der Periodenabgrenzung nicht konsequent an. Nach der Unterrichtung über die MWB-Ergebnisse machte ein Unternehmen geltend, aufgrund seiner geringen Größe, der Tatsache, dass es nicht börsennotiert sei, und seiner Lage in einem ländlichen Gebiet sei es nicht an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) gebunden. Dieses Vorbringen muss indessen zurückgewiesen werden, da die festgestellten Verstöße sehr schwerwiegend waren; insbesondere war die geprüfte Rechnungslegung in wichtigen Bereichen unvollständig, und der Grundsatz der Periodenabgrenzung wurde nicht eingehalten. Diese ganz elementaren Rechnungslegungsgrundsätze sind jedoch ungeachtet der Rechtsform des Unternehmens, seiner Größe und seines Standortes einzuhalten. Die andere Unternehmensgruppe gab an, der Rechnungsprüfer habe versichert, die Bilanz in dem geprüften Finanzausweis entspreche den IAS, und habe die bereits miteinander saldierten Konten als Forderungen und Verbindlichkeiten neu verbucht. Hierzu sei angemerkt, dass dieses Vorbringen nicht vor der Unterrichtung und insbesondere auch nicht während des Kontrollbesuchs geltend gemacht wurde und folglich nicht überprüft werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die besagte Unternehmensgruppe die Saldierungspraxis, die als solche einfach nicht mit den IAS in Einklang steht, nicht bestreitet. Mithin wird das Vorbringen zurückgewiesen.
- (27) Ferner erbrachten zwei Unternehmensgruppen keinen Nachweis darüber, dass Entscheidungen über ihre Kosten und Inputs auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme getroffen werden, und konnten somit nicht belegen, dass das erste Kriterium erfüllt ist. Nach der Unterrichtung machte ein Unternehmen geltend, die Begründung, mit der dieses Kriterium als nicht erfüllt bewertet worden sei, stütze sich nicht auf objektive Beweise, denn das Unternehmen sei in seinen Entscheidungen über Verkäufe und Preisgestaltung frei, obwohl seine geprüften Finanzausweise eine Bestimmung über die Preispolitik zwischen verbundenen Parteien enthielten. Dem Unternehmen zufolge sei dies keine Beschränkung, sondern vielmehr eine erforderliche Offenlegung für den Rechnungsprüfer bei der Überprüfung von Transaktionen zwischen „verbundenen Parteien“. Diese Angabe liefert allerdings keine hinreichende Erklärung für eine ausdrückliche Bestimmung in den geprüften Finanzausweisen, die besagt: „Wird der Preis durch das Rohstoffministerium festgesetzt, so sollte dieser Preis maßgeblich sein“. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Das andere Unternehmen brachte vor, es sei zwar mehrheitlich in Staatsbesitz, werde aber de facto hauptsächlich von einem privaten Unternehmen kontrolliert und sei frei von staatlicher Einflussnahme. Das Unternehmen brachte jedoch keine neuen Argumente vor, die etwas an der Schlussfolgerung hätten ändern können, dass in Anbetracht der tatsächlichen Zusammensetzung des Leitungsgremiums (Board of Directors), in dem die Mehrheit der Mitglieder Vertreter staatlicher Unternehmen sind, eine staatliche Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Unternehmen nicht nachgewiesen hat, dass seine Entscheidungen ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme getroffen werden und dass folglich dieses Kriterium nicht erfüllt wurde. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im Zuge der Unterrichtung über die MWB-Feststellungen für diese Unternehmensgruppe auch ein Beispiel für eine Entscheidung angeführt wurde, die nicht auf Marktsignalen beruhte und vermutlich unter unzulässigem staatlichem Einfluss (kostenlose Landnutzungsrechte) getroffen wurde, und dass das Unternehmen hierzu keine Stellungnahme abgab.

2. Individuelle Behandlung („IB“)

- (28) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter diesen Artikel fallende Länder gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass sie alle Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen.
- (29) Alle drei chinesischen Unternehmen(sgruppen), die MWB beantragten, beantragten auch eine IB für den Fall, dass ihnen keine MWB gewährt würde.
- (30) Anhand der verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass zwei der drei Unternehmen(sgruppen) nachweisen konnten, dass sie alle in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine IB erfüllen.

- (31) Was das dritte Unternehmen bzw. die dritte Unternehmensgruppe betrifft, so wird die Mehrheit der Anteile vom Staat gehalten. Überdies kann in Anbetracht der Mehrheitsbeteiligung des Staates und seines erheblichen Einflusses auf die chinesische Stahlindustrie eine mögliche Umgehung nicht ausgeschlossen werden.
- (32) Daher wurde der Schluss gezogen, dass nur den folgenden zwei ausführenden Unternehmen eine individuelle Behandlung gewährt werden sollte:
- Hubei Xinyegang Steel Co.,
- Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd.

3. Normalwert

3.1. Vergleichsland

- (33) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung wurde der Normalwert für Unternehmen, denen keine MWB gewährt werden konnte, anhand des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Vergleichsland ermittelt.
- (34) In der Einleitungsbekanntmachung hatte die Kommission die USA als geeignetes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgesehen und die interessierten Parteien zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert.
- (35) Eine interessierte Partei äußerte sich zur Wahl des Vergleichslands und vertrat die Auffassung, die Ukraine oder Indien seien für die Ermittlung des Normalwerts besser geeignet.
- (36) Die Ukraine sei eine angemessenere Wahl, da auf dem dortigen Markt freier Wettbewerb herrsche und darüber hinaus der Herstellungsprozess und der Zugang zu Rohstoffen mit der Lage in der VR China vergleichbar seien. Hierzu ist anzumerken, dass seit dem 30. Juni 2006 auf die Einfuhren nahtloser Rohre mit Ursprung in der Ukraine Antidumpingzölle in Höhe von 12,3 % bis 25,7 % erhoben werden. Zwar gibt es auf dem ukrainischen Markt mehrere Hersteller, die Tatsache jedoch, dass im Jahr 2006 Dumping festgestellt wurde, weist auf möglicherweise verzerrte Marktbedingungen hin, und die Verwendung dieser inländischen Preise und Kosten erscheint zweifelhaft. Im Übrigen arbeitete kein ukrainischer Hersteller an der Untersuchung mit.
- (37) Dieselbe interessierte Partei machte geltend, auch Indien sei eine bessere Alternative als die USA, und nannte einen indischen Hersteller der gleichartigen Ware. Dieser Hersteller war indessen nicht zur Mitarbeit bereit. Da es seitens der indischen Hersteller keine Bereitschaft zur Mitarbeit gibt, kann Indien nicht als Vergleichsland herangezogen werden.
- (38) Zudem weisen die Größe des US-Marktes, die Zahl der inländischen Hersteller und die erheblichen Einfuhrmengen darauf hin, dass der US-Markt ein Wettbewerbsmarkt ist, weshalb die USA vorläufig als am besten geeignetes Vergleichsland ausgewählt werden. Wie unter Erwägungsgrund 10 dargelegt, arbeitete ein US-Hersteller an der Untersuchung mit und stellte alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Ein weiterer US-Hersteller legte einige unvollständige Informationen vor, die im Allgemeinen die Angaben des kooperierenden US-Herstellers bestätigten.

3.2. Ermittlung des Normalwerts

- (39) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, nach der im Folgenden dargelegten Methodik anhand der überprüften Angaben des Herstellers im Vergleichsland ermittelt.
- (40) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung für den Hersteller im Vergleichsland, ob die Gesamtmenge der von ihm auf dem Inlandsmarkt verkauften betroffenen Ware im UZ repräsentativ war, d. h., ob das Gesamtvolumen dieser Verkäufe mindestens 5 % der chinesischen Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entsprach.
- (41) Für jeden einzelnen Typ der in Frage stehenden Ware, den der US-Hersteller auf seinem Inlandsmarkt verkaufte und der mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen der betroffenen Ware direkt vergleichbar waren, wurde sodann geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ betrachtet, wenn die während des UZ an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt verkaufte Menge mindestens 5 % der von chinesischen Herstellern zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Gesamtmenge des vergleichbaren Warentyps entsprach.
- (42) Anschließend prüfte die Kommission für jeden in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typ der betroffenen Ware, ob die Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck wurde für jeden Warentyp geprüft, wie hoch der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im UZ war.
- (43) Wenn die Verkäufe eines Warentyps zu einem Nettverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber mehr als 80 % des gesamten Verkaufsvolumens dieses Typs ausmachten und wenn der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps mindestens den Produktionskosten entsprach, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt. Dieser Preis wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe jenes Typs im UZ ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.
- (44) Wenn das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe eines Warentyps 80 % oder weniger des gesamten Verkaufsvolumens dieses Typs ausmachte oder wenn der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Produktionskosten lag, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnitt ausschließlich der gewinnbringenden Verkäufe dieses Warentyps ermittelt wurde.

4. Ausführpreis

- (45) In allen Fällen gingen die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft, daher wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise berechnet.

5. Vergleich

- (46) Der Normalwert und die Ausführpreise wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Diese Berichtigungen wurden in allen Fällen zugestanden, in denen sich die Anträge als begründet und korrekt erwiesen und mit stichhaltigen Beweisen belegt waren. Eine Berichtigung wurde gewährt für Seefracht- und Versicherungskosten, Bereitstellung-, Verlade- und Nebenkosten, Kosten für Kontrollen, Provisionen und Bankgebühren.

- (47) Bei Unterschieden in den materiellen Eigenschaften zwischen der von den Unternehmen im Vergleichsland auf dem Inlandsmarkt verkauften in Frage stehenden Ware und der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware wurde eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a der Grundverordnung vorgenommen. Diese Berichtigung entspricht einer vertretbaren Schätzung des Marktwerts des Unterschieds.

6. Dumpingspannen

- (48) Die vorläufigen Dumpingspannen wurden als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ausgedrückt.
- (49) Für die kooperierenden ausführenden Hersteller, denen eine IB gewährt werden konnte, wurden individuelle Dumpingspannen gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung ermittelt, indem ein gewogener durchschnittlicher Normalwert mit einem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen wurde.
- (50) Die Dumpingspanne für in die Stichprobe einbezogene Unternehmen, denen keine MWB oder IB zugestanden wurde, und für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen wurde als Durchschnitt der vier in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen berechnet.
- (51) Da die Mitarbeit an der Untersuchung als gering eingestuft wurde — auf die kooperierenden Unternehmen entfielen rund 40 % aller Einfuhren aus der VR China im UZ —, wurde die landesweite Dumpingspanne für die nicht kooperierenden Unternehmen anhand der höchsten ermittelten Dumpingspanne für repräsentative Warentypen eines kooperierenden Herstellers, dem weder MWB noch IB gewährt wurde, festgelegt.

- (52) Auf dieser Grundlage ergeben sich die folgenden vorläufigen Dumpingspannen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd	38 %
Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd	47 %
Andere kooperierende Unternehmen	35 %
Übrige	51 %

D. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (53) In der Gemeinschaft stellen 23 Hersteller die gleichartige Ware her. Die Produktion dieser 23 Gemeinschaftshersteller wird daher als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen.
- (54) Von diesen 23 Herstellern bekundeten insgesamt 15, in der Mehrzahl Mitglieder des antragstellenden Verbandes („ESTA“), innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Frist ihr Interesse, an dem Verfahren mitzuarbeiten, und unterstützten die Untersuchung. Auf diese 15 Hersteller entfiel den Untersuchungsergebnissen zufolge mit mehr als 90 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware. Daher werden die 15 kooperierenden Hersteller als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen und nachstehend als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet. Die verbleibenden Gemeinschaftshersteller werden im Folgenden als „die anderen Gemeinschaftshersteller“ bezeichnet. Diese anderen Gemeinschaftshersteller unterstützten den Antrag nicht aktiv, erhoben aber auch keine Einwände.
- (55) Wie unter Erwägungsgrund 12 dargelegt, wurde eine Stichprobe von fünf Herstellern gebildet, auf die 62 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Da es sich bei diesen Herstellern um Unternehmensgruppen handelte, umfasste die Stichprobe insgesamt 9 einzelne Unternehmen.

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (56) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, des Volumens der Einfuhren in die Gemeinschaft auf der Grundlage von Eurostat-Daten sowie, was die anderen Gemeinschaftshersteller betrifft, anhand von Schätzungen des Antragstellers ermittelt.

- (57) Der Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware und die gleichartige Ware wuchs zwischen 2005 und dem UZ kontinuierlich um annähernd 24 %. Am deutlichsten fiel die Zunahme von 2006 auf 2007 aus, als der Gemeinschaftsverbrauch um 17 Prozentpunkte stieg.

	2005	2006	2007	UZ
Gemeinschaftsverbrauch insgesamt (in Tonnen)	2 565 285	2 706 560	3 150 729	3 172 866
Index (2005 = 100)	100	106	123	124

- (58) In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass sich der Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware in die folgenden großen Marktsegmente gliedert: Maschinenbau und Baugewerbe (rund 60 %), Stromerzeugung (rund 10 %), OCTG (rund 8 %) und Leitungsrohre (rund 8 %). Die betroffene Ware wird somit in erster Linie im Maschinenbau und im Baugewerbe verwendet, und diese Branchen verzeichneten 2007 ein sehr starkes Wachstum.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

a) Menge der betroffenen Einfuhren

- (59) Die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China in die Gemeinschaft nahmen während des gesamten Bezugszeitraums außerordentlich stark zu. Seit 2005 haben sie sich mehr als verzwanzigfacht.

Einfuhren	2005	2006	2007	UZ
VR China (in Tonnen)	26 396	136 850	470 413	542 840
Index (2005 = 100)	100	518	1 782	2 057

- (60) Die Aufgliederung der Einfuhren aus der VR China auf die verschiedenen Marktsegmente zeigt, dass die chinesischen Einfuhren vor allem auf den Maschinenbau und das Baugewerbe (rund 65 %) sowie auf Leitungsrohre (rund 15 %) konzentriert waren, während auf OCTG und Stromerzeugung weniger als 5 % entfielen.

b) Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (61) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China belief sich im Jahr 2005 auf 1 % und weitete sich während des Bezugszeitraums kontinuierlich um nahezu 16 Prozentpunkte aus. Im Einzelnen erhöhte er sich von 2005 auf 2006 um 4 Prozentpunkte, von 2006 auf 2007 um weitere 10 Prozentpunkte und im UZ um 2 Prozentpunkte. Im UZ lag der Marktanteil der chinesischen Einfuhren bei 17,1 %.

Marktanteil	2005	2006	2007	UZ
VR China	1,0 %	5,1 %	14,9 %	17,1 %

- (62) Die chinesischen Einfuhren sind jedoch nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Segmente, aus denen sich der Gemeinschaftsmarkt zusammensetzt, verteilt. So entfiel im UZ auf die Einfuhren aus der VR China im Segment Leitungsrohre ein Marktanteil von rund 38 %, im Maschinenbau und Baugewerbe von 19 %, im Bereich OCTG von 9 % und im Segment Stromerzeugung von rund 7 %.

c) Preise

i) Preisentwicklung

- (63) Der Durchschnittspreis der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China ging von 2005 bis 2007 deutlich zurück (um 9 %) und stieg dann von 2007 bis zum UZ um 2 Prozentpunkte an. Insgesamt verringerte sich der Durchschnittspreis der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China zwischen 2005 und dem UZ um 7 %.

Stückpreis	2005	2006	2007	UZ
VR China (EUR/Tonne)	766,48	699,90	699,10	715,09
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	91	91	93

ii) Preisunterbietung

- (64) Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden die Verkaufspreise der chinesischen ausführenden Hersteller für die einzelnen Modelle mit den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen. Zu diesem Zweck wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für unabhängige Abnehmer mit den Preisen der kooperierenden ausführenden Hersteller des betroffenen Landes verglichen. Wo erforderlich, wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung der Unterschiede bei der Handelsstufe und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten vorgenommen.
- (65) Für die Berechnung der Preisunterbietung wurden Angaben aller in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Gemeinschaftshersteller herangezogen, die für den UZ vollständige und nachprüfbar Informationen vorlegten. Der Vergleich ergab für den UZ eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, von 24 %.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (66) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussten. Im Folgenden beziehen sich die Angaben zu Verkäufen und Marktanteilen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt, die Angaben zu allen übrigen Indikatoren auf die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen. Die Angaben zu drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen blieben unberücksichtigt, weil i) ein Unternehmen bis zu einer Ausgliederung im Mai 2007 zu einem großen Stahlkonzern gehörte, so dass die Angaben aus der Zeit vor und nach der Ausgliederung nicht miteinander vergleichbar wären, ii) ein weiteres Unternehmen keine hinreichend genauen Angaben machte und iii) ein Unternehmen keine tatsächlichen Zahlen für 2008 und keine Vorausschätzungen für 2009 vorlegen konnte. Da die Analyse der Schadensindikatoren und die Untersuchung zu einer drohenden Schädigung auf der Grundlage kohärenter Daten vorgenommen werden müssen, musste das dritte Unternehmen auch bei der Analyse der Schadensindikatoren unberücksichtigt bleiben. In Anbetracht des vergleichsweise geringen Gewichts dieser drei Unternehmen in der Stichprobe wirkt sich dieser Ausschluss allerdings in keiner Weise auf das durch die Indikatoren gezeichnete Gesamtbild aus.

a) Produktion

- (67) Die Produktion der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller erhöhte sich aufgrund der gestiegenen Nachfrage (siehe Erwägungsgrund 57) von rund 2 000 000 Tonnen im Jahr 2005 auf einen Spitzenwert von mehr als 2 200 000 Tonnen im Jahr 2007, bevor sie im UZ wieder zurückging. Insgesamt stieg die Produktion im Bezugszeitraum um 7 % und lag im UZ bei rund 2 150 000 Tonnen.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Produktion (in Tonnen)	2 022 596	2 197 964	2 213 956	2 158 096
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	109	109	107

b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (68) Die Produktionskapazität wurde ausgehend von der nominellen Kapazität der Produktionseinheiten im Eigentum der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ermittelt, unter Berücksichtigung technischer Produktionsunterbrechungen sowie der Tatsache, dass in bestimmten Fällen ein Teil der Produktionskapazität zur Herstellung anderer Waren mit denselben Produktionslinien verwendet wurde.
- (69) Die Produktionskapazität der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller blieb während des gesamten Bezugszeitraums unverändert bei etwa 2 400 000 Tonnen.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Produktionskapazität (in Tonnen)	2 451 187	2 469 365	2 446 462	2 398 283
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	101	100	98
Kapazitätsauslastung	83 %	89 %	90 %	90 %
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	108	110	109

- (70) Die Kapazitätsauslastung lag 2005 bei 83 % und erhöhte sich im restlichen Bezugszeitraum auf rund 90 %. Dies spiegelt die schwankenden Produktionsmengen, wie unter Erwägungsgrund 67 beschrieben, wider. Insgesamt verbesserte sich die Kapazitätsauslastung nur um 7 Prozentpunkte, was gemessen an dem unter Erwägungsgrund 57 dargelegten erheblichen Verbrauchsanstieg wenig ist.
- (71) Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller aufgrund des hohen Verbrauchs eine hohe Kapazitätsauslastung ihrer Produktionsanlagen verzeichnen. Die Möglichkeit, eine hohe Kapazitätsauslastung zu erreichen, wird als wichtige Voraussetzung für die Erzielung zufrieden stellender Rentabilitätsniveaus für die gleichartige Ware betrachtet. So unterschied sich beispielsweise die Lage im Bezugszeitraum deutlich von der Lage zwischen 2002 und 2004, als die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge des Drucks durch gedumpte Einfuhren mit Ursprung unter anderem in Kroatien, Russland und der Ukraine nur bei rund 66 % bis 75 % lag und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste zwischen 5 % und 10 % hinnehmen musste.

c) *Lagerbestände*

- (72) Die Schlussbestände der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller stiegen 2006 um 16 % und gingen danach leicht zurück, nämlich um 3 Prozentpunkte 2007 und um einen weiteren Prozentpunkt im UZ. Es ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung nahtloser Rohre ganz überwiegend auftragsbezogen erfolgt. Daher wird diesem Indikator für die Schadensanalyse nur begrenzte Bedeutung beigemessen.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Schlussbestand (in Tonnen)	142 303	165 070	160 668	159 924
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	116	113	112

d) *Verkaufsmenge*

- (73) Das Volumen der Eigenproduktionsverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt lag im UZ bei rund 2 000 000 Tonnen, das waren 14 % mehr als 2005. Diese Zunahme ist dem unter Erwägungsgrund 56 beschriebenen beträchtlichen Verbrauchsanstieg zu verdanken, dessen positive Auswirkungen sich indessen nur teilweise in den gestiegenen Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft niederschlugen.

Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	2005	2006	2007	UZ
Gemeinschaftsverkäufe (in Tonnen)	1 766 197	1 907 126	2 061 033	2 017 525
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	108	117	114

- (74) Es sei darauf hingewiesen, dass die Einfuhren aus der VR China und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vor allem in drei Marktsegmenten miteinander im Wettbewerb stehen: Maschinenbau, Baugewerbe und Leitungsrohre. Auf diese drei Marktsegmente entfallen 65 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und 80 % der Einfuhren aus der VR China.

e) Marktanteil

- (75) Im Bezugszeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 5 Prozentpunkte zurück, von 69 % im Jahr 2005 auf 64 % im UZ. Dieser Marktanteilsverlust ist dadurch bedingt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund der massiven Zunahme der chinesischen Einfuhren den beträchtlichen Verbrauchsanstieg nur teilweise für sich nutzen konnte. Wie bereits ausgeführt, erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im gleichen Zeitraum von 1 % auf 17,1 % (siehe Erwägungsgrund 61).

	2005	2006	2007	UZ
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	68,8 %	70,5 %	65,4 %	63,6 %
Index (2005 = 100)	100	102	95	92

f) Wachstum

- (76) Während der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 2005 und dem UZ um 24 % stieg, nahm das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt nur um 14 % zu, und sein Marktanteil ging um 5 Prozentpunkte zurück. Dagegen stieg das Volumen der chinesischen Einfuhren auf mehr als das 20-fache, und ihr Marktanteilsgewinn betrug im gleichen Zeitraum 16 Prozentpunkte. Mithin wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwar ein gewisses Wachstum verzeichnete, dass er aber mit Sicherheit nicht voll und ganz von dem beträchtlichen Anstieg der Nachfrage auf dem Markt profitieren konnte, während dieser den chinesischen Einfuhren in unverhältnismäßig hohem Maße zugute kam.

g) Beschäftigung

- (77) Die Beschäftigung bei den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern stieg zwischen 2005 und 2007 kontinuierlich um 6 %. Zwischen 2007 und dem UZ nahm sie um 6 Prozentpunkte ab. Insgesamt blieb die Beschäftigtenzahl bei den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern zwischen 2005 und dem UZ konstant bei rund 9 100 Personen. Dies deutet darauf hin, dass die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ihre Effizienz steigerten, da das Produktionsvolumen gleichzeitig um 7 % zunahm (siehe Erwägungsgrund 67).

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Beschäftigung (Personen)	9 119	9 444	9 644	9 151
Index (2005 = 100)	100	104	106	100

h) Produktivität

- (78) Die Produktivität der Beschäftigten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, gemessen als Output (in Tonnen) je Beschäftigten und Jahr, stieg im Bezugszeitraum kontinuierlich an und lag im UZ schließlich um 7 % über dem Niveau von 2005. Dies steht im Einklang mit der Tatsache, dass die Beschäftigung im Bezugszeitraum konstant blieb, während die Produktion gleichzeitig um 7 % stieg.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	369	387	386	395
Index (2005 = 100)	100	105	105	107

i) Löhne

- (79) Der Durchschnittslohn je Beschäftigten stieg von 2005 auf 2006 um 7 % und von 2006 auf 2007 um weitere 8 Prozentpunkte; zwischen 2007 und dem UZ blieb er nahezu unverändert. Insgesamt erhöhte sich der Durchschnittslohn je Beschäftigten im Bezugszeitraum um 16 %. Der Anstieg der durchschnittlichen Lohnkosten ist teilweise darauf zurückzuführen, dass einem Stellenabbau bei Gemeinschaftsherstellern mit relativ niedrigen Durchschnittslöhnen Personalaufstockungen bei Gemeinschaftsherstellern mit relativ hohen Durchschnittslöhnen gegenüberstanden. Da der durchschnittliche Lohnanstieg durch eine deutliche Produktivitätssteigerung teilweise kompensiert wurde, waren die Gesamtauswirkungen auf die Arbeitskosten nicht sonderlich stark.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Jährliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in Euro)	46 527	49 968	53 704	54 030
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	107	115	116

j) Faktoren, die die Verkaufspreise beeinflussen

- (80) Die Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller stiegen zwischen 2005 und 2007 beträchtlich, nämlich um 21 %, und blieben im UZ stabil. Der Anstieg der Verkaufspreise, der zeitgleich mit dem Anstieg der Verkaufsmengen erfolgte, erklärt sich dadurch, die sich im gleichen Zeitraum auch die Kosten erhöhten. Den Gemeinschaftsherstellern gelang es, diesen Kostenanstieg in ihren Verkaufspreisen aufzufangen und an ihre Abnehmer weiterzugeben. Daher begann der zunehmende Druck durch die chinesischen Waren erst im UZ, als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft trotz eines Kostenanstieg um 4 Prozentpunkte stabil blieben, sich deutlich auf die Verkaufspreise auszuwirken.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Stückpreis auf dem Gemeinschaftsmarkt (EUR/Tonne)	983	1 047	1 188	1 192
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	106	121	121

- (81) Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, war der Kostenanstieg hauptsächlich durch einen Anstieg der Rohstoffpreise bedingt. Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang es nämlich sehr gut, Anstiege bei den Arbeitskosten und anderen allgemeinen Kosten zu begrenzen. Der Anstieg der Rohstoffkosten konnte indessen nur durch eine entsprechende Anhebung der Verkaufspreise ausgeglichen werden, und dies wurde im Verlauf des Bezugszeitraums zunehmend schwierig.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Gesamtkosten je Tonne	863	863	974	1 007
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	100	113	117
Rohstoffkosten	498	532	603	622
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	107	121	125

k) *Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)*

- (82) Im Bezugszeitraum nahm die Rentabilität der Verkäufe der gleichartigen Ware durch die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, ausgedrückt in Prozent des Nettoumsatzes, von 12,1 % im Jahr 2005 auf 17,9 % im Jahr 2007 zu. Danach ging sie im UZ auf 15,4 % zurück. Somit erhöhte sich die Rentabilität zwischen 2005 und dem UZ um 3 Prozentpunkte.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft (in % des Nettoumsatzes)	12,1 %	17,3 %	17,9 %	15,4 %
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	143	147	127
RoI (Gewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen)	47,1 %	85,1 %	79,2 %	51,7 %
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	181	168	110

- (83) Die Kapitalrendite („RoI“), ausgedrückt als Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, folgte weitgehend dem Trend der Rentabilität. Sie erhöhte sich von 47 % im Jahr 2005 auf 85 % im Jahr 2006. 2007 ging sie auf 79 % und im UZ weiter auf 52 % zurück. Insgesamt stieg die Kapitalrendite im Bezugszeitraum um 4,6 Prozentpunkte.

l) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (84) Der Nettocashflow aus dem operativen Geschäft belief sich 2005 auf knapp 367 Mio. EUR. 2006 stieg er auf rund 684 Mio. EUR und 2007 auf 1 Mrd. EUR, bevor er dann im UZ auf rund 630 Mio. EUR zurückging. Es gab keine Hinweise darauf, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hatte.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Cashflow (EUR)	367 215 052	684 541 347	1 034 223 612	634 658 147
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	186	282	173

m) *Investitionen*

- (85) Die jährlichen Investitionen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in die Produktion der gleichartigen Ware nahmen von 2005 auf 2006 um 83 % zu, von 2006 auf 2007 um weitere 94 Prozentpunkte und im UZ dann nur geringfügig. Insgesamt stiegen die Investitionen zwischen 2005 und dem UZ um rund 185 %. Die Hauptziele dieser Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren die Verbesserung der Produktqualität, eine größere Effizienz der Produktionsanlagen, die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren, die Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie der Umweltschutz. Sie hatten keine Erhöhung der Produktionskapazität zur Folge.

Stichprobe	2005	2006	2007	UZ
Nettoinvestitionen (EUR)	99 895 036	182 508 624	276 813 902	284 860 412
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	183	277	285

- (86) Es wird die Auffassung vertreten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum Mittel in ganz erheblichem Umfang investierte. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass in den vorangegangenen Jahren, als die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft äußerst gering bzw. sogar negativ war, nur ein sehr niedriges Investitionsniveau erreicht wurde. Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über längere Zeiträume hinweg unter anderem unter gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Kroatien, Russland und der Ukraine litt und in dieser Zeit seine Investitionen drastisch zurückschrauben musste⁽¹⁾, konnte das erforderliche Investitionsniveau nicht erreicht werden. Die Steigerung der Gewinne im Bezugszeitraum trug daher entscheidend dazu bei, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft diese so lange aufgeschobenen Investitionen tätigen konnte. Dabei wurde aufgrund wachsender Bedenken, ob es angesichts der aggressiven Ausweitung der Einfuhren aus der VR China gelingen würde, von der steigenden Nachfrage zu profitieren, nicht in die Erweiterung der Produktionskapazität investiert.

n) Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (87) Angesichts der Menge, des Marktanteils und der Preise der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als erheblich angesehen werden. Es sei daran erinnert, dass im Jahr 2006 Antidumpingmaßnahmen eingeführt wurden, um den schädigenden Auswirkungen des Dumpings durch Einfuhren aus mehreren anderen Ländern entgegenzuwirken. Gewiss konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dank der guten finanziellen Ergebnisse, die er im Bezugszeitraum erzielte, in gewissem Umfang von dem früheren Dumping erholen. Die Untersuchung ergab jedoch auch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in vollem Umfang von der außerordentlichen Marktexpansion im Analysezeitraum (siehe Erwägungsgrund 75) profitieren konnte, denn die Marktanteile, die zuvor auf die Einfuhren entfielen, die Gegenstand der Maßnahmen waren, wurden von Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China übernommen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ebenfalls einen Teil seiner Marktanteile kosteten. Dies wirkte sich zweifellos auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus, indem es seiner vollständigen Erholung wie auch seiner Neigung, zu investieren und seine Produktionskapazität zu erweitern, um der Expansion des Marktes zu folgen, Grenzen setzte (siehe Erwägungsgrund 86). Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Erholung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vom früheren Dumping nicht als vollständig angesehen werden kann und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor der schädigenden Wirkung ausgesetzt ist, die möglicherweise von den in erheblichen Mengen auf den Gemeinschaftsmarkt drängenden gedumpten Einfuhren ausgeht.

⁽¹⁾ Siehe Verordnung (EG) Nr. 954/2006 des Rates vom 27. Juni 2006 (ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 4), Erwägungsgründe 160 und 168. Im Jahr 2001, dem einzigen gewinnbringenden Jahr im UZ der vorausgegangenen Untersuchung, beliefen sich die Investitionen auf 65 Mio. EUR. Im Jahr 2004 (einem Jahr hoher Verluste für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft) musste dieser Betrag dann auf 26 Mio. EUR zurückgefahren werden.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (88) Die überprüften Daten lassen einige Anzeichen einer Schädigung erkennen. So konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf einem stark expandierenden Markt (+ 24 %) seine Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt nur in geringerem Umfang erhöhen (+ 14 %), was einen Rückgang seines Marktanteils bewirkte (von 69 % auf 64 %). Dennoch konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter diesen Bedingungen seine Kapazitätsauslastung und seine Preise auf einem ausreichend hohen Niveau halten, so dass seine Rentabilität weiterhin gut blieb (rund 15 % im UZ). Eine etwaige Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hielt sich somit in Grenzen und führte zu keinen größeren wirtschaftlichen Problemen.
- (89) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt. Es muss jedoch auch betont werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Zeit davor schädigendem Dumping ausgesetzt gewesen war, das zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2006 geführt hatte. Wenn es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang, sich teilweise von der früheren Schädigung zu erholen, so war dies in erster Linie der äußerst starken Marktexpansion zu verdanken, die zwischen 2005 und dem UZ stattfand. Durch die Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Juni 2006 konnten die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus mehreren Ländern zwar beseitigt werden, dennoch war im UZ ein großer Anteil gedumpfter Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt, die aus der VR China eingeführt und zu sehr niedrigen Preisen verkauft wurden. Falls sich die Gegebenheiten am Markt ändern sollten, die im Bezugszeitraum beobachtete Marktexpansion zum Stillstand kommen und sich der bisherige Wachstumstrend umkehren sollte, wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den möglichen schädigenden Auswirkungen dieser gedumpten Einfuhren voll und ganz ausgesetzt. Mithin wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ zwar keine bedeutende Schädigung erlitt, dass er am Ende des UZ jedoch gefährdet war.

E. DROHENDE SCHÄDIGUNG

1. Wahrscheinliche Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs, der Einfuhren aus dem betroffenen Land und der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach dem Untersuchungszeitraum

- (90) Um beurteilen zu können, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise eine Schädigung drohte, mussten einige der für den Bezugszeitraum und den UZ getroffenen Feststellungen eingehender analysiert werden. Dieser eingehenderen Analyse wurden die für die Jahre 2008 und 2009 eingeholten Informationen über die wichtigsten Schadensindikatoren zugrunde gelegt. Hierzu wurden Informationen herangezogen, die die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in ihren Fragebogen übermittelt hatten, es wurden statistische Daten aktualisiert und sonstige von den Parteien vorgelegte Angaben analysiert. Auf dieser Grundlage wurde Folgendes festgestellt:

1.1. *Gemeinschaftsverbrauch*

(91) Der Gemeinschaftsverbrauch, der bis zum UZ anstieg, dürfte den Schätzungen zufolge vom Ende des UZ bis zum Jahr 2009 erheblich, nämlich um mindestens 30 %, zurückgehen. Diese Schätzung beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen, die auch durch Angaben des Antragstellers sowie durch die Vorausschätzungen, die von den in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftsherstellern vorgelegt wurden, gestützt wurden.

(92) Darüber hinaus legte der Antragsteller nach Marktsegmenten gegliederte Informationen vor, in denen ein erheblicher Rückgang in allen Branchen prognostiziert wird, mit Ausnahme des OCTG-Segments, das von dem ansonsten überall zu verzeichnenden starken Nachfrage-rückgang in geringerem Maße betroffen werden dürfte.

1.2. *Einfuhren aus der VR China und ihr Marktanteil*

(93) Der starke Anstieg der gedumpte Einfuhren aus der VR China setzte sich kontinuierlich bis zum Ende des UZ fort. Diese auf Jahresbasis zu verzeichnende Aufwärtsentwicklung lässt sich bis mindestens Ende 2008 nachweisen. Angesichts des seit den letzten Monaten des Jahres 2008 rückläufigen Verbrauchs ist damit zu rechnen, dass sich der Marktanteil dieser Einfuhren auch 2009 erhöhen wird.

(94) Es wird davon ausgegangen, dass die chinesischen Einfuhren auch weiterhin überwiegend auf die Marktsegmente Maschinenbau und Baugewerbe sowie Leitungsrohre konzentriert bleiben werden, wie unter Erwägungsgrund 60 ausgeführt.

(95) Selbst wenn die Gesamtmenge der Einfuhren infolge der rückläufigen Marktnachfrage zurückgehen sollte — wobei allerdings nicht mit einem nennenswerten Rückgang zu rechnen ist —, wird sich der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China in diesen Segmenten, in denen sie seit jeher eine starke Position haben, proportional erhöhen. Wahrscheinlich werden Niedrigpreiseinfuhren auf einem Markt, der in zunehmendem Maße nach Kostensenkungen strebt, sogar noch attraktiver werden.

(96) Folglich dürfte sich der geschätzte Marktanteil der Einfuhren aus der VR China erhöhen. Je nachdem, wie sich der Verbrauch entwickelt, könnte der Marktanteil der chinesischen Einfuhren in Anbetracht der aggressiven Markteroberungspolitik der vergangenen Jahre (siehe Erwägungsgründe 61 sowie 114 und 115) von 2008 auf 2009 sogar um mehrere Prozentpunkte wachsen.

(97) In Bezug auf die Preise der Einfuhren der betroffenen Ware machte der Verband der chinesischen Ausfühler („CISA“) geltend, sie seien nach dem UZ erheblich gestiegen.

(98) Es wurde festgestellt, dass aus den Eurostat-Daten tatsächlich ein solcher Anstieg nach dem UZ hervorgeht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Anstieg in einigen Fällen signifikant ist (bis zu 33 %-43 %). Die Untersuchung hat jedoch ergeben, dass der Anstieg durch einen allgemeinen Preisanstieg bei bestimmten Rohstoffen (Stahl, Eisenschrott und Roheisen) sowie bei Energie bedingt ist, der zwischen April und Oktober 2008 weltweit zu verzeichnen war, und dass die Preisunterbietung, die

offensichtlich weiterhin erheblich ist, durch diesen Anstieg nicht beseitigt wurde.

1.3. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(99) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird den Prognosen zufolge zwischen dem UZ und 2009 um 20 bis 35 Prozentpunkte zurückgehen. Dieser Trend wurde durch die Vorausschätzungen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen bestätigt. Aus der Analyse der Vorausschätzungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Produktion zwar einen insgesamt rückläufigen Verbrauch widerspiegelt, dass dabei aber die Nachfrage nach bestimmten Warentypen weniger stark zurückging als die nach anderen Typen, so dass es voraussichtlich zu einer Änderungen im Produktmix kommen wird.

(100) Aus den von den Unternehmen der Stichprobe vorgelegten Informationen geht hervor, dass die Produktionskapazität 2009 unverändert bleiben dürfte, während die Kapazitätsauslastung im selben Jahr voraussichtlich drastisch zurückgehen wird, nämlich auf fast 70 %. Dies entspricht dem unter Erwägungsgrund 91 beschriebenen starken Verbrauchsrückgang. So wurde bei Kontrollbesuchen bereits Folgendes festgestellt: i) eine Verringerung der Zahl der Schichten (zumeist von 18 auf 15 pro Woche), ii) ein zunehmender Rückgriff auf Freisetzung und vorübergehende Entlassung von Personal und iii) längere Betriebschließungen in der Urlaubssaison. Wie frühere Untersuchungen bereits zeigten, dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei einer Kapazitätsauslastung unter 75 % kaum in der Lage sein, ein tragfähiges Leistungsniveau zu erreichen (siehe Erwägungsgrund 71).

1.4. *Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft (Mengen und Preise)*

(101) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt dürften aus den gleichen Gründen, wie unter Erwägungsgrund 99 dargelegt, erheblich zurückgehen, und zwar mindestens ebenso stark wie der Verbrauch, nach den Vorausschätzungen der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller jedoch wahrscheinlich noch stärker.

(102) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt voraussichtlich weiterhin Marktanteile an die gedumpte Einfuhren aus der VR China verlieren wird, wird er gezwungen sein, sich verstärkt auf die Exportmärkte hin zu orientieren. So gaben die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen an, der Rückgang der Verkäufe in der Gemeinschaft sei stärker ausgefallen als die Verringerung der Gesamtproduktion, da die für den Export bestimmte Produktion im Vergleich zur Produktion von Waren für den Gemeinschaftsmarkt nach wie vor recht stabil sei. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf OCTG (35 %), Leitungsrohre (25 %) und Stromerzeugung (13 %) konzentriert ist, während auf den Maschinenbau und das Baugewerbe nur 16 % der Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entfielen (gegenüber 60 % seiner Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt, siehe Erwägungsgrund 73).

- (103) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft legte Informationen vor, denen zufolge die Verkaufsmengen bereits beträchtlich zurückgegangen sind bzw. voraussichtlich beträchtlich zurückgehen werden, insbesondere in bestimmten Marktsegmenten, die stärker von den Waren aus der VR China durchdrungen sind (d. h. Maschinenbau und Baugewerbe sowie Leitungsrohre).
- (104) Die Verkaufspreise dürften den Vorausschätzungen der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller zufolge gegenüber den Preisen im UZ im Durchschnitt stabil bleiben.
- (105) Die Entwicklung der Verkaufspreise sei indessen nicht voll und ganz repräsentativ für den realen Preisrückgang, der voraussichtlich auf der Ebene der einzelnen Waren stattfinden werde. Der Grund hierfür sei, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund des von den chinesischen Einfuhren ausgehenden Preisdrucks versuche, sich auf Rohre von höherer Qualität umzustellen. Infolgedessen werde der Rückgang des Anteils von Waren geringerer Qualität an den Gesamtverkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wesentlich stärker ausfallen als der durchschnittliche Rückgang der Gesamtverkäufe, und der Anteil der Waren mit höherem Verkaufspreis werde entsprechend steigen. Somit sei damit zu rechnen, dass der durchschnittliche Preisrückgang geringer ausfallen werde als der Preisrückgang bei denjenigen Waren, die in direktem Wettbewerb mit den gedumpten Einfuhren aus der VR China stehen.
- (106) Aus diesem Grund wurden beim Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Informationen über die Preisentwicklung einer Reihe repräsentativer Warentypen eingeholt, die der Untersuchung zufolge im UZ in direktem Wettbewerb mit den gedumpten chinesischen Einfuhren standen. Diese Analyse ergab, dass die Preise wichtiger Warentypen, die im UZ in erheblichen Mengen aus der VR China eingeführt wurden, in der zweiten Jahreshälfte 2008 stiegen, womit der unter Erwägungsgrund 98 dargelegte Kostenanstieg zum Teil seinen Niederschlag fand.

1.5. Preise/Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (107) Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurden auch gebeten, Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung ihrer Kosten für die betroffene Ware sowie zu den wichtigsten Kosten vorzulegen.
- (108) Die übermittelten Daten zeigen, dass es wahrscheinlich zu einem Gesamtanstieg der Kosten kommen wird. Dies ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen: Erstens wird der durch die verminderte Produktion und die geringere Kapazitätsauslastung verursachte Personalrückgang voraussichtlich nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Arbeitskosten führen, da sich die durchschnittlichen Arbeitskosten durch befristete Arbeitslosigkeit und verkürzte Arbeitszeiten unter Umständen erhöhen. Zweitens bedeutet die Umstellung des Produktmix auf hochwertigere Waren (was allerdings nicht zwangsläufig mit einer höheren Rentabilität verbunden ist), dass sich im Durchschnitt auch die Kosten (einschließlich der Rohstoffkosten) erhöhen würden. Darüber hinaus würde der deutliche Effizienzverlust infolge verringerter Produktionsmengen und suboptimaler Kapazitätsauslastung zu einem entsprechend hohen Anstieg der Festkosten führen.

1.6. Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (109) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird sich zwischen dem UZ und 2009 voraussichtlich um einige Prozentpunkte verringern, bedingt durch den zunehmenden Druck durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China (siehe Erwägungsgründe 93 und 101) auf einem stark schrumpfenden europäischen Markt.

1.7. Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (110) Den von den Gemeinschaftsherstellern vorgelegten Daten zufolge hat die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen dem UZ und dem Jahr 2008 geringfügig, nämlich um 0,5 % Prozentpunkte, abgenommen. Bis Ende 2008 ist sie den Angaben zufolge jedoch beträchtlich zurückgegangen, und nach den Vorausschätzungen dürfte sie 2009 weiter drastisch bis auf rund 2 % sinken.
- (111) Es sei daran erinnert, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bereits in der Vergangenheit in Zeiten, in denen die Kapazitätsauslastung unter 75 % lag, besonders gering war. Dies war der Fall im Zeitraum der Untersuchung, die in die Verordnung (EG) Nr. 954/2006 des Rates⁽¹⁾ mündete, in dem die Kapazitätsauslastung infolge des Drucks durch gedumpte Einfuhren unter anderem aus Kroatien, Russland und der Ukraine beträchtlich zurückgegangen war.

1.8. Schlussfolgerung zur wahrscheinlichen Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs, der Einfuhren aus dem betroffenen Land und der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach dem Untersuchungszeitraum

- (112) Die vorstehende Analyse zur wahrscheinlichen Entwicklung des Verbrauchs, der Einfuhren der gedumpten chinesischen Waren und der wichtigsten Schadensindikatoren für die Zeit zwischen dem UZ und 2009 (siehe Erwägungsgründe 90 bis 111) zeigt, dass gegenwärtig bereits eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beobachten ist, die in der nahen Zukunft voraussichtlich anhalten bzw. sich noch weiter verschärfen wird. Dies ergibt sich ganz klar aus einem deutlichen Rückgang der Produktion, der Verkaufsmengen auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Marktanteile und der Rentabilität (rund – 13 Prozentpunkte). Für diese Beurteilung wurden Daten aus Vorausschätzungen herangezogen, die durch hinreichend genaue Belege gestützt werden. Insbesondere konnten die Trends, die sich für den Zeitraum zwischen dem Ende des UZ und dem Ende des Jahres 2008 ergaben, im Laufe der durchgeführten Kontrollbesuche bereits weitgehend verifiziert werden. Weitere Belege (insbesondere zum Rückgang der Verkaufspreise und -mengen sowie für das Jahr 2009) wurden im Verlauf der Untersuchung vorgelegt. Zwar gibt es wie bei jeder Vorausschätzung keine Gewissheit, dass die prognostizierten Entwicklungen genau so wie erwartet eintreten werden, dies wird indessen für sehr wahrscheinlich gehalten. Daher wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den ersten Monaten des Jahres 2009 bereits eine bedeutende Schädigung erlitten hat.

(¹) ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 4.

2. Drohende Schädigung

- (113) Gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Grundverordnung wurde geprüft, wodurch eventuell eine Lage geschaffen wird, in der die gedumpte Einfuhren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigen würden. In diesem Zusammenhang wurden i) die Entwicklung der gedumpte Einfuhren, ii) die verfügbaren freien Kapazitäten der Ausfühler, iii) das Preisniveau der Einfuhren aus China und iv) die Höhe der Lagerbestände besonders berücksichtigt.

2.1. Mengenentwicklung der gedumpte Einfuhren

- (114) Wie unter Erwägungsgrund 59 erläutert, kam es zwischen 2005 und dem UZ zu einem spektakulären Anstieg der Einfuhren aus der VR China von 26 000 Tonnen auf 543 000 Tonnen. Diese Einfuhren erfolgten durchweg zu sehr niedrigen Preisen, die sämtliche Preise aller anderen Bezugsquellen auf dem Gemeinschaftsmarkt beträchtlich unterboten. Der erhebliche Anstieg des Marktanteils dieser gedumpte Einfuhren (siehe Erwägungsgrund 61) bestätigt, dass ihre Entwicklung nicht das Ergebnis einer gestiegenen Nachfrage war. Sie scheint im Gegenteil größtenteils einer Strategie zu gehorchen, die darauf beruhte, den bislang von gedumpte Einfuhren aus anderen Quellen gehaltenen Marktanteil zu übernehmen (siehe Erwägungsgrund 141); Ziel ist offensichtlich das aggressive Eindringen in einen neuen Markt. Der in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 beobachtete Anstieg der Einfuhrpreise geht ausschließlich auf eine erhebliche Erhöhung der Rohstoffpreise zurück, die sich in weltweit steigenden Kosten für nahtlose Rohre niederschlug, und entspricht keinerlei Absicht zur Verringerung des Preisunterschieds gegenüber anderen Anbietern auf dem EU-Markt.

- (115) Auf dieser Grundlage wird die Auffassung vertreten, dass kein direkter Zusammenhang zwischen der Verbrauchsentwicklung und der Menge der gedumpte Einfuhren festzustellen ist. Es wird vielmehr die Auffassung vertreten, dass die gedumpte Einfuhren zwischen 2005 und dem UZ ohnehin, auch bei stabiler Nachfrage, gestiegen wären, mit dem einzigen Unterschied, dass sie sich in diesem Fall stärker auf den Marktanteil der anderen Anbieter ausgewirkt hätten. Es ist nicht auszuschließen, dass dies bereits während des Bezugszeitraums zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt hätte, wenn der Verbrauch nicht so schnell gestiegen wäre. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass eine rückläufige Entwicklung des gesamten Gemeinschaftsmarkts keinerlei nennenswerte Auswirkungen auf die Mengenentwicklung der gedumpte Einfuhren hätte. Die während des Bezugszeitraums verfolgte aggressive Strategie zur Durchdringung des Gemeinschaftsmarkts wird in diesem Fall höchstwahrscheinlich mit dem allgemeinen Ziel fortgeführt, mit gedumpte Niedrigpreiseinfuhren Marktanteile auf Kosten der anderen Wirtschaftsteilnehmer zu gewinnen.

- (116) Nach den neuesten verfügbaren Zahlen für das gesamte Jahr 2008 betrug das Einfuhrvolumen 507 589 Tonnen

und war damit höher als 2007, obwohl es geringfügig unter dem des UZ lag. Überdies zeigen die Zahlen für die letzten beiden Monate des Jahres 2008, dass die Einfuhren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sogar zugenommen haben (84 000 Tonnen im Jahr 2008 gegenüber 79 000 im Jahr 2007), obwohl sich der Untersuchung zufolge das Nachlassen der Nachfrage im November 2008 auf dem Gemeinschaftsmarkt bereits deutlich bemerkbar machte. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Menge der Einfuhren aus der VR China gemäß den neuesten verfügbaren Informationen als zumindest stabil angesehen werden kann. Hierzu sei bemerkt, dass diese Angaben immer im Zusammenhang mit der Verbrauchsentwicklung zu betrachten und zu analysieren sind, selbst wenn die gedumpte Einfuhren kurzfristig eine andere Entwicklung als in der Vergangenheit nehmen, d. h. stabil bleiben oder abnehmen sollten. Mit anderen Worten, die Feststellungen zu diesem Faktor sollten nicht einfach auf der Beobachtung der absoluten Mengenentwicklung der gedumpte Einfuhren beruhen, sondern auch den Marktzusammenhang, in dem sich diese Entwicklung vollzieht, und die Frage, ob sie möglicherweise zu einer Zunahme oder Abnahme des Marktanteils der gedumpte Einfuhren führen, berücksichtigen. Aufgrund der verfügbaren Informationen ist klar, dass nicht nur der Marktanteil der gedumpte Einfuhren während des Bezugszeitraums erheblich zunahm, sondern dass auch bei bereits sinkender Nachfrage nichts auf ein Ende oder eine Umkehrung dieser Tendenz hindeutete. Der Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus China wird somit aller Voraussicht nach steigen (siehe Erwägungsgrund 96). Es wird daher der Schluss gezogen, dass angesichts des erwarteten erheblichen Verbrauchsrückgangs mit einem beträchtlich steigenden Druck der gedumpte Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt zu rechnen ist.

2.2. Verfügbare freie Kapazitäten der Ausfühler

- (117) Die Analyse der Informationen, die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern vorgelegt wurden, ergab, dass in diesen Unternehmen allein für das Jahr 2008 eine Kapazitätszunahme um mindestens 740 000 Tonnen erwartet wurde. Überdies bringt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor, zwei der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen planten den Bau von Fabriken für nahtlose Rohre, die Mitte 2009 über eine Kapazität von 500 000 Tonnen verfügen sollten. Voraussichtliche Kapazitäten können natürlich erst überprüft werden, wenn diese Kapazitäten in Betrieb sind; eine Bewertung der zukünftigen freien Kapazitäten in der VR China ist daher schwierig. Angesichts der Tatsache, dass für den UZ ein Gemeinschaftsverbrauch von insgesamt 3 300 000 Tonnen ermittelt wurde, kann jedoch allein aus den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Ausfühler schon der Schluss gezogen werden, dass in China erhebliche Produktionskapazitäten zur Verfügung stehen. Der Antragsteller legte außerdem glaubwürdige Informationen vor, nach denen im Januar 2009 in der VR China zwei neue Fabriken für nahtlose Rohre in Betrieb genommen wurden. Mit einer Kapazität von je 400 000 Tonnen sind allein diese beiden Fabriken in der Lage, den Bedarf des Gemeinschaftsmarkts zu einem Viertel zu decken.

- (118) Überdies wird in den vom chinesischen Herstellerverband (CISA) vorgelegten Informationen die chinesische Produktion auf insgesamt etwa 20 Mio. Tonnen beziffert. Die in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Hersteller berichteten, dass die Ausfuhren während des UZ durchschnittlich 27 % ihrer Gesamtverkäufe ausmachten, damit war der Ausfuhranteil gegenüber 2005 (17 %) gestiegen. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Ausfuhrbereitschaft der chinesischen Ausfuhrer im Bezugszeitraum erheblich wuchs; diese schlug sich in einem sehr bedeutenden Anstieg der Ausfuhren in absoluten Zahlen nieder, da die Gesamtverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller während des Bezugszeitraums um mehr als 56 % zunahmen. Es gibt keine Anzeichen für eine Umkehr dieser sowohl aus einer Produktionssteigerung als auch aus einer Steigerung des Ausfuhranteils resultierenden Tendenz in naher Zukunft.
- (119) Der Anteil der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft (in Prozent der gesamten Ausfuhren aus China) stieg während des Bezugszeitraums erheblich an, nämlich von 1 % im Jahr 2005 auf 9 % während des UZ. Dies bestätigt, dass es während des Bezugszeitraums bereits zu einer beträchtlichen Verlagerung der Ausfuhrfähigkeit kam und dass die Gemeinschaft in der Gesamtmarktstrategie der chinesischen Ausfuhrer an Bedeutung gewonnen hat. Die anderen Hauptabsatzmärkte sind die Vereinigten Staaten mit 36 % (gegenüber 31 % im Jahr 2007), Algerien (6 % gegenüber 2 % im Jahr 2006) und Südkorea (6 % gegenüber 3 % im Jahr 2005). Aufgrund dieser Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass ein beträchtlicher Teil der neu geschaffenen überschüssigen Kapazitäten für die Produktion für den Gemeinschaftsmarkt genutzt werden wird. Zudem ist in Kürze mit einer rückläufigen Entwicklung einiger dieser Märkte, insbesondere des Marktes der Vereinigten Staaten, zu rechnen, so dass die von ihnen freigesetzten Mengen leicht in die EG umgelenkt werden könnten. Dass diese Umlenkung bislang noch nicht in größerem Ausmaß erfolgt ist, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt den chinesischen Statistiken und den Informationen der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Hersteller zufolge bisher etwas niedriger lagen als auf anderen Märkten. Es ist jedoch zu erwarten, dass Erwägungen hinsichtlich des Preisniveaus schnell zweitrangig werden, wenn es auf anderen Märkten zu einer erheblichen Verringerung der Verkaufsmengen kommt und Produktion und Kapazitätsauslastung auf einem ausreichend hohen Niveau gehalten werden müssen. Überdies ist zu erwarten, dass Märkte wie die Gemeinschaft, deren Durchdringung sich als relativ einfach und sehr erfolgreich erwiesen hat, zum bevorzugten Ziel einer solchen Umlenkungspolitik werden.
- 2.3. Preise der Einfuhren aus der VR China
- (120) Während des Bezugszeitraums waren die Preise der Einfuhren aus China erheblich niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie die Preise der Einfuhren aus anderen Ländern. Dies wird durch die unter den Erwägungsgründen 65 und 142 erläuterte Prüfung der Preisunterbietung bestätigt. Die dabei festgestellte sehr bedeutende und systematische (d. h. von Typ zu Typ relativ homogene) Preisunterbietung ermöglichte die stetige Vergrößerung des Marktanteils der gedumpte Einfuhren während des Bezugszeitraums. Es bestand daher während des Bezugszeitraums ein klarer Zusammenhang zwischen dem steigenden Marktanteil der gedumpte Einfuhren und den abnehmenden Verkäufen anderer Bezugsquellen einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft; möglich war dies aufgrund des unübersehbaren Unterschiedes bei den Verkaufspreisen. Dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums dadurch keine bedeutende Schädigung erlitt, liegt lediglich an der Expansion des Gemeinschaftsmarkts, dank der der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion, seine Produktionskapazitäten, seine Verkäufe und seine Rentabilität aufrechterhalten konnte.
- (121) In einem durch erheblichen Nachfragerückgang gekennzeichneten wirtschaftlichen Umfeld besteht kein Grund zu der Annahme, dass die niedrigen Preise nach oben tendieren könnten. In einem Kontext sinkenden Verbrauchs ist von der Anbieterseite eher zu erwarten, dass sie die Preise niedrig hält, wobei die Zielsetzung darin besteht, weitere Marktanteile zu gewinnen oder zumindest die bestehenden zu festigen. Zugleich werden Unternehmen, die Güter herstellen, die die betroffene Ware enthalten, und die bereits Waren zu Niedrigpreisen kaufen, Druck ausüben, um die Preise niedrig zu halten oder sogar noch weiter zu senken und so ihre Kosten zu begrenzen. Hersteller, die in der Vergangenheit teurere Waren bevorzugten, werden ihre Produktionskosten so weit wie möglich zu verringern suchen und daher auf preisgünstigere Vorleistungen ausweichen, auch wenn dafür Abstriche z. B. bei der Produktqualität oder der Liefertreue gemacht werden müssen.
- (122) Wie unter Erwägungsgrund 98 erwähnt, wiesen die Preise der chinesischen Einfuhren nach dem UZ eine gewisse Aufwärtstendenz auf. Da dieser Anstieg vor allem die weltweite Verteuerung einiger wichtiger Rohstoffe widerspiegelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich nur um eine zeitweilige Preiserhöhung handelt, die rückgängig gemacht wird, sobald die Preise der betreffenden Rohstoffe wieder fallen. Da es sich bei diesem Rohstoff um ein Commodity-Produkt handelt, wurde der Anstieg seines Preises von allen Herstellern so weit wie möglich im Endpreis für nahtlose Rohre aufgefangen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war ebenfalls gezwungen, seine Verkaufspreise entsprechend den gestiegenen Kosten nach oben zu korrigieren. Da also alle Preise auf dem Markt gestiegen sind, liegen die Preise der gedumpte Einfuhren auch nach dem UZ weiterhin erheblich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(123) Die sehr niedrigen Preise der gedumpte Einfuhren wirken sich somit in zweierlei Hinsicht negativ aus: i) Einerseits dürfte es durch den bedeutenden Preisunterschied zu einer Verlagerung hin zu den gedumpte Einfuhren kommen, da davon auszugehen ist, dass die Verwender zunehmend Waren kaufen, die zu niedrigen Preisen angeboten werden; ii) andererseits wird das Vorhandensein so niedriger Preise auf dem Markt von Käufern in Verhandlungen wahrscheinlich dazu benutzt werden, die Preise der Gemeinschaftshersteller und anderer Bezugsquellen zu drücken; dies würde sowohl zu einem Rückgang der Verkaufsmengen als auch der Preise führen. Während diese Auswirkungen in Frage gestellt werden können, wenn die Preisunterschiede kein größeres Ausmaß annehmen, ist im vorliegenden Fall angesichts der sehr hohen festgestellten Preisunterbietung mit einer schwerwiegenden Schädigung zu rechnen.

2.4. Lagerbestände

(124) Dieser Faktor ist für die Untersuchung nicht sonderlich bedeutsam, da die Lagerhaltung normalerweise bei den Händlern (Fachhändlern) und nicht bei den Herstellern erfolgt. Trotz einiger entsprechender Vorbringen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fand sich kein Beweis für eine so bedeutende Aufstockung der Lagerbestände, dass der Markt in nächster Zukunft davon nennenswert beeinflusst werden könnte.

2.5. Sonstiges

(125) Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass keiner der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Hersteller die Kriterien für eine Marktwirtschaftsbehandlung erfüllte, unter anderem, weil alle Unternehmen als nach wie vor unter staatlichem Einfluss operierend betrachtet werden (bei allen Firmen war zumindest Kriterium 1 oder 3 nicht erfüllt). Im Kontext einer weltweiten Wirtschaftskrise dürfte die chinesische Regierung versucht sein, weiter zur Stützung dieser Unternehmen (oder ihrer Zulieferer) zu intervenieren und ihnen damit zu helfen, ihre Kosten niedrig zu halten und ihren Preisvorteil auf dem Gemeinschaftsmarkt zu wahren oder sogar noch auszubauen. Es wird somit die Auffassung vertreten, dass das Umfeld, in dem die chinesischen Ausführer tätig sind, ihnen leicht die Möglichkeit zur Bewahrung ihres Preisvorteils geben kann, auch wenn andere Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt ihre Preise senken sollten, um den Abstand zu den Preisen der gedumpte Einfuhren während des Bezugszeitraums zu verringern. Selbst für den Fall, dass der Druck durch die beträchtliche Preisunterbietung, die die gedumpte Einfuhren während des UZ aufwies, zu einem niedrigeren Preisniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen sollte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die chinesischen Ausführer ihre Preise weiter senken, um die Differenz aufrechtzuerhalten.

3. Schlussfolgerung zur drohenden Schädigung

(126) Die Bedrohung, die von den unter den Erwägungsgründen 113 bis 125 untersuchten Schadensfaktoren ausgeht, ist vor dem Hintergrund der spezifischen Marktlage zu betrachten, die sich nach dem UZ geändert hat und wahrscheinlich in der nächsten Zeit gleich bleiben wird. Angesichts des unter Erwägungsgrund 91 erwähnten erheblichen Verbrauchsrückgangs droht durch die Einfuh-

ren aus China aus folgenden Gründen eine bedeutende Schädigung:

- i) aufgrund ihrer historischen absoluten und relativen Mengenzunahme auf dem Gemeinschaftsmarkt, durch die die Strategie der Marktdurchdringung deutlich wird, gepaart mit einer stabilen Entwicklung trotz sinkender Nachfrage nach dem zu,
- ii) aufgrund ihrer potenziellen zukünftigen absoluten und/oder relativen Zunahme infolge des Vorhandenseins umfangreicher ungenutzter Produktionskapazitäten in der VR China und der zu erwartenden rückläufigen Entwicklung anderer Märkte, die weitere Warenmengen freisetzen und nach Europa umlenken könnte, und
- iii) aufgrund der erheblichen Preisdifferenz gegenüber der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft oder aus anderen Ländern, die sowohl eine Verlagerung hin zu den gedumpte chinesischen Einfuhren begünstigen als auch das Preisniveau auf dem Gemeinschaftsmarkt drücken dürfte.

Es wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die gedumpte chinesischen Einfuhren ohne die Einführung von Maßnahmen dem gefährdeten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sehr bald eine bedeutende Schädigung zufügen würden, insbesondere durch eine Verringerung von Verkaufszahlen, Marktanteilen, Produktion und Rentabilität.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

(127) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einem solchen Ausmaß schädigten oder zu schädigen drohen, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit möglicherweise geschädigt haben oder eine Bedrohung für ihn darstellen könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(128) Zwischen 2005 und dem UZ stieg das Volumen der gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China auf mehr als das 20-fache von 26 273 Tonnen auf 542 840 Tonnen, und ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt erhöhte sich um etwa 16 Prozentpunkte (von 1 % auf 17,1 %). Der Durchschnittspreis dieser Einfuhren sank zwischen 2005 und dem UZ und blieb auf einem erheblich niedrigeren Niveau als der Durchschnittspreis aller anderen Bezugsquellen.

(129) Wie unter Erwägungsgrund 65 angegeben, betrug die Preisunterbietung durch die Einfuhren aus China im gewogenen Durchschnitt insgesamt 24 %. Es sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass diese gedumpte Einfuhren in diesem Zeitraum auch zu bedeutend niedrigeren Preisen verkauft wurden als die Einfuhren aus allen anderen Ländern (siehe Erwägungsgrund 143).

- (130) Zwischen 2005 und dem UZ verursachten die Einfuhren aus der VR China keine Schädigung, die als bedeutend anzusehen wäre. Der bedeutende Anstieg der Einfuhren aus China fällt jedoch zeitlich klar mit der Verschlechterung einiger Schadensindikatoren zusammen, beispielsweise sank der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei wachsendem Verbrauch um 5 Prozentpunkte. Der Anstieg der gedumpten chinesischen Einfuhren war daher verantwortlich dafür, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von der steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht voll profitieren konnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die rasche Zunahme des Marktanteils der chinesischen Waren zeitlich klar mit den entsprechenden erheblichen Marktanteilsverlusten der Einfuhren aus Russland und der Ukraine zusammenfiel, welche preislich ihre schärfsten Wettbewerber waren.
- (131) Angesichts der erheblichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Einfuhren aus der VR China wird die Auffassung vertreten, dass diese gedumpten Einfuhren ab dem UZ die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt insgesamt gedrückt und den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daran gehindert haben, seine Verkaufspreise so weit anzuheben, wie es zur Aufrechterhaltung der erreichten Rentabilität erforderlich gewesen wäre.
- (132) Wie unter der Erwägungsgrund 89 erwähnt, wurde ungeachtet der Verschlechterung bestimmter Schadensindikatoren aufgrund der chinesischen Einfuhren der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt keine bedeutende Schädigung erlitt. Allerdings sind diese Feststellungen im Lichte der für die Zeit nach dem UZ erstellten Vorausschau über die Entwicklung von Verbrauch, Einfuhren und bestimmten Schadensindikatoren zu betrachten, über die unter den Erwägungsgründen 91 bis 112 berichtet wurde.
- (133) Wie unter Erwägungsgrund 93 erläutert, zeigen die Informationen zu dem am kürzesten zurückliegenden Zeitraum, d. h. für die Zeit zwischen dem UZ und Dezember 2008, dass die Menge der gedumpten Einfuhren in den letzten beiden Monaten des Jahres im Vergleich zu 2007 nicht zurückging, obwohl es in den Monaten November und Dezember 2008 bereits deutliche Anzeichen für ein Nachlassen des Gemeinschaftsverbrauchs gab. Dies zeigt, dass der beginnende Verbrauchsrückgang keine Auswirkungen auf das Volumen der Einfuhren hatte, die stattdessen ihren Marktanteil vergrößern konnten. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich diese Tendenz in einem ähnlichen oder gar noch schlimmeren Kurzzeitszenario umkehren könnte.
- (134) Der Marktanteil der gedumpten Einfuhren würde jedoch auch in einem voraussichtlich relativ rasch schrumpfenden Markt stabil bleiben oder ansteigen, selbst wenn es zu einem gewissen Rückgang ihrer Menge in absoluten Zahlen kommen sollte. Schließlich wird die Auffassung vertreten, dass selbst wenn die chinesischen Einfuhren proportional stärker als der Verbrauch zurückgehen sollten, unter den Bedingungen eines sinkenden Verbrauchs allein das Vorhandensein erheblicher Mengen niedrigpreisiger chinesischer Waren als Schadensursache zu betrachten wäre, da das allgemeine Preisniveau auf dem Markt durch sie unter beträchtlichen Druck geraten würde. Bei einem herrschenden Überangebot und Bestrebungen der Kunden, ihre Produktionskosten zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es wahrscheinlicher, dass sich die Preise der Vorleistungen am niedrigsten Niveau (nämlich dem chinesischen Preis) ausrichten. Erwägungen hinsichtlich der Qualität und der Liefersicherheit, die bislang möglicherweise für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gesprochen haben, dürften eine geringere Rolle spielen, und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wäre aufgrund des Drucks der niedrigpreisigen chinesischen Waren auf den Markt gezwungen, seine Preise zu senken.
- (135) Angesichts der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum zwar keine bedeutende Schädigung erlitt, am Ende des UZ aber gefährdet war (siehe Erwägungsgrund 89) und dass alle Bedingungen für das volle Auftreten einer Schädigung nach dem UZ ebenso erfüllt sind (siehe Erwägungsgrund 112) wie die Bedingung einer drohenden Schädigung (siehe Erwägungsgrund 126), wird der Schluss gezogen, dass zwischen der unmittelbar bevorstehenden Bedrohung durch gedumpte chinesische Einfuhren und der voraussichtlichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

3.1. Einfuhren und Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (136) Es wurde festgestellt, dass einige Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft begrenzte Mengen der betroffenen Ware aus der VR China und anderen Ländern einfuhren. Diese (auf weniger als 2 % der Gesamteinfuhren aus der VR China geschätzten) Einfuhren erfolgten, um die Wünsche von Kunden zu befriedigen, die entweder Waren mit spezifischen Merkmalen, die von diesen Gemeinschaftsherstellern nicht produziert werden, oder Waren zu extrem niedrigen Preisen verlangten. Angesichts der sehr geringen Einfuhrmengen wird die Auffassung vertreten, dass durch diese Einfuhren der vorstehend festgestellte ursächliche Zusammenhang nicht aufgehoben wird.
- (137) Weiterhin ist eine Gruppe von Gemeinschaftsherstellern über eine Minderheitsbeteiligung mit einem ausführenden chinesischen Hersteller verbunden. Es wurde jedoch festgestellt, dass keine Ausfuhrverkäufe dieses chinesischen ausführenden Herstellers an Firmen in der Gemeinschaft, die mit dem genannten Gemeinschaftshersteller verbunden sind, stattfinden. Es wurde daher der Schluss gezogen, dass diese Minderheitsbeteiligung keinen Einfluss auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat und auch in Zukunft wahrscheinlich keinen solchen Einfluss haben wird.

- (138) Eine Gruppe von Gemeinschaftsherstellern führte bedeutende Mengen von Stahlrohren mit Ursprung in Argentinien und Mexiko von verbundenen Firmen ein. Diese Waren, größtenteils hochwertige Produkte wie Leitungsrohre und OCTG-Rohre, machten weniger als 10 % der Gemeinschaftsproduktion dieser Gruppe aus. Zudem ergab ein Vergleich nach Modellen, dass diese Einfuhren die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht unterboten. Es wurde daher der Schluss gezogen, dass diese Einfuhren keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben und auch in Zukunft nicht verursachen werden.
- (139) Wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, blieben die ausgeführten Mengen im Bezugszeitraum stabil. Die Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde ebenfalls untersucht, und es kann ausgeschlossen werden, dass sie zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug. Erstens wurden sämtliche möglichen Auswirkungen der Ausfuhrfähigkeit während der Untersuchung in geeigneter Weise abgegrenzt und geprüft. Zweitens werden, wie unter Erwägungsgrund 102 erwähnt, die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft voraussichtlich stabil bleiben, da sie sich, wie unter Erwägungsgrund 102 erläutert, auf andere Marktsegmente konzentrieren als die Produktion und die Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt, welche abnehmen werden.

Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	2005	2006	2007	UZ
Ausfuhrverkäufe (in Tonnen)	1 651 514	1 825 543	1 711 165	1 646 927
Index (2005 = 100)	100	111	104	100

3.2. Einfuhren aus Drittländern (Russland + Ukraine)

- (140) Das Volumen der Einfuhren sowohl aus Russland als auch aus der Ukraine hat, wie aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich, während des Bezugszeitraums beträchtlich abgenommen. Ihr gemeinsamer Marktanteil sank stetig von 15,4 % im Jahr 2005 auf 4,4 % im UZ. Zugleich stiegen die Preise dieser Verkäufe um durchschnittlich 33 %. Es ist zu beachten, dass sowohl die russischen als auch die ukrainischen Einfuhren seit 2006 Antidumpingzöllen unterliegen (siehe auch Erwägungsgrund 86). Die Preise in der unstehenden Tabelle sind daher nicht die Preise, zu denen diese Waren tatsächlich auf den Gemeinschaftsmarkt kamen. Wird zu diesen Preisen der geltende Antidumpingzoll addiert, steigt der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Russland und der Ukraine während des UZ auf 860 EUR/Tonne.
- (141) Angesichts des anhaltenden Unterschieds zwischen den Durchschnittspreisen, zu denen die Einfuhren aus der VR China einerseits und die Einfuhren aus Russland und der Ukraine andererseits auf den Gemeinschaftsmarkt kamen, und der Tatsache, dass die im nächstgelegenen Marktpreissegment angesiedelten russischen und ukrainischen Einfuhren die offensichtlichen Konkurrenten der chinesischen Einfuhren waren, wird der Schluss gezogen, dass die dramatische Abnahme des Marktanteils dieser beiden Länder auf die Antidumpingzölle zurückgeht, durch die die russischen und ukrainischen Einfuhren gegenüber den gedumpten chinesischen Einfuhren weniger wettbewerbsfähig waren; deren Marktanteil stieg folglich auf Kosten des Marktanteils der russischen und ukrainischen Einfuhren. Es ist ferner festzustellen, dass dieser Rückgang bereits so erheblich war, dass jede weitere Vergrößerung des Marktanteils der chinesischen Einfuhren zu Lasten ihrer offensichtlichsten Wettbewerber in der nächstliegenden Marktpreispanne, nämlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gehen wird.

Russland + Ukraine	2005	2006	2007	UZ
Einfuhrmenge (in Tonnen)	395 926	255 394	172 155	140 910
Index (2005 = 100)	100	65	43	36
Marktanteil der Einfuhren	15,4 %	9,4 %	5,5 %	4,4 %
Einfuhrpreis (EUR/Tonne)	613	672	777	814
Index (2005 = 100)	100	110	127	133

Quelle: Eurostat.

3.3. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (142) Volumen und Marktpreise der Einfuhren aus anderen Ländern haben zwischen 2005 und dem UZ beträchtlich zugenommen. Ihr Marktanteil blieb jedoch in diesem Zeitraum weitgehend stabil. Die Untersuchung der Marktpreise zeigt, dass die Preise der Waren mit Ursprung in diesen Ländern im Vergleich zu den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft produzierten und verkauften sowie zu den gedumpten chinesischen Einfuhren sehr hoch sind.

Andere Drittländer	2005	2006	2007	UZ
Argentinien				
Einfuhrmenge (in Tonnen)	54 082	53 423	60 556	70 804
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	99	112	131
Marktanteil der Einfuhren	2,1 %	2,0 %	1,9 %	2,2 %
Japan				
Einfuhrmenge (in Tonnen)	40 686	61 807	45 719	41 028
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	152	112	101
Marktanteil der Einfuhren	1,6 %	2,3 %	1,5 %	1,3 %
USA				
Einfuhrmenge (in Tonnen)	25 866	18 006	26 875	41 226
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	70	104	159
Marktanteil der Einfuhren	1,0 %	0,7 %	0,9 %	1,3 %
Mexiko				
Einfuhrmenge (in Tonnen)	16 211	18 412	30 001	25 771
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	114	185	159
Marktanteil der Einfuhren	0,6 %	0,7 %	1,0 %	0,8 %
Alle übrigen Länder				
Einfuhrmenge (in Tonnen)	63 107	64 620	77 647	90 788
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	102	123	144
Marktanteil der Einfuhren	2,5 %	2,4 %	2,5 %	2,9 %
Andere Drittländer insgesamt				
Einfuhrmenge (in Tonnen)	199 952	216 268	240 798	269 617
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	108	120	135
Marktanteil der Einfuhren	7,8 %	8,0 %	7,6 %	8,5 %
Einfuhrpreis (EUR/Tonne)	1 332	1 911	1 875	1 709
<i>Index (2005 = 100)</i>	100	143	141	128

Quelle: Eurostat.

- (143) Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus Argentinien und Mexiko lagen erheblich über den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Wie unter Erwägungsgrund 138 erläutert, unterboten die Preise der argentinischen und mexikanischen Einfuhren die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht.
- (144) Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus Japan und den USA lagen ebenfalls erheblich höher als die Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Zudem gewannen diese Einfuhren keine Marktanteile hinzu. Sie werden daher nicht als mögliche Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen.
- (145) Die Einfuhrmengen aller anderen Länder sind so gering, dass sie nicht als Ursache für eine Schädigung angesehen werden können. Es wird daher der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus anderen Bezugsquellen als China den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht schädigten und dass es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass sie in naher Zukunft zu einer Schädigung beitragen könnten.

3.4. Konkurrenz durch die anderen Gemeinschaftshersteller

- (146) Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die anderen Gemeinschaftshersteller, die den Antrag nicht aktiv unterstützen, sich während des UZ in einer wesentlich anderen Lage befunden haben als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder sich in naher Zukunft in einer wesentlich anderen Lage befinden werden. Nichts deutet darauf hin, dass das Verhalten dieser Hersteller sich in absehbarer Zukunft schädigend auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirken könnte.

3.5. Produktionskosten (Rohstoffpreise)

- (147) Wie unter der Erwägungsgrund 80 erwähnt, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Kostensteigerung während des Bezugszeitraums in ausreichendem Maße über die Anhebung der Verkaufspreise auffangen. Für die Zeit von 2005 bis zum UZ kann daher festgehalten werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Fähigkeit, unter normalen Bedingungen effizient zu operieren und auf Veränderungen seiner Ankaufpreise adäquat zu reagieren, unter Beweis gestellt hat.
- (148) Wie unter Erwägungsgrund 107 ausgeführt, sind die Kosten im Zeitraum nach dem UZ erheblich gestiegen und werden voraussichtlich auch im folgenden Zeitraum noch steigen. Hauptursache dafür ist eine voraussichtliche relative Zunahme der Festkosten aufgrund der geringeren Kapazitätsauslastung. In jedem Fall sollte auch berücksichtigt werden, dass ein Gesamtanstieg der Durchschnittskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seine Ursache auch in der Änderung des Produktmix haben könnte, zu dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wegen des starken Preisdrucks durch bestimmte gedumpte chinesische Warentypen gezwungen sein könnte.
- (149) Wie unter der Erwägungsgrund 105 ausgeführt, könnte wegen der hohen Preisunterbietung der Markt für bestimmte Produkttypen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich schrumpfen oder ihm ganz ver-

schlossen bleiben, so dass er gezwungen wäre, die Produktion auf Warentypen zu verlagern, die zwar höhere Verkaufspreise aber auch proportional höhere Produktionskosten aufweisen. Entgegen der Entwicklung im untersuchten Zeitraum scheint jedoch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — wegen des Marktanteilsverlustes und des Rückgangs der Verkaufspreise aufgrund des Drucks der chinesischen Einfuhren — nicht mehr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit zu haben, die Verkaufspreise entsprechend den gestiegenen Kosten zu erhöhen.

3.6. Abschwung auf dem Gemeinschaftsmarkt für nahtlose Rohre aufgrund des wirtschaftlichen Abschwungs

- (150) Der Verbrauchsrückgang und die sinkende Nachfrage werden sich sicherlich auf die Gesamtleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken. Diese wahrscheinlichen Negativfolgen werden aber je nach Entwicklung des Marktanteils der chinesischen Einfuhren mehr oder weniger ausgeprägt sein. Auch wenn der wirtschaftliche Abschwung im Zeitraum ab November 2008 daher als mögliche Schadensursache angesehen werden könnte, wird dadurch die schädigende Wirkung des Vorhandenseins bedeutender Mengen gedumpter chinesischer Einfuhren zu sehr niedrigen Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt in keiner Weise gemindert. Zum Beispiel könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst unter den Bedingungen abnehmender Verkaufsmengen in der Lage sein, ein akzeptables Preisniveau zu halten und somit die negativen Folgen eines sinkenden Verbrauchs zu begrenzen, sofern das allgemeine Preisniveau auf dem Markt nicht durch den unlauteren Wettbewerb durch gedumpte chinesische Waren mit sehr niedrigen Preisen gedrückt wird. Der wirtschaftliche Abschwung kann daher nicht als möglicher Grund angesehen werden, durch den der ursächliche Zusammenhang zwischen der drohenden Schädigung und den gedumpten chinesischen Einfuhren widerlegt wird.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (151) Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China, der Zunahme ihres Marktanteils und der festgestellten Preisunterbietung einerseits und der Tatsache, dass alle Faktoren klar auf eine drohende Schädigung in nächster Zukunft hindeuten, welche die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beträchtlich verschlechtern wird, andererseits wird der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren die Ursache einer bedeutenden Schädigungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung wären, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erleiden würde, wenn keine Schutzmaßnahmen gegen diese Einfuhren eingeführt werden sollten.
- (152) Es wurden auch andere Faktoren analysiert, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass sie entscheidend zu der wahrscheinlichen Schädigung beitragen würden. Insbesondere wird die potenzielle verzerrende Wirkung der Bedrohung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die chinesischen Einfuhren weder durch Einfuhren aus anderen Ländern noch durch die Kosten oder eine allgemein sinkende Nachfrage nach der betroffenen Ware aufgrund des wirtschaftlichen Abschwungs vermindert.

- (153) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die eingetretenen oder wahrscheinlichen Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den wahrscheinlichen schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der VR China eine unmittelbar bevorstehende Bedrohung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absätze 6 und 9 der Grundverordnung darstellen.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (154) Die Kommission prüfte, ob ungeachtet der Feststellungen zu Dumping, Schädigung, drohender Schädigung und Schadensursache zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall nicht im Interesse der Gemeinschaft läge. Deshalb wurde gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung untersucht, welche Auswirkungen die Einführung von bzw. der Verzicht auf Maßnahmen für alle vom Verfahren betroffenen Parteien hätte.

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (155) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen würden Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren aus der VR China eingeführt. Es ist zu erwarten, dass die Einführung dieser Maßnahmen zu einer Steigerung der Preise für Einfuhren aus diesem Land führen und damit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit geben würde, zur Verbesserung seiner Lage ausreichende Produktions- und Verkaufsmengen und damit ausreichende Marktanteile aufrechtzuerhalten. Werden keine Maßnahmen eingeführt, ist zu erwarten, dass bei einem sinkenden Verbrauch die Einfuhren aus der VR China weiterhin zu sehr niedrigen Preisen angeboten werden, so dass sie ihren Marktanteil vergrößern und das allgemeine Preisniveau auf dem Markt drücken würden. Damit besteht für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine unmittelbar bevorstehende drohende Schädigung durch rückläufige Verkaufsmengen aufgrund der Einfuhren aus China und durch den möglichen Preisrückgang aufgrund des Drucks auf die Marktpreise, der von den auf dem Gemeinschaftsmarkt in steigendem Maße vorhandenen chinesischen Einfuhren ausgeübt wird.

2. Interesse der anderen Gemeinschaftshersteller

- (156) Nichts deutet darauf hin, dass die Interessen der anderen Hersteller in der Gemeinschaft, die den Antrag nicht aktiv unterstützt haben, anders gelagert sein könnten als die erläuterten Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Den verfügbaren Informationen zufolge gibt es keinen Grund, weshalb die Analyse für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht ebenfalls für diese Unternehmen gelten sollte.

3. Interesse der unabhängigen Einführer in der Gemeinschaft

- (157) Nur sechs Einführer arbeiteten an dieser Untersuchung mit. Nur ein Einführer, auf den etwa 1,5 % der gesamten chinesischen Einfuhren in die EG entfallen, bezieht seine Ware ausschließlich aus China; dieser Einführer, dessen Rentabilität unter 5 % beträgt, hat sich als einziger klar gegen eine Einführung von Maßnahmen ausgesprochen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in diesem Unternehmen die betroffene Ware während des UZ weniger als 10 % des Umsatzes ausmachte. Da die Antidumpingzölle für alle chinesischen Hersteller eingeführt werden, ist außerdem damit zu rechnen, dass dieser Einführer den Kostenanstieg an seine Kunden weitergeben kann, da seine direkten Wettbewerber ebenfalls betroffen sind. Alle anderen kooperierenden Einführer beziehen ihre Ware auch aus anderen Quellen, einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (welcher zwischen 25 % und 95 % ihres Bedarfs deckt), und ihre Rentabilität ist weit höher.

4. Interesse der Verwender

- (158) Nur einer der nur fünf kooperierenden Verwender bezieht die betroffene Ware aus China (etwa 20 % der Einkaufsmenge, der Rest wird überwiegend vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bezogen) und bringt vor, dass die Einführung von Maßnahmen größeren Einfluss auf seine Geschäfte hätte. Allerdings ist in diesem Unternehmen die Rentabilität von Produkten, die die betreffende Ware enthalten, mit über 10 % sehr hoch. Eine Berechnung hat gezeigt, dass selbst im schlimmsten Fall, d. h., wenn alle Materialien aus China zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bezogen würden und dieser Preisanstieg nicht einmal teilweise an die Kunden weitergegeben werden könnte, die Auswirkungen auf die Rentabilität dieses Verwenders nur gering wären (etwa 1 % des Umsatzes). Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die Einführung etwaiger Maßnahmen keinerlei ernstliche Beeinträchtigung der Interessen der Verwender mit sich brächte.

5. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (159) Abschließend wird davon ausgegangen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus der VR China im Kontext eines sinkenden Verbrauchs keine Auswirkungen auf die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbare Menge hätte, da ausreichend Produktionskapazitäten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorhanden sind. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu erwarten (es wird daran erinnert, dass die eingeführten Warentypen auch vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt werden). Aus der Analyse geht ebenfalls hervor, dass von der Einführung von Maßnahmen keine wichtigen Interessen von Einführern oder Verwendern gefährdet wären, eine Feststellung, die durch die relativ geringe Mitarbeit von Einführern und Verwendern in diesem Fall gestützt wird.

H. VORGESCHLAGENE VORLÄUFIGE ANTIDUMPING-MASSNAHMEN

(160) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, drohender Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft sollten vorläufige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China eingeführt werden, um eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren, welche unmittelbar bevorsteht und ohne die Einführung von Maßnahmen eintreten würde, zu verhindern.

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(161) Die vorläufigen Maßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in der VR China sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Beseitigung der durch die gedumpten Einfuhren verursachten drohenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht, ohne dass die ermittelte Dumpingspanne überschritten wird. Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wird normalerweise davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Kosten zu decken und insgesamt einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, wie er unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, erzielt werden könnte.

(162) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft brachte vor, dass eine Gewinnspanne von 12 % zur Gewährleistung der normalen Wettbewerbssituation auf dem Gemeinschaftsmarkt ohne schädigendes Dumping notwendig wäre. Der Verband der chinesischen Ausführer räumte ein, dass eine Gewinnspanne von 8 % unter bestimmten Umständen als angemessen gelten könne.

(163) In eine Untersuchung, die auf einer drohenden Schädigung beruht, fließen allerdings zwangsläufig mehr Bewertungen und Annahmen ein als in eine Untersuchung aufgrund einer bedeutenden Schädigung während des UZ. Dies liegt daran, dass das Konzept der drohenden Schädigung zwangsläufig Voraussagen über zukünftig auftretende, während des Untersuchungszeitraums nicht bestehende Schädigungen einschließt. In diesem unsicheren Szenario wird vorsichtshalber vorläufig die Gewinnmarge herangezogen, die während des letzten Verfahrens zur selben Ware ⁽¹⁾ ermittelt wurde, d. h. 3 %. Es wird jedoch eingeräumt, dass das Thema im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung, wenn hinsichtlich der voraussichtlichen Schädigung mehr Beweise vorliegen, weiter geprüft werden muss.

(164) Aus diesen Gründen wurde die erforderliche Preiserhöhung durch einen Vergleich des bei der Berechnung der Preisunterbietungsspannen zugrunde gelegten gewogenen

durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem gemäß Erwägungsgrund 162 ermittelten nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Waren auf derselben Handelsstufe ermittelt.

(165) Die Differenz, die sich aus dem unter Erwägungsgrund 163 erläuterten Vergleich ergab, wurde dann als Prozentsatz des für den UZ ermittelten cif-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt. Da zwei kooperierenden chinesischen Herstellern eine individuelle Behandlung gewährt wurde und die Mitarbeit gering war, wurde als vorläufige einheitliche landesweite Schadensbeseitigungsschwelle die höchste Schadensspanne festgesetzt, die für Verkäufe repräsentativer Warentypen durch einen Ausführer ermittelt wurde, dem keine Marktwirtschaftsbehandlung gewährt wurde.

(166) Die so ermittelte Schadensspanne für die VR China war bedeutend niedriger als die ermittelte Dumpingspanne.

Name des Unternehmens:	Schadensspanne
Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd	15,6 %
Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd	15,1 %
Andere kooperierende Unternehmen	22,3 %
Alle übrigen Unternehmen	24,2 %

2. Vorläufige Maßnahmen

(167) Aus den dargelegten Gründen sollte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung nach der Regel des niedrigeren Zolls ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Schadensspanne auf Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China festgesetzt werden, da diese in allen Fällen niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne.

(168) Auf dieser Grundlage werden folgende Antidumpingzölle vorgeschlagen:

Unternehmen	Antidumpingzoll (in %)
Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd	15,6 %
Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd	15,1 %
Andere kooperierende Unternehmen	22,3 %
Alle übrigen Unternehmen	24,2 %

⁽¹⁾ Siehe die Verordnung (EG) Nr. 954/2006 27. Juni 2006, ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 4, Erwägungsgrund 233.

- (169) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden auf der Grundlage der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage dieser Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (170) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Namensänderung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.
- (171) Damit eine ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls gewährleistet ist, sollte der landesweite Zollsatz nicht nur für die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im UZ keine Ausfuhren tätigen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (172) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Feststellungen zur Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und unter Umständen im Hinblick auf etwaige endgültige Maßnahmen überprüft werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ur-

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro Nerv-105
B-1049 Brüssel.

sprung in der Volksrepublik China, die einen kreisförmigen Querschnitt, einen Außendurchmesser von höchstens 406,4 mm und ein Kohlenstoffäquivalent (CEV) gemäß den Berechnungen und der chemischen Analyse des International Institute of Welding (IIW) ⁽²⁾ von maximal 0,86 haben und unter folgende KN-Codes fallen: ex 7304 19 10, ex 7304 19 30, ex 7304 23 00, ex 7304 29 10, ex 7304 29 30, ex 7304 31 20, ex 7304 31 80, ex 7304 39 10, ex 7304 39 52, ex 7304 39 58, ex 7304 39 92, ex 7304 39 93, ex 7304 51 81, ex 7304 51 89, ex 7304 59 10, ex 7304 59 92 und ex 7304 59 93 ⁽³⁾ (TARIC-Codes 7304 19 10 20, 7304 19 30 20, 7304 23 00 20, 7304 29 10 20, 7304 29 30 20, 7304 31 20 20, 7304 31 80 30, 7304 39 10 10, 7304 39 52 20, 7304 39 58 30, 7304 39 92 30, 7304 39 93 20, 7304 51 81 20, 7304 51 89 30, 7304 59 10 10, 7304 59 92 30 und 7304 59 93 20).

- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd	15,6	A948
Shandong Luxing Steel Pipe Co. Ltd	15,1	A949
Im Anhang aufgeführte Unternehmen	22,3	A950
Alle übrigen Unternehmen	24,2	A999

- (3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die Einzelheiten der wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

⁽²⁾ Das CEV wird gemäß dem Technischen Bericht des International Institute of Welding (IIW), 1967, IIW Dok. IX-535-67, ermittelt.

⁽³⁾ Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 291 vom 31.10.2008, S. 1) definiert. Die Warendefinition ergibt sich aus der Warenbeschreibung in Artikel 1 Absatz 1 in Kombination mit der Warenbezeichnung der entsprechenden KN-Codes.

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Anmerkungen zu deren Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt sechs Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. April 2009.

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der in Artikel 1 Absatz 2 genannten kooperierenden Hersteller, für die der TARIC-Zusatzcode 950 gilt

Unternehmen	Ort
Hengyang Valin MPM Co., Ltd	Hengyang
Hengyang Valin Steel Tube Co., Ltd	Hengyang
Handan Precise Seamless Steel Pipes Co., Ltd	Handan
Jiangsu Huacheng Industry Group Co., Ltd	Zhangjiagang
Jiangyin Metal Tube Making Factory	Jiangyin
Jiangyin City Seamless Steel Tube Factory	Jiangyin
Pangang Group Chengdu Iron & Steel Co., Ltd	Chengdu
Shenyang Xinda Co., Ltd	Shenyang
Suzhou Seamless Steel Tube Works	Suzhou
Tianjin Pipe (Group) Corporation (TPCO)	Tianjin
Wuxi Dexin Steel Tube Co., Ltd	Wuxi
Wuxi Dongwu Pipe Industry Co., Ltd	Wuxi
Wuxi Seamless Oil Pipe Co., Ltd	Wuxi
Zhangjiagang City Yiyang Pipe Producing Co., Ltd	Zhangjiagang
Zhangjiagang Yichen Steel Tube Co., Ltd	Zhangjiagang

VERORDNUNG (EG) Nr. 290/2009 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. März 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

(EZB/2009/7)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18) ⁽²⁾ wurden mehrere Verbesserungen des Berichtssystems für neue Kredite an Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften festgestellt. Die bestehenden Berichtspflichten sollten daher geändert werden.
- (2) Die Aufnahme einer umfassenden Gliederung neuer Kredite und der separaten Erfassung von Zinssätzen hierfür sowie der Volumina dieser Kredite, die mittels Sicherheiten bzw. Garantien besichert sind, sollte die Gewinnung stärker harmonisierter Daten auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets unterstützen und Vergleiche von Land zu Land erleichtern.
- (3) Die Aufnahme einer Gliederung nach dem Betrag neuer Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sollte weitere Einblicke in die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen gewähren.
- (4) Die Aufnahme einer Gliederung nach anfänglicher Zinsbindung für neue Kredite sollte einheitlichere Informationen über Zinsen liefern, indem die Anzahl der Zinsbindungskategorien erhöht und damit die Homogenität jeder Kategorie vergrößert wird.
- (5) Die getrennte Meldung von Zinsen für Kreditkartenforderungen (auch als Kreditkartenkredite bezeichnet) wird die Überwachung dieser Zinsen ermöglichen und die gemeinsame Handhabung dieses Instruments in allen Staaten des Euro-Währungsgebiets sicherstellen.
- (6) Die Zusatzkategorie hinsichtlich neuer Kredite an Einzelunternehmer innerhalb der Kategorie „sonstige Kredite an

private Haushalte“ wird weitere Informationen über die Finanzierung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit liefern und die Interpretation der allgemeinen Entwicklungen der Kredite an private Haushalte unterstützen.

- (7) Die zusätzliche Meldung neuer Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Laufzeit sollte die Unterscheidung von Zinssätzen für kurz- und langfristige Finanzierungen erleichtern.
- (8) In Bezug auf revolving Kredite und Überziehungskredite ist eine Klarstellung, Neufestlegung und eine direktere Verbindung zur Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32) ⁽³⁾ erforderlich.
- (9) Es ist weiterhin erforderlich, klarere Regeln für die Schichtung und Auswahl von Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken (NZBen) zu erlassen und das Recht des EZB-Rats zur Überprüfung dieser Verfahren festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der EZB-Rat ist berechtigt, die Einhaltung von Anhang I zu überprüfen.“

2. Anhang I wird nach Maßgabe von Anhang I dieser Verordnung geändert.

3. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

4. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs III dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 3 gilt ab dem 1. Juni 2010.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. März 2009.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Abschnitt III Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Die NZBen legen Schichtungskriterien fest, die die Aufgliederung des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen in *homogene Schichten* gestatten. Schichten werden dann als homogen betrachtet, wenn die Summe der Innenvarianzen der Stichprobenvariablen wesentlich geringer als die Gesamtvarianz im gesamten tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen ist (*) Die Schichtungskriterien sind mit der MFI-Zinsstatistik verknüpft, d. h., es besteht ein Zusammenhang zwischen den Schichtungskriterien und den anhand der Stichprobe zu schätzenden Zinssätzen und Volumina.

(*) D. h., die Summe der Innenvarianzen, definiert als $\sum_h \sum_{i \in h} \frac{1}{n} x_i - \bar{x}_h^2$ muss wesentlich geringer sein als die Gesamtvarianz des Kreises der Berichtspflichtigen, definiert als $\sum_{i=1}^n \frac{1}{n} x_i - \bar{x}^2$, wobei h jede Schicht bezeichnet, x_i den Zinssatz für das Institut i, \bar{x}_h den einfachen Durchschnittszinssatz der Schicht h, n die Gesamtanzahl der Institute in der Stichprobe sowie \bar{x} den einfachen Durchschnittszinssatz aller Institute in der Stichprobe.

2. Teil 1 Abschnitt V Absatz 16 erhält folgende Fassung:

- „16. Jede NZB wählt die am besten geeignete *Aufteilung des nationalen Stichprobenumfangs* n auf die Schichten aus. Jede NZB legt daher fest, wie viele Berichtspflichtige n_h aus der Gesamtzahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute N_h pro Schicht ausgewählt werden. Der Auswahlatz n_h/N_h für jede Schicht h gestattet die Schätzung der Varianz jeder Schicht. Dies bedeutet, dass mindestens zwei Berichtspflichtige aus jeder Schicht ausgewählt werden.“

3. Teil 1 Abschnitt V Absatz 20 erhält folgende Fassung:

- „20. Wenn eine NZB sich für eine Vollerhebung aller Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in einer Schicht entscheidet, kann die NZB in dieser Schicht eine Stichprobe auf der Ebene der *Zweigstellen* ziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die NZB über eine vollständige Liste der Zweigstellen verfügt, die alle Geschäfte der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in der Schicht erfasst, sowie über geeignete Daten zur Beurteilung der Varianz der Zinssätze für das Neugeschäft gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften über alle Zweigstellen verfügt. Für die Auswahl und die Pflege der Zweigstellen gelten alle in diesem Anhang festgelegten Anforderungen. Die ausgewählten Zweigstellen werden zu fiktiven Berichtspflichtigen, die allen in Anhang II festgelegten Berichtspflichten unterliegen. Die Verpflichtung der Kreditinstitute oder sonstigen Finanzinstitute, denen Zweigstellen angehören, als Berichtspflichtige zu handeln, bleibt von diesem Verfahren unberührt.“

ANHANG II

„ANHANG II

BERICHTSSYSTEM FÜR DIE ZINSSTATISTIK DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

TEIL 1

ART DES ZU MELDENDEN ZINSSATZES**I. Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz***Allgemeiner Grundsatz*

1. Die Art des von den Berichtspflichtigen für sämtliche Instrumentenkategorien von Einlagen und Krediten, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, zu meldenden Zinssatzes ist der annualisierte *vereinbarte Jahreszinssatz* (AVJ). Dieser wird definiert als der individuell zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarte, auf Jahresbasis umgerechnete und in Prozent pro Jahr angegebene Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Der AVJ umfasst sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein Disagio — definiert als die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält — wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t0) betrachtet und spiegelt sich daher im AVJ wider
2. Werden Zinszahlungen zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres kapitalisiert, beispielsweise monatlich oder vierteljährlich und nicht pro Jahr, so wird der vereinbarte Zinssatz mit Hilfe der folgenden Formel zur Ermittlung des AVJ auf das Jahr umgerechnet:

$$x = 1 + \frac{r_{ag}}{n} - 1$$

wobei unter

x der AVJ,

r_{ag} der zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft für eine Einlage oder einen Kredit vereinbarte jährliche Zinssatz, bei dem die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen, und

n die Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume für die Einlage und (Rück-)Zahlungsperioden für den Kredit pro Jahr, d. h. ‚1‘ für jährliche Zahlungen, ‚2‘ für halbjährliche Zahlungen, ‚4‘ für vierteljährliche Zahlungen und ‚12‘ für monatliche Zahlungen,

zu verstehen ist.

3. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) können ihre Berichtspflichtigen auffordern, den *eng definierten Effektivzinssatz* (narrowly defined effective rate, NDER) für sämtliche oder einige Einlagen- und Kreditinstrumente, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, anstelle des AVJ zu berechnen. Der eng definierte Effektivzinssatz ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen außer Kosten (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen den Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Der eng definierte Effektivzinssatz entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinses im Sinne der Definition in Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁽¹⁾. Der einzige Unterschied zwischen dem eng definierten Effektivzinssatz und dem AVJ ist die zugrunde liegende Methode zur Annualisierung von Zinszahlungen. Der eng definierte Effektivzinssatz basiert auf der Methode einer sukzessiven Annäherung und kann daher auf alle Arten von Einlagen und Krediten angewendet werden, während dem AVJ die in Absatz 2 definierte algebraische Formel zugrunde liegt, so dass dieser nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung von Zinszahlungen angewendet werden kann. Alle sonstigen Anforderungen sind identisch, so dass im Folgenden in diesem Anhang Bezüge auf den AVJ ebenso für den eng definierten Effektivzinssatz gelten.

Behandlung von Steuern, Zuschüssen und gesetzlichen Bestimmungen

4. Die im AVJ erfassten Zinszahlungen spiegeln wider, was der Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlt und was er für Kredite erhält. Differiert die Höhe dessen, was eine Vertragspartei zahlt und eine andere erhält, so ist die Perspektive des Berichtspflichtigen für den Zinssatz maßgeblich, der für die Zinsstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) zu melden ist.
5. Entsprechend diesem Grundsatz werden die Zinssätze auf Bruttobasis vor Steuern erfasst, da der Vor-Steuer-Zinssatz widerspiegelt, was Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlen und für Kredite erhalten.
6. Darüber hinaus werden an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte Zuschüsse von Dritten bei der Ermittlung der Zinszahlungen nicht berücksichtigt, da der Berichtspflichtige die Zuschüsse nicht bezahlt oder erhält.

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66.

7. Günstigere Zinssätze, die Berichtspflichtige ihren Mitarbeitern gewähren, werden in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
8. Werden Zinszahlungen durch gesetzliche Bestimmungen beeinflusst, zum Beispiel durch Zinsobergrenzen oder ein Verzinsungsverbot für täglich fällige Einlagen, sind diese in der MFI-Zinsstatistik widerspiegelt. Sämtliche Änderungen der Regeln, auf denen die gesetzlichen Bestimmungen beruhen, zum Beispiel die Höhe der vorgeschriebenen Zinssätze oder Zinsobergrenzen, werden in der MFI-Zinsstatistik als Zinssatzänderung ausgewiesen.

II. Effektiver Jahreszins

9. Zusätzlich zu den AVJs melden die Berichtspflichtigen für das Neugeschäft mit Konsumentenkrediten und Wohnungsbaukrediten an private Haushalte den effektiven Jahreszins, d. h.
 - einen effektiven Jahreszins für neue Konsumentenkredite (siehe Meldeposition 30 in Anlage 2) und
 - einen effektiven Jahreszins für neue Wohnungsbaukredite an private Haushalte (siehe Meldeposition 31 in Anlage 2) ⁽¹⁾.
10. Der effektive Jahreszins deckt die ‚Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher‘ gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG ab. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einer Zinskomponente und einer Komponente für sonstige (mit dem Kredit verbundene) Kosten, beispielsweise die Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien, Kreditversicherungen usw.
11. Die Zusammensetzung der Komponente für sonstige Kosten kann von Land zu Land unterschiedlich sein, da die in der Richtlinie 2008/48/EG festgelegten Definitionen unterschiedlich umgesetzt werden und die nationalen Finanzsysteme sowie das Verfahren zur Besicherung von Krediten verschieden sind.

III. Konvention

12. Die Berichtspflichtigen legen bei der Berechnung des AVJ ein Standardjahr von 365 Tagen zugrunde, d. h., der Effekt eines zusätzlichen Tages in Schaltjahren wird außer Acht gelassen.

TEIL 2

GESCHÄFTSUMFANG

13. Die Berichtspflichtigen stellen Daten für die MFI-Zinsstatistik in Bezug auf Bestände und das Neugeschäft zur Verfügung.

IV. Zinssätze für Bestände

14. *Bestände* werden definiert als der Gesamtbestand aller von privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften beim Berichtspflichtigen platzierten Einlagen und der Gesamtbestand aller vom Berichtspflichtigen an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährten Kredite.
15. Ein Zinssatz für die Bestände bildet den für den Bestand an Einlagen oder Krediten in der betreffenden Instrumentenkategorie geltenden gewichteten Durchschnittszinssatz zu dem in Absatz 26 festgelegten Bezugszeitpunkt ab. Der gewichtete Durchschnittszinssatz ist die Summe der AVJs multipliziert mit den entsprechenden Beständen und geteilt durch die Gesamtbestände. Er erstreckt sich auf alle bestehenden Verträge, die in allen Perioden vor dem Stichtag vereinbart wurden.
16. Not leidende Kredite werden nicht in die gewichteten Durchschnittszinssätze einbezogen. Not leidende Kredite werden im Einklang mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32) ⁽²⁾ definiert. Der Gesamtbetrag eines Kredits, der ganz oder teilweise als Not leidender Kredit eingestuft ist, ist von der Zinsstatistik ausgeschlossen. Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen, d. h. Umschuldung in Bezug auf finanziell Not leidende Schuldner, sind ebenfalls von der Zinsstatistik ausgeschlossen.

V. Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, Kreditkartenforderungen sowie revolvingierende Kredite und Überziehungskredite

17. Im Falle von täglich fälligen Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, (echten und unechten) Kreditkartenforderungen (auch als Kreditkartenkredite bezeichnet) sowie revolvingierenden Krediten und Überziehungskrediten entsprechend den Definitionen in den Absätzen 42 bis 45 und 51 wird der Begriff des Neugeschäfts auf den gesamten Bestand ausgeweitet. Das bedeutet, dass der Soll- oder Habensaldo, d. h. der Bestand zum Bezugszeitpunkt gemäß Absatz 29 als Meldeposition für das *Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, für Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, für Kreditkartenforderungen sowie für revolvingierende Kredite und Überziehungskredite* herangezogen wird.
18. Die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, Kreditkartenforderungen sowie revolvingierende Kredite und Überziehungskredite bilden den für den Bestand auf diesen Konten geltenden gewichteten Durchschnittszinssatz zum Bezugszeitpunkt im Sinne von Absatz 29 ab. Sie umfassen die laufenden Bilanzpositionen aller bestehenden Verträge, die in all den Perioden vor dem Stichtag vereinbart wurden.

⁽¹⁾ Die NZBen können gegenüber Organisationen ohne Erwerbszweck Ausnahmeregelungen für Konsumentenkredite und Wohnungsbaukredite an private Haushalte zulassen.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14.

19. Zur Berechnung der MFI-Zinssätze für Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen können, unterscheiden die Berichtspflichtigen zwischen den Perioden mit Haben- und den Perioden mit Sollsaldo. Die Berichtspflichtigen melden gewichtete Durchschnittszinssätze, die sich auf die Habensalden beziehen, als täglich fällige Einlagen und gewichtete Durchschnittszinssätze, die sich auf die Sollsalden beziehen, als Überziehungskredite. Sie melden keine aggregierten gewichteten Durchschnittszinssätze aus (niedrigen) Sätzen für täglich fällige Einlagen und (hohen) Sätzen für Überziehungskredite.

VI. Neugeschäft in Instrumentenkategorien außer täglich fälligen Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, Kreditkartenforderungen sowie revolvingierenden Krediten und Überziehungskrediten

20. Die folgenden Absätze 21 bis 25 betreffen Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und alle sonstigen Kredite außer revolvingierenden Krediten und Überziehungskrediten sowie Kreditkartenforderungen gemäß den Absätzen 42 bis 45 und 51.
21. *Neugeschäft* wird definiert als alle zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen. Neuvereinbarungen umfassen

- alle Finanzverträge, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
- alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, d. h. ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft, und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrages einschließlich des Zinssatzes erfordern, gelten nicht als Neugeschäft.

22. Der Zinssatz für das Neugeschäft bildet den für Einlagen und Kredite in der entsprechenden Instrumentenkategorie im Hinblick auf neue Vereinbarungen zwischen privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und dem Berichtspflichtigen geltenden gewichteten Durchschnittszinssatz während der in Absatz 32 festgelegten Bezugsperiode ab.
23. Änderungen von variablen Zinssätzen im Sinne automatischer Zinssatzanpassungen durch den Berichtspflichtigen stellen keine neuen Vereinbarungen dar und gelten daher nicht als Neugeschäft. Bei bestehenden Verträgen fließen diese Änderungen deshalb nicht in die Zinssätze für das Neugeschäft, sondern nur in die Durchschnittszinssätze für die Bestände ein.
24. Der Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt (zum Zeitpunkt t^1) während der Laufzeit eines Vertrages, der bereits zu Beginn des Vertrages vereinbart wurde (zum Zeitpunkt t^0), stellt keine neue Vereinbarung dar, sondern ist Teil der zum Zeitpunkt t^0 festgelegten Bedingungen und Modalitäten des Kreditvertrages. Er wird daher nicht als Neugeschäft angesehen.
25. Üblicherweise nimmt ein privater Haushalt oder eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft einen Kredit, bei dem es sich nicht um einen revolvingierenden Kredit oder Überziehungskredit handelt, zu Beginn des Vertrages in voller Höhe in Anspruch. Er bzw. sie kann jedoch einen Kredit auch in Tranchen zu den Zeitpunkten t^1 , t^2 , t^3 usw. anstelle der Gesamtsumme zu Beginn des Vertrages (zum Zeitpunkt t^0) in Anspruch nehmen. Die Tatsache, dass ein Kredit in Tranchen ausgezahlt wird, ist für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik nicht von Bedeutung. Die Vereinbarung zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt t^0 , die den Zinssatz und den vollen Kreditbetrag einschließt, wird von der MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft erfasst.

TEIL 3

BEZUGSZEITPUNKT

VII. Bezugszeitpunkt für MFI-Zinssätze für die Bestände

26. Die NZBen entscheiden, ob die MFI-Zinssätze für die Bestände, d. h. die in Anlage 1 beschriebenen Meldepositionen 1 bis 14, auf nationaler Ebene als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende der Periode oder als implizite, auf Periodendurchschnitten basierende Zinssätze gemeldet werden. Der Berichtszeitraum ist ein Monat.
27. Als *zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats* zu meldende Zinssätze für die Bestände werden als gewichtete Durchschnitte der für den Bestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats berechnet. Zu diesem Zeitpunkt ermittelt der Berichtspflichtige die geltenden Zinssätze und die entsprechenden Volumina für alle ausstehenden Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und errechnet einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie. Im Gegensatz zu Monatsdurchschnitten umfassen die MFI-Zinssätze für die Bestände, die zum Monatsende berechnet werden, nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch bestehenden Verträge.

28. Zinssätze für die Bestände in Form *impliziter, auf dem Monatsdurchschnitt basierender Zinssätze* werden als Brüche mit den während des Referenzmonats aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und Zinserträgen aus Krediten als Zähler und dem Durchschnittsbestand während des Monats als Nenner berechnet. Am Ende des Referenzmonats meldet der Berichtspflichtige die während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen oder Erträge für jede Instrumentenkategorie und das durchschnittliche Volumen der Einlagen und Kredite innerhalb desselben Monats. Im Gegensatz zu Erhebungen am Monatsende sind in den als Monatsdurchschnitt erhobenen MFI-Zinssätzen für die Bestände auch Verträge enthalten, die zwar zu irgendeinem Zeitpunkt während, aber nicht mehr am Ende des betreffenden Monats ausstehend waren. Der durchschnittliche Bestand an Einlagen und Krediten während des Referenzmonats wird idealerweise als Durchschnitt der täglichen Bestände über den Monat ermittelt. Als Mindestanforderung gilt, dass der Monatsdurchschnittsbestand aus den Tagessalden für volatile Instrumentenkategorien, d. h. zumindest für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite, abgeleitet wird. Für alle anderen Instrumentenkategorien wird der monatliche Durchschnittsbestand aus wöchentlichen oder in noch kürzeren Abständen ermittelten Salden abgeleitet. Für eine Übergangsperiode von höchstens zwei Jahren werden bei Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von über fünf Jahren die Erhebungen zum Monatsende akzeptiert.

VIII. Bezugszeitpunkt für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite

29. Die NZBen legen fest, ob die MFI-Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite, d. h. die in Anlage 2 beschriebenen Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32 und 36, auf nationaler Ebene als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende der Periode oder als implizite, auf Periodendurchschnitten basierende Zinssätze gemeldet werden. Der Berichtszeitraum ist ein Monat.
30. Die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite werden analog zu der in der Anlage I festgelegten Berechnung der Zinssätze für die Bestände auf eine der nachfolgenden Weisen berechnet:
- a) *zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats*, d. h. Berechnung der gewichteten Durchschnitte der für den Bestand an diesen Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats. Zu diesem Zeitpunkt ermittelt der Berichtspflichtige die Zinssätze und die entsprechenden Volumina für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und errechnet einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie. Im Gegensatz zu Monatsdurchschnitten umfassen die MFI-Zinssätze für die Bestände, die zum Monatsende berechnet werden, nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch bestehenden Verträge;
 - b) *implizite, auf den Monatsdurchschnitten basierende Zinssätze*, d. h. Berechnung von Brüchen, deren Zähler aus den aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen sowie Zinserträgen aus Krediten und deren Nenner aus dem Tagesdurchschnittsbestand gebildet wird. Am Ende des Referenzmonats meldet der Berichtspflichtige die für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen oder Erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats. Der monatliche Durchschnittsbestand für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite wird von den Tagessalden abgeleitet. Im Gegensatz zu Erhebungen am Monatsende sind in den als Monatsdurchschnitt erhobenen MFI-Zinssätzen für die Bestände auch Verträge enthalten, die zwar zu irgendeinem Zeitpunkt während, aber nicht mehr am Ende des betreffenden Monats ausstehend waren.
31. Hinsichtlich Konten, die abhängig von ihren Salden entweder Einlagen oder Kredite sein können, ist nur der Saldo zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat als täglich fällige Einlage oder als Überziehungskredit zuzuordnen ist, wenn MFI-Zinssätze als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt werden. Werden MFI-Zinssätze als implizite, auf dem Monatsdurchschnitt basierende Zinssätze ermittelt, wird täglich überprüft, ob das Konto eine Einlage oder einen Kredit ausweist. Sodann wird ein Durchschnitt der täglichen Haben- und Sollsalden berechnet, um davon den Monatsdurchschnittsbestand für den Nenner des impliziten Zinssatzes abzuleiten. Darüber hinaus wird bei der Stromgröße im Zähler zwischen aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und aufgelaufenen Zinserträgen aus Krediten unterschieden. Die Berichtspflichtigen melden keine aggregierten gewichteten Durchschnittszinssätze aus (niedrigen) Sätzen für täglich fällige Einlagen und (hohen) Sätzen für Überziehungskredite.

IX. Bezugszeitpunkt für das Neugeschäft (außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite)

32. MFI-Zinssätze für das Neugeschäft außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite, d. h., alle in Anlage 2 beschriebenen Meldepositionen außer den Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32 und 36 werden als Periodendurchschnitte berechnet. Der Berichtszeitraum ist ein (ganzer) Monat.
33. Die Berichtspflichtigen berechnen für jede Instrumentenkategorie den Zinssatz für das Neugeschäft als gewichteten Durchschnitt *aller* Zinssätze für das Neugeschäft in der betreffenden Instrumentenkategorie während des Referenzmonats. Diese Zinssätze, die sich auf den Monatsdurchschnitt beziehen, werden zusammen mit der Gewichtung, d. h. dem Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts, an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats übermittelt, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist. Die Berichtspflichtigen berücksichtigen die während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte.

TEIL 4

INSTRUMENTENKATEGORIEN

X. Allgemeine Bestimmungen

34. Die Berichtspflichtigen melden die für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten in Bezug auf die Bestände für die in Anlage 1 festgelegten Instrumentenkategorien sowie in Bezug auf das Neugeschäft für die in Anlage 2 festgelegten Instrumentenkategorien. Absatz 17 bestimmt, dass die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie echte Kreditkartenforderungen Zinssätze für das Neugeschäft und somit in Anlage 2 enthalten sind. Da jedoch die Berechnungsmethode und der Bezugszeitpunkt für die Zinssätze auf täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite die gleichen sind wie für die anderen Meldepositionen der Bestände, werden die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32 und 36 von Anlage 2 in Anlage 1 nochmals aufgeführt
35. Eine in den Anlagen 1 und 2 festgelegte Instrumentenkategorie ist in einigen teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht auf nationaler Ebene anwendbar und wird daher ignoriert, wenn gebietsansässige Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute unter diese Kategorie fallende Produkte privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, überhaupt nicht anbieten. Die Daten werden erhoben, wenn entsprechende Geschäfte getätigt wurden, unabhängig davon, wie gering deren Umfang ist.
36. Die MFI-Zinsstatistik wird für jede in den Anlagen 1 und 2 festgelegte und im Bankgeschäft gebietsansässiger Kreditinstitute und sonstiger Finanzinstitute mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, angewendete Instrumentenkategorie auf der Basis *aller*, für *sämtliche* unter diese Instrumentenkategorie fallenden Produkte, geltenden Zinssätze ermittelt. Dies bedeutet, dass die NZBen kein bestimmtes Spektrum nationaler Produkte innerhalb jeder Instrumentenkategorie festlegen dürfen, für die Daten für die MFI-Zinsstatistik erhoben werden; vielmehr werden die Zinssätze aller von jedem Berichtspflichtigen angebotenen Produkte einbezogen. Wie in Anhang I Absatz 28 festgelegt, müssen NZBen in der Stichprobe nicht jedes Produkt berücksichtigen, das auf nationaler Ebene vorhanden ist. Sie dürfen jedoch nicht eine ganze Instrumentenkategorie mit der Begründung ausschließen, die entsprechenden Beträge seien gering. Wird eine Instrumentenkategorie nur von einem Institut angeboten, so ist dieses Institut daher in der Stichprobe vertreten. Ist eine Instrumentenkategorie zum Zeitpunkt der erstmaligen Auswahl der Stichprobe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat noch nicht vorhanden, sondern wird erst danach ein neues Produkt dieser Kategorie von einem Institut eingeführt, so wird dieses Institut zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Repräsentativität in die Stichprobe aufgenommen. Wird ein neues Produkt in eine auf nationaler Ebene vorhandene Instrumentenkategorie eingeführt, so erfassen die an der Stichprobe teilnehmenden Institute es bei der nächsten Meldung, da alle Berichtspflichtigen zur Meldung aller ihrer Produkte verpflichtet sind.
37. Eine Ausnahme in Bezug auf den Grundsatz der Erfassung aller geltenden Zinssätze für alle Produkte bilden die Zinssätze für Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung. Wie in Absatz 16 festgelegt, werden Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktbedingungen liegenden Zinssätzen, d. h. zu Zinssätzen, die für finanziell Not leidende Schuldner gelten, nicht in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.

XI. Gliederung nach Währung

38. Die MFI-Zinsstatistik umfasst die vom Kreis der Berichtspflichtigen angewandten Zinssätze. Die Meldung von Daten über Einlagen und Kredite in anderen Währungen als dem Euro ist auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht erforderlich. Dies spiegelt sich in den Anlagen 1 und 2 wider, in denen alle Meldepositionen für Einlagen und Kredite auf Euro lauten.

XII. Gliederung nach Sektoren

39. Mit Ausnahme von Repogeschäften ist zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik für alle Einlagen und Kredite eine Gliederung nach Sektoren erforderlich. In den Anlagen 1 und 2 wird daher zwischen Meldepositionen für private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck⁽¹⁾) und für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften⁽²⁾ unterschieden. Zusätzlich werden getrennte *Daten für Einzelunternehmer/Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit* als Teil des Sektors private Haushalte gemeldet, allerdings nur in Bezug auf das Neugeschäft zu ‚sonstigen Krediten‘. Die NZBen können von dem Erfordernis der getrennten Erhebung von Krediten an Einzelunternehmer absehen, wenn auf diese weniger als 5 % der gesamten vergebenen Kreditbestände an private Haushalte des teilnehmenden Mitgliedstaats, berechnet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32), entfallen.
40. Meldeposition 5 in Anlage 1 und Meldeposition 11 in Anlage 2 beziehen sich auf Repogeschäfte. Obwohl die Verzinsung von Repogeschäften nicht in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten unabhängig vom haltenden Sektor erfolgt, ist für Repogeschäfte keine Sektorengliederung nach privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich. Darüber hinaus ist keine Fristengliederung auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich, da Repogeschäfte als überwiegend sehr kurzfristig angesehen werden. Der MFI-Zinssatz für Repogeschäfte betrifft beide Sektoren ohne Unterscheidung.
41. Die Meldepositionen 5 und 6 in Anlage 2 beziehen sich auf von privaten Haushalten gehaltene Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist. Der Zinssatz und die Gewichtung von Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist beziehen sich jedoch auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten sowohl auf die von privaten Haushalten als auch auf die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehaltenen Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, d. h., die Daten der beiden Sektoren werden zusammengefasst, aber dem Sektor private Haushalte zugeordnet. Es ist keine Gliederung nach Sektoren auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich.

⁽¹⁾ S. 14 und S. 15 werden gemäß dem in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. enthaltenen Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 zusammengefasst.

⁽²⁾ S. 11 gemäß dem ESVG 1995.

XIII. Gliederung nach der Art der Instrumente

42. Sofern in den folgenden Absätzen 43 bis 52 nichts anderes bestimmt ist, folgen die Instrumentengliederung für MFI-Zinssätze und die Definitionen der Instrumentenarten den in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) festgelegten Aktiva- und Passivakategorien.
43. MFI-Zinssätze für *täglich fällige* Einlagen, d. h. die Meldepositionen 1 und 7 in Anlage 2, umfassen sämtliche täglich fälligen Einlagen, unabhängig davon, ob diese verzinslich sind oder nicht. Unverzinsliche täglich fällige Einlagen werden somit in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
44. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik haben revolvingende Kredite und *Überziehungskredite*, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2, unabhängig von ihrer anfänglichen Zinsbindung dieselbe Bedeutung wie in der Definition in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32). Auferlegte Strafzahlungen auf Überziehungen, die unter sonstige Kosten fallen, beispielsweise in Form von Sondergebühren, werden nicht in den AVJ gemäß der Definition in Absatz 1 einbezogen, da dieser Zinssatz seinem Charakter nach nur den Zinssatz von Krediten umfasst. Kredite, die in dieser Kategorie gemeldet werden, werden in keiner anderen Kategorie über das Neugeschäft gemeldet.
45. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik hat der Begriff ‚Kreditkartenforderung‘ dieselbe Bedeutung wie in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32). Daten über den Zinssatz werden nur in Bezug auf *echte Kreditkartenforderungen* in den Meldepositionen 32 und 36 gemeldet. Der Zinssatz für unechte Kreditkartenforderungen wird nicht getrennt gemeldet, da er per Definition 0 % beträgt. Allerdings gehen die ausstehenden unechten Kreditkartenforderungen zusammen mit den ausstehenden echten Kreditkartenforderungen in die MFI-Zinsstatistik für die Bestände ein. Weder echte noch unechte Kreditkartenforderungen werden unter irgendeiner anderen Meldeposition für das Neugeschäft gemeldet.
46. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik umfassen neue Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (*außer revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten sowie Kreditkartenforderungen*), d. h. die Meldepositionen 37 bis 54 in Anlage 2, alle Kredite außer (unechten und echten) Kreditkartenforderungen sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten an Unternehmen ungeachtet deren Höhe, während die Meldepositionen 62 bis 85 sich auf besicherte Kredite gemäß Absatz 60 beziehen. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in Anlage 1, die sich auf Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) und schließen revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie unechte und echte Kreditkartenforderungen mit ein.
47. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue *Konsumentenkredite* an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 13 bis 15, 30 und 55 bis 57 in Anlage 2, als Kredite außer (echten und unechten) Kreditkartenforderungen sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten definiert, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden, während die Meldepositionen 55 bis 57 sich auf besicherte Kredite gemäß Absatz 60 beziehen. Konsumentenkredite in Anlage 1, die sich auf Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) und schließen revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie unechte und echte Kreditkartenforderungen mit ein.
48. *Wohnungsbaukredite* an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 6 bis 8 in Anlage 1 und die Meldepositionen 16 bis 19 sowie 31 in Anlage 2, können besichert oder unbesichert sein, während die Meldepositionen 58 bis 61 sich auf besicherte Kredite gemäß Absatz 60 beziehen. In die MFI-Zinsstatistik werden besicherte und unbesicherte Wohnungsbaukredite an private Haushalte ohne Differenzierung in den Meldepositionen 16 bis 19 und 31 einbezogen. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden *neue Wohnungsbaukredite an private Haushalte*, d. h. die Meldepositionen 16 bis 19, 31 und 58 bis 61 in Anlage 2 als Kredite außer revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten oder Kreditkartenforderungen definiert, die für die Beschaffung von Wohnraum, einschließlich Wohnungsbau, Garagen und Wohnungsmodernisierung (Renovierung) gewährt werden. Wohnungsbaukredite an private Haushalte in Anlage 1, die sich auf Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) und schließen revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie Kreditkartenforderungen mit ein.
49. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue *sonstige Kredite* an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 20 bis 22 und 33 bis 35 in Anlage 2, als Kredite außer revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten sowie Kreditkartenforderungen definiert, die für sonstige Zwecke, zum Beispiel Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw., gewährt werden. Sonstige Kredite an private Haushalte in Anlage 1, die sich auf Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) und schließen revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie Kreditkartenforderungen mit ein.
50. Bei den MFI-Zinssätzen für die Bestände ergeben Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite an private Haushalte und sonstige Kredite an private Haushalte zusammen alle von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten an private Haushalte gewährten Kredite, einschließlich revolvingender Kredite und Überziehungskredite sowie (unechter und echter) Kreditkartenforderungen.
51. Bei den MFI-Zinssätzen für das Neugeschäft ergeben echte Kreditkartenforderungen, revolvingende Kredite und Überziehungskredite, Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige Kredite an private Haushalte zusammen alle von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten an private Haushalte gewährten Kredite. Unechte Kreditkartenforderungen werden nicht separat in der MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft gemeldet, sondern als Teil der entsprechenden Positionen für die Bestände einbezogen.

XIV. Gliederung nach Betragskategorien

52. Bei sonstigen Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, d. h. die Meldepositionen 37 bis 54 und 62 bis 85 in Anlage 2, werden drei Betragskategorien unterschieden: a) ‚bis zu 0,25 Millionen Euro einschließlich‘; b) ‚über 0,25 Millionen Euro bis zu 1 Million Euro einschließlich‘ und c) ‚über 1 Million Euro‘. Der Betrag bezieht sich auf jeweils die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme und nicht auf sämtliche Geschäfte zwischen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen.

XV. Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung

53. Abhängig von der Art des Instruments und davon, ob der MFI-Zinssatz sich auf die Bestände oder das Neugeschäft bezieht, ist in der Statistik eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist und/oder anfänglicher Zinsbindung vorgesehen. Diese Gliederungen beziehen sich auf *Zeitbänder* oder Zeitspannen; so bezieht sich zum Beispiel ein Zinssatz für eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren auf einen Durchschnittszinssatz für sämtliche Einlagen mit einer vereinbarten Ursprungslaufzeit von zwischen zwei Tagen und höchstens zwei Jahren, gewichtet anhand des Einlagenbetrags.
54. Die Gliederung nach Ursprungslaufzeit und Kündigungsfrist erfolgt gemäß den in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) festgelegten Definitionen. Eine Gliederung nach der Ursprungslaufzeit wird für sämtliche Einlagenkategorien außer Repogeschäften, die sich auf die Bestände beziehen und für sämtliche Kreditkategorien, die sich auf die Bestände beziehen, gemäß den in Anlage 1 festgelegten Bestimmungen angewendet. Eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit wird ferner für das Neugeschäft bei Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und eine Gliederung nach Kündigungsfrist für das Neugeschäft bei Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist gemäß den in Anlage 2 festgelegten Bestimmungen durchgeführt. Separate Daten über Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit anfänglicher Zinsbindung von bis zu einem Jahr in Verbindung mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr werden für jede Kreditbetragsspanne gemäß Absatz 52 nach den Vorgaben der Anlage 2 gemeldet.
55. Die Kreditzinssätze für das Neugeschäft in Anlage 2 werden nach dem vertraglich vereinbarten Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung aufgliedert. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik wird der Zeitraum der *anfänglichen Zinsbindung* definiert als der zu Beginn des Vertrages im Voraus festgelegte Zeitraum, während dessen sich der Zinssatz nicht ändern wird. Der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung kann kürzer als die Ursprungslaufzeit des Kredits sein oder dieser entsprechen. Die Höhe des Zinssatzes wird nur dann als unveränderlich angesehen, wenn sie mit einem bestimmten Wert (zum Beispiel als ‚10 %‘) oder als Unterschiedsbetrag zu einem Referenzzinssatz bezogen auf einen festgelegten Zeitpunkt (zum Beispiel als ‚der 6-Monats-EURIBOR-Satz plus 2 %‘ an einem bestimmten Tag und Zeitpunkt) im Voraus festgelegt wurde. Wird zu Beginn eines Vertrages für einen bestimmten Zeitraum ein Verfahren zur Berechnung des Kreditzinssatzes zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen vereinbart, zum Beispiel ‚der 6-Monats-EURIBOR-Satz plus 2 % für drei Jahre‘, so wird dies nicht als eine anfängliche Zinsbindung angesehen, da sich die Höhe des Zinssatzes innerhalb dieser drei Jahre ändern kann. Die MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft spiegelt nur den Zinssatz wider, der für den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung zu Beginn des Vertrages oder im Rahmen einer Neuverhandlung des Kredits vereinbart wurde. Geht der Zinssatz nach diesem Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung automatisch in einen variablen Zinssatz über, so spiegelt sich dies nicht in den MFI-Zinssätzen für das Neugeschäft wider, sondern nur in denjenigen für die Bestände.
56. Bei Krediten an private Haushalte werden die folgenden Zeiträume der anfänglichen Zinsbindung unterschieden:

Für Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte:

- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr einschließlich,
- anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren einschließlich und
- anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren.

Für Wohnungsbaukredite an private Haushalte:

- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr einschließlich,
- anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren einschließlich,
- anfängliche Zinsbindung von über fünf bis zu zehn Jahren einschließlich und
- anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren.

57. Bei Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften von bis zu 0,25 Millionen Euro, über 0,25 Millionen Euro bis zu 1 Million Euro und über 1 Million Euro werden die folgenden Zeiträume der anfänglichen Zinsbindung unterschieden:
- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu drei Monaten einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren einschließlich
 - anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über fünf bis zu zehn Jahren einschließlich und
 - anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren
58. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik bezeichnet der Begriff ‚variabler Zinssatz‘ einen Zinssatz, der laufend (z. B. jeden Tag) oder nach dem Ermessen des MFI Zinsrevisionen unterliegt.

XVI. Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten

59. Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die durch Sicherheiten und/oder Garantien besichert sind, werden zusätzlich separat gemeldet für alle Kategorien des Neugeschäfts der MFI-Zinsstatistik außer Kreditkartenforderungen, revolvingkrediten und Überziehungskrediten sowie sonstigen Krediten.
60. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik umfasst die Gliederung von Krediten anhand Sicherheiten/Garantien das Gesamtvolumen von Krediten für das Neugeschäft, die mittels des Verfahrens der „Besicherung mit Sicherheitsleistung“ gemäß Artikel 4 Absatz 31 und Anhang VIII Teil 1 Abschnitte 6-25 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) ⁽¹⁾ bzw. mittels des Verfahrens ‚Absicherung ohne Sicherheitsleistung‘ gemäß Artikel 4 Absatz 32 und Anhang VIII Teil 1 Abschnitte 26-29 der Richtlinie 2006/48/EG besichert sind, auf eine Weise, dass der Wert der Sicherheit bzw. Garantie höher ist als der Gesamtbetrag des Kredits oder diesem entspricht. Wenn ein MFI ein von dem ‚Standardansatz‘ der Richtlinie 2006/48/EG für aufsichtliche Zwecke abweichendes System anwendet, kann es dasselbe Verfahren bei der Meldung von unter diese Gliederung fallenden Krediten anwenden.
61. NZBen können Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Meldung von Zinssätzen und Geschäftsvolumina für besicherte/garantierte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Meldepositionen 62 bis 85, gewähren, wenn auf das aggregierte nationale Geschäftsvolumen der entsprechenden Position (Meldepositionen 37 bis 54), die alle Kredite umfasst, weniger als 10 % der aggregierten nationalen Geschäftsvolumina der Summe aller Kredite in derselben Kreditbetragskategorie und weniger als 2 % der Geschäftsvolumina für dieselbe Kategorie des Kreditbetrags und der anfänglichen Zinsbindung auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets entfallen. Wenn Ausnahmeregelungen gewährt werden, sind diese Schwellenwerte jährlich zu überprüfen.

TEIL 5

BERICHTSPFLICHTEN

62. Zur Ermittlung von sich auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beziehenden Aggregaten werden für jede der in den Anlagen 1 und 2 definierten Instrumentenkategorien drei Aggregationsebenen durchlaufen.

XVII. Statistische Daten auf der Ebene der Berichtspflichtigen

63. Auf der ersten Aggregationsebene wird die Ermittlung von den Berichtspflichtigen gemäß den Absätzen 64 bis 69 durchgeführt. Die NZBen können jedoch auch von den Berichtspflichtigen verlangen, Daten auf der Ebene einzelner Einlagen und Kredite zu liefern. Die Daten werden an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, übermittelt.
64. Werden die Zinssätze für die Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1, als *zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats* ermittelt, so melden die Berichtspflichtigen für jede der Instrumentenkategorien einen gewichteten Durchschnittzinssatz für den letzten Tag des Monats.
65. Werden die Zinssätze für die Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1, als *implizite, auf den Durchschnitt des Monats* basierende Zinssätze ermittelt, so melden die Berichtspflichtigen für jede der Instrumentenkategorien die während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen und erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats.

⁽¹⁾ OJ L 177, 30.6.2006, p. 1.

66. Werden die Zinssätze für *täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite*, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32 und 36 in Anlage 2, als *zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats* ermittelt, so melden die Berichtspflichtigen für jede der Instrumentenkategorien einen gewichteten Durchschnittzinssatz für den letzten Tag des Monats.
67. Werden die Zinssätze für *für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenforderungen sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite*, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32 und 36 in Anlage 2, als implizite, auf dem Monatsdurchschnitt basierende Zinssätze ermittelt, so melden die Berichtspflichtigen für jede der Instrumentenkategorien die während des betreffenden Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen und erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats.
68. Für jede der Instrumentenkategorien für das Neugeschäft, d. h. die Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22, 30 bis 31, 33 bis 35 und 37 bis 85 in Anlage 2, melden die Berichtspflichtigen einen gewichteten Durchschnittzinssatz. Zusätzlich melden die Berichtspflichtigen das Volumen des in jeder Instrumentenkategorie durchgeführten Neugeschäfts innerhalb des Monats für jede der Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22, 33 bis 35 und 37 bis 85 in Anlage 2.
69. Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute, denen eine NZB gestattet, Meldungen für die MFI-Zinsstatistik gemeinschaftlich *als Gruppe* abzugeben, gelten als ein Berichtspflichtiger und übermitteln die in den Absätzen 64 bis 66 festgelegten Daten in Bezug auf die Gruppe als Ganzes. Darüber hinaus melden diese Berichtspflichtigen jährlich für jede Instrumentenkategorie die Anzahl der berichtenden Institute in der Gruppe und die Varianz der Zinssätze zwischen diesen Instituten. Die Zahl der berichtenden Institute in der Gruppe und die Varianz beziehen sich auf den Monat Oktober und werden mit den Daten für den Monat Oktober übermittelt.

XVIII. Nationale gewichtete Durchschnittzinssätze

70. Auf der zweiten Aggregationsebene wird die Ermittlung von den NZBen durchgeführt. Sie aggregieren die Zinssätze und entsprechenden Geschäftsvolumina für alle ihre nationalen Berichtspflichtigen zu einem nationalen gewichteten Durchschnittzinssatz pro Instrumentenkategorie. Die Daten werden an die Europäische Zentralbank (EZB) übermittelt.
71. Die NZBen melden einen nationalen gewichteten Durchschnittzinssatz für jede Instrumentenkategorie der Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1.
72. Die NZBen melden einen nationalen gewichteten Durchschnittzinssatz für jede Instrumentenkategorie des *Neugeschäfts*, d. h. die Meldepositionen 1 bis 23 und 30 bis 85 in Anlage 2. Zusätzlich melden die NZBen für jede der Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 23, 33 bis 35 und 37 bis 85 in Anlage 2 das Volumen des in jeder Instrumentenkategorie auf nationaler Ebene durchgeführten Neugeschäfts innerhalb des Referenzmonats. Diese Neugeschäftsvolumina beziehen sich auf den *Berichtskreis-Totalwert*, d. h. auf den gesamten potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen. Wird ein Stichprobenverfahren für die Auswahl der Berichtspflichtigen gewählt, so werden daher auf nationaler Ebene Hochrechnungsfaktoren für die Berechnung des Berichtskreis-Totalwerts⁽¹⁾. Die *Hochrechnungsfaktoren* sind die Kehrwerte der Auswahlwahrscheinlichkeiten π_i , d. h. $1/\pi_i$. Das geschätzte Volumen des Neugeschäfts für den Berichtskreis-Totalwert, \hat{Y} , wird sodann mittels der folgenden allgemeinen Formel errechnet:

$$\hat{Y} = \sum_{i \in S} \frac{y_i}{\pi_i}$$

wobei unter

y_i das Volumen des Neugeschäfts des Instituts i und

π_i die Auswahlwahrscheinlichkeit des Instituts i zu verstehen ist.

73. Die NZBen stellen der EZB die MFI-Zinssätze für die Bestände und das Neugeschäft mit vier Dezimalstellen zur Verfügung. Die von den NZBen getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der von ihnen gewünschten Anzahl der Dezimalstellen bei der Datenerhebung bleiben hiervon unberührt. Die veröffentlichten Ergebnisse enthalten nicht mehr als zwei Dezimalstellen.
74. Alle (Änderungen von) gesetzlichen Bestimmungen, die Auswirkungen auf die MFI-Zinsstatistik haben, werden von den NZBen in den mit den nationalen Daten übermittelten Erläuterungen zur Methodik dokumentiert.
75. NZBen, die sich für ein Stichprobenverfahren zur Auswahl der Berichtspflichtigen entscheiden, geben eine Schätzung bezüglich des Stichprobenfehlers der anfänglichen Stichprobe ab. Nach jeder durchgeführten Stichprobenpflege wird eine neue Schätzung vorgelegt.

⁽¹⁾ Es sind keine Hochrechnungsfaktoren für die gewichteten Durchschnittzinssätze erforderlich, wenn angenommen wird, dass der aus der Stichprobe ermittelte Schätzwert gleich dem Schätzwert für den gesamten potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ist (z. B. weil das gesamte Geschäft in dem betreffenden Instrument durch die Stichprobeninstitute vorgenommen wird).

XIX. Aggregierte Ergebnisse für die teilnehmenden Mitgliedstaaten

76. Die letzte Aggregationsebene der Instrumentenkategorien pro teilnehmendem Mitgliedstaat auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten wird von der EZB durchgeführt.

TEIL 6

BEHANDLUNG SPEZIFISCHER PRODUKTE

77. Die in den folgenden Absätzen 78 bis 86 festgelegte Behandlung von Produkten dient als Referenz für Produkte mit ähnlichen Merkmalen.
78. *Einlagen oder Kredite mit steigenden (sinkenden) Staffelnzinsen* sind Einlagen oder Kredite mit einer festen Laufzeit, bei denen ein Zinssatz gewährt bzw. erhoben wird, der sich von Jahr zu Jahr um eine im Voraus festgelegte Anzahl von Prozentpunkten erhöht (verringert). Einlagen und Kredite mit steigenden (sinkenden) Staffelnzinsen sind Instrumente mit festen Zinssätzen über die gesamte Laufzeit. Der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Einlage oder des Kredits und die anderen Bedingungen und Modalitäten werden im Voraus zum Zeitpunkt t^0 bei Unterzeichnung des Vertrages vereinbart. Ein Beispiel für eine Einlage mit steigendem Staffelnzins ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten Jahr 7 %, im dritten Jahr 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden. Der AVJ für das *Neugeschäft*, der zum Zeitpunkt t^0 in die MFI-Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren $1 + \text{Zinssatz}$. Gemäß Absatz 3 können die NZBen die Berichtspflichtigen auffordern, für diesen Produkttyp den eng definierten Effektivzinssatz anzuwenden. Der AVJ für die Bestände, welcher vom Zeitpunkt t^0 bis zum Zeitpunkt t^3 ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes, d. h. im Beispiel der Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren 5 % zum Zeitpunkt t^0 , 7 % zum Zeitpunkt t^1 , 9 % zum Zeitpunkt t^2 und 13 % zum Zeitpunkt t^3 .
79. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik haben innerhalb von Kreditrahmen erhaltene Kredite dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) und werden ebenso wie in dieser Verordnung zugeordnet. Lediglich ausstehende Beträge, d. h. die innerhalb eines Kreditrahmens abgehobenen und noch nicht zurückgezahlten Beträge fallen unter das *Neugeschäft* und werden im Einklang mit Absatz 17 in der MFI-Zinsstatistik wiedergespiegelt. Innerhalb eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, werden nicht berücksichtigt, weder als *Neugeschäft* noch als Bestände.
80. Ein „Rahmenvertrag“ ermöglicht es dem Kunden, Kredite im Rahmen mehrerer Kreditkontenarten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Rahmenvertrages werden die Form, die der Kredit haben wird und/oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und/oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern es kann ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart werden. Solche Rahmenverträge werden nicht in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, wird er unter der entsprechenden Position der MFI-Zinsstatistik als *Neugeschäft* und in den Beständen erfasst.
81. Es können Spareinlagen mit einem Basiszins plus einer Treue- und/oder einer *Wachstumsprämie* angeboten werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage getätigt wird, ist nicht sicher, ob die Prämie bezahlt wird oder nicht. Die Zahlung hängt vom künftigen, nicht bekannten Sparverhalten des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ab. Vereinbarungsgemäß werden solche Treue- oder Wachstumsprämien nicht in den AVJ für das *Neugeschäft* einbezogen. Der AVJ für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Wird eine solche Treue- oder Wachstumsprämie vom Berichtspflichtigen gewährt, so geht diese in die Statistik für die Bestände ein.
82. Kredite können privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit *verbundenen Derivatekontrakten*, d. h. mit einem Zins-Swap/einer Zinsober- oder untergrenze usw., angeboten werden. Vereinbarungsgemäß gilt, dass solche verbundenen Derivatekontrakte nicht in den AVJ für das *Neugeschäft* einbezogen werden. Der AVJ für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert und passt der Berichtspflichtige den Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft in Rechnung gestellt wird, entsprechend an, so geht dieser in die Statistik für die *Bestände* ein.
83. Es können Einlagen angeboten werden, die zwei Komponenten beinhalten: eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit, für die ein fester Zinssatz gewährt wird, und ein derivatives Element mit einer Verzinsung, die von der Entwicklung eines vorgegebenen Aktienindexes oder eines bilateralen Wechselkurses abhängt, unter der Voraussetzung des Bestehens einer garantierten Mindestverzinsung in Höhe von 0 %. Die Laufzeit beider Komponenten kann gleich oder verschieden sein. In den AVJ für das *Neugeschäft* geht der Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit ein, da dieser die zwischen dem Einleger und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines Aktienindexes oder bilateralen Wechselkurses verknüpfte Verzinsung der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn das Produkt fällig wird, und kann daher im Zinssatz für das *Neugeschäft* nicht berücksichtigt werden. Daher wird lediglich die Mindestverzinsung (üblicherweise 0 %) einbezogen. Der AVJ für die *Bestände* umfasst stets den vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssatz. Bis zum Tag der Fälligkeit wird der Zinssatz auf die Einlage mit vereinbarter Laufzeit sowie die garantierte Mindestverzinsung auf die Einlage, in der das derivative Element enthalten ist, einbezogen. Nur bei Fälligkeit spiegeln die MFI-Zinssätze für die Bestände den vom Berichtspflichtigen zu zahlenden AVJ wider.

84. Einlagen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren gemäß der Definition in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) können Pensionssparkonten beinhalten. Pensionssparkonten können überwiegend in Wertpapieren angelegt werden; der Zinssatz auf diese Konten hängt dann von der Verzinsung der zugrunde liegenden Wertpapiere ab. Der verbleibende Teil der Pensionssparkonten kann in liquiden Mitteln vorgehalten werden, deren Zinssatz vom betreffenden Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut in gleicher Weise wie für andere Einlagen festgelegt werden kann. Zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ist die Gesamtverzinsung des Pensionssparkontos dem privaten Haushalt nicht bekannt und kann auch negativ sein. Zusätzlich wird zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ein Zinssatz zwischen dem privaten Haushalt und dem Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut vereinbart, der nur für den Einlagenteil gilt; dies gilt nicht für den in Wertpapiere investierten Teil. Daher wird nur der Einlagenteil, der nicht in Wertpapiere investiert ist, in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Der gemeldete AVJ für das Neugeschäft ist der zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage für den Einlagenteil zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen vereinbarte Zinssatz. Der AVJ für die Bestände ist der zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes vom Berichtspflichtigen auf den Einlagenteil der Pensionssparkonten gewährte Zinssatz.
85. *Bausparverträge* sind langfristige Sparpläne, die eine niedrige Verzinsung beinhalten können, aber durch die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft nach einer gewissen Ansparzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines Wohnungsbaukredits zu einem Vorzugszinssatz erwirbt. Gemäß Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) sind diese Sparpläne als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren klassifiziert, solange sie als Einlage genutzt werden. Sobald sie in ein Darlehen umgewandelt werden, werden sie als Wohnungsbaukredite an private Haushalte eingestuft. Die Berichtspflichtigen melden den Zinssatz als *Einlagenneugeschäft*, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Platzierung der Einlage vereinbart wurde. Das Neugeschäftsvolumen entspricht dem Betrag der platzierten Gelder. Die Zunahme dieses Volumens an Einlagen über die Zeit wird ausschließlich über die Bestände erfasst. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage in ein Darlehen umgewandelt wird, wird dieser neue Kredit als *Kreditneugeschäft* erfasst. Der Zinssatz ist der vom Berichtspflichtigen angebotene Vorzugszinssatz. Die Gewichtung ist der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft gewährte Gesamtkreditbetrag.
86. Entsprechend Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) werden Spareinlagen im Rahmen des staatlichen französischen Wohnungsbauförderprogramms (*plan d'épargne-logement*, PEL) als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren klassifiziert. Der Staat reguliert die Bedingungen für diese PEL-Spareinlagen und legt den Zinssatz fest, der während der gesamten Laufzeit der Einlage unverändert bleibt, d. h., jede ‚Generation‘ von PEL-Spareinlagen ist mit dem gleichen Zinssatz ausgestattet. PEL-Spareinlagen werden mindestens vier Jahre gehalten und der Kunde zahlt jedes Jahr einen vorgegebenen Mindestbetrag ein, kann jedoch die Zahlungen während der Laufzeit des Programms jederzeit erhöhen. Die Berichtspflichtigen melden die anfängliche Einlage bei Eröffnung eines neuen PEL-Sparplans als *Neugeschäft*. Die ursprünglich in den PEL-Sparplan einbezahlte Summe kann sehr niedrig sein, was bedeutet, dass die dem Zinssatz für das Neugeschäft beigemessene Gewichtung ebenfalls relativ klein sein wird. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass der Zinssatz für das Neugeschäft stets die Konditionen der aktuellen Generation von PEL-Spareinlagen wiedergibt. Änderungen des für neue PEL-Sparpläne gültigen Zinssatzes spiegeln sich im Zinssatz für das Neugeschäft wider. Die Reaktion der Verbraucher in Form von Portfolio-Umschichtungen von anderen langfristigen Einlagen in bereits bestehende PEL-Sparpläne kommt nicht in den Zinssätzen für das *Neugeschäft*, sondern nur in den Zinssätzen für die Bestände zum Ausdruck. Am Ende des Vierjahreszeitraums kann der Kunde entweder einen Kredit zu einem Vorzugszinssatz in Anspruch nehmen oder *den Vertrag verlängern*. Da diese Verlängerung des PEL-Sparplans automatisch ohne aktive Mitwirkung des Kunden erfolgt und die Bedingungen und Modalitäten des Vertrages einschließlich des Zinssatzes nicht neu verhandelt werden, wird sie gemäß Absatz 21 nicht als Neugeschäft angesehen. Bei Verlängerung des Vertrages kann der Kunde zusätzliche Einlagen tätigen, vorausgesetzt, der Bestand überschreitet nicht eine festgelegte Obergrenze und der Vertrag überschreitet nicht eine festgelegte Höchstlaufzeit. Ist die betrags- oder laufzeitmäßige Höchstgrenze erreicht, wird der Vertrag eingefroren. Der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft behält das Recht auf Inanspruchnahme des Kredits und erhält weiterhin eine Verzinsung entsprechend den zum Zeitpunkt der Eröffnung des PEL-Sparplans geltenden Konditionen, solange die Einlage bei der Bank geführt wird. Der Staat gewährt einen *Zuschuss* in Form einer Zinsaufstockung auf die vom Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut gezahlten Zinsen. Gemäß Absatz 6 wird nur der seitens des Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts bezahlte Teil der Zinsen in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Der staatliche Zuschuss, der über das Kreditinstitut oder sonstige Finanzinstitut ausgezahlt, aber nicht von diesem gewährt wird, bleibt unberücksichtigt.

Anlage 1

Instrumentenkategorien für Zinssätze für die Bestände

Ein AVJ oder eng definierter Effektivzinssatz wird monatlich für jede in der Tabelle 1 enthaltene Kategorie gemeldet.

Tabelle 1

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Bestands-Meldeposition	Berichtspflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten	Mit vereinbarter Laufzeit	Bis zu zwei Jahren	1	AVJ
			Über zwei Jahre	2	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Mit vereinbarter Laufzeit	Bis zu zwei Jahren	3	AVJ
			Über zwei Jahre	4	AVJ
	Repogeschäfte			5	AVJ
Kredite in EUR	An private Haushalte	Wohnungsbaukredite	Bis zu einem Jahr	6	AVJ
			Über einem Jahr und bis zu fünf Jahren	7	AVJ
			Über fünf Jahre	8	AVJ
		Konsumentenkredite und sonstige Kredite	Bis zu einem Jahr	9	AVJ
			Über einem Jahr und bis zu fünf Jahren	10	AVJ
			Über fünf Jahre	11	AVJ
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Bis zu einem Jahr	12	AVJ	
		Über einem Jahr und bis zu fünf Jahren	13	AVJ	
		Über fünf Jahre	14	AVJ	

Anlage 2

Instrumentenkategorien für Zinssätze für das Neugeschäft

Ein AVJ oder eng definierter Effektivzinssatz wird monatlich für die in den Tabellen 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Kategorien gemeldet. Die Meldung des AVJ enthält das entsprechende Geschäftsvolumen, wenn dies in den Tabellen mit dem Wort „Volumen“ angegeben ist.

Die Kategorien in den Tabellen 2 (außer den Meldepositionen 33 bis 35), 3 und 5 schließen sich in jeder Tabelle gegenseitig aus. Daher wird ein Kredit, der in einer der Meldepositionen in Tabelle 2 (außer Meldepositionen 33 bis 35) bzw. in Tabelle 3 bzw. Tabelle 5 gemeldet ist, nicht nochmals in einer anderen Meldeposition derselben Tabelle gemeldet, außer bei Krediten, die in den Meldepositionen 33 bis 35 gemeldet werden; diese sind auch in den Meldepositionen 20 bis 22 zu melden. Alle in einer der Meldepositionen der Tabelle 3 gemeldeten Kredite müssen auch in der entsprechenden Kategorie der Tabelle 2 gemeldet werden. Die Meldepositionen in Tabelle 4 sind Unterpositionen der Tabelle 2 und, bei Besicherung, von Tabelle 3; daher müssen alle Kredite, die in Tabelle 4 gemeldet werden, jeweils auch in Tabelle 2 oder 3 erscheinen.

Die Tabelle 5 bezieht sich nur auf den effektiven Jahreszins. Kredite, die in Tabelle 5 erfasst werden, sind auch gegebenenfalls in den Tabellen 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Methodik des effektiven Jahreszinses gemäß Absatz 9 zu erfassen.

Der Begriff des Neugeschäfts wird auf den gesamten Bestand erweitert, d. h. auf Bestände im Falle täglich fälliger Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, revolvingierenden Krediten und Überziehungskrediten sowie echter Kreditkartenforderungen, d. h. Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32, 36.

Tabelle 2

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten	Täglich fällig		1	AVJ
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu einem Jahr	2	AVJ, Volumen
			Laufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren	3	AVJ, Volumen
			Laufzeit über zwei Jahre	4	AVJ, Volumen
		Mit vereinbarter Kündigungsfrist (*)	Kündigungsfrist bis zu drei Monaten	5	AVJ
			Kündigungsfrist über drei Monate	6	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Täglich fällig		7	AVJ
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu einem Jahr	8	AVJ, Volumen
			Laufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren	9	AVJ, Volumen
			Laufzeit über zwei Jahre	10	AVJ, Volumen
Repogeschäfte			11	AVJ, Volumen	
Kredite in EUR	An private Haushalte	Revolvingierende Kredite und Überziehungskredite		12	AVJ
		Echte Kreditkartenforderungen		32	AVJ
	Konsumentenkredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr		13	AVJ, Volumen
		Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren		14	AVJ, Volumen
		Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren		15	AVJ, Volumen
	Wohnungsbaukredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr		16	AVJ, Volumen

Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht	
		Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	17	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	18	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	19	AVJ, Volumen	
	Sonstige Kredite	Variable Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	20	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	21	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	22	AVJ, Volumen	
	Sonstige Kredite, davon: Einzelunternehmer	Variable Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	33	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	34	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	35	AVJ, Volumen	
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite		23	AVJ
		Echte Kreditkartenforderungen		36	AVJ
		Kreditbetrag von bis zu 0,25 Millionen EUR	Variable Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu drei Monaten	37	AVJ, Volumen
Anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr			38	AVJ, Volumen	
Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren			39	AVJ, Volumen	
Anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren			40	AVJ, Volumen	
Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren			41	AVJ, Volumen	
Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren			42	AVJ, Volumen	

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
		Kreditbetrag von über 0,25 Millionen EUR bis zu 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu drei Monaten	43	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr	44	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren	45	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren	46	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	47	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	48	AVJ, Volumen
		Kreditbetrag von über 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu drei Monaten	49	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr	50	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren	51	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren	52	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	53	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	54	AVJ, Volumen

(*) Für diese Instrumentenkategorie werden private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefasst und dem Sektor private Haushalte zugeordnet.

Tabelle 3

Neugeschäftskredite mit Sicherheiten und/oder Garantien

	Sektor	Art des Instruments	Anfängliche Zinsbindung	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte	Konsumentenkredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	55	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	56	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	57	AVJ, Volumen

	Sektor	Art des Instruments	Anfängliche Zinsbindung	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
		Wohnungsbaukredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	58	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	59	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	60	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	61	AVJ, Volumen
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kreditbetrag von bis zu 0,25 Millionen EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu drei Monaten	62	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr	63	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren	64	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren	65	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	66	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	67	AVJ, Volumen
		Kreditbetrag von über 0,25 Millionen EUR bis zu 1 Million EUR	Floating rate and up to 3 months period of initial rate fixation	68	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr	69	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren	70	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren	71	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	72	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	73	AVJ, Volumen

	Sektor	Art des Instruments	Anfängliche Zinsbindung	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
		Kreditbetrag von über 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu drei Monaten	74	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Monaten bis zu einem Jahr	75	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu drei Jahren	76	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über drei Jahren bis zu fünf Jahren	77	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren bis zu zehn Jahren	78	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	79	AVJ, Volumen

Tabelle 4

Neugeschäftskredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit anfänglicher Zinsbindung von weniger als einem Jahr und Ursprungslaufzeit von über einem Jahr

	Sektor	Art des Instruments	Alle Kredite/besicherte/garantierte Kredite nach Ursprungslaufzeit	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
Kredite in EUR	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kreditbetrag von bis zu 0,25 Millionen EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr bei Ursprungslaufzeit von über einem Jahr	80	AVJ, Volumen
			Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr bei Ursprungslaufzeit von über einem Jahr, nur besicherte/garantierte Kredite	81	AVJ, Volumen
		Kreditbetrag von über 0,25 Millionen EUR bis zu 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr bei Ursprungslaufzeit von über einem Jahr	82	AVJ, Volumen
			Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr bei Ursprungslaufzeit von über einem Jahr, nur besicherte/garantierte Kredite	83	AVJ, Volumen
		Kreditbetrag von über 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr bei Ursprungslaufzeit von über einem Jahr	84	AVJ, Volumen
			Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr bei Ursprungslaufzeit von über einem Jahr, nur besicherte/garantierte Kredite	85	AVJ, Volumen

Tabelle 5

Kredite für das Neugeschäft an private Haushalte

	Sektor	Art des Instruments	Alle Kredite	Neugeschäfts-Meldeposition	Berichtspflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte	Konsumentenkredite	Effekt. Jahreszins	30	Effekt. Jahreszins
		Wohnungsbaukredite	Effekt. Jahreszins	31	Effekt. Jahreszins“

ANHANG III

„ANHANG IV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bis einschließlich dem Referenzmonat Dezember 2010 ist Absatz 10 von Anhang I wie folgt zu verstehen:

„Der nationale Mindeststichprobenumfang so gewählt, dass

- der maximale Zufallsfehler⁽¹⁾ für Zinssätze des Neugeschäfts über alle Instrumentenkategorien im Durchschnitt bei einem Konfidenzniveau von 90 %⁽²⁾ nicht mehr als 10 Basispunkte beträgt oder
- er mindestens 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen abdeckt; sofern 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen mehr als 100 Berichtspflichtigen entspricht, kann der nationale Mindeststichprobenumfang jedoch auf 100 Berichtspflichtige beschränkt werden; oder
- die in die nationale Stichprobe einbezogenen Berichtspflichtigen mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Einlagen und mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Krediten abdecken, welche von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegengenommen bzw. an diese gewährt wurden.“

Bis einschließlich dem Referenzmonat Dezember 2010 ist Absatz 61 von Anhang II wie folgt zu verstehen:

„Die NZBen können Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Meldung von sowohl Zinssätzen als auch Geschäftsvolumina für besicherte oder garantierte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gemäß den Meldepositionen 62 bis 85 gewähren, wenn

- das nationale aggregierte Geschäftsvolumen der entsprechenden Position (Meldepositionen 37 bis 54), die alle Kredite umfasst, weniger als 10 % der aggregierten nationalen Geschäftsvolumina für die Summe aller Kredite derselben Kreditbetragskategorie und weniger als 2 % der Geschäftsvolumina für dieselbe Kategorie des Kreditbetrags und der anfänglichen Zinsbindung auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets beträgt oder
- das gesamte nationale Geschäftsvolumen der entsprechenden Position einschließlich aller (besicherten und nicht abgesicherten) Kredite für die entsprechende Kategorie des Kreditbetrags und der anfänglichen Zinsbindung im Verhältnis zu den Meldepositionen der nachstehenden Tabelle (frühere Neugeschäfts-Meldepositionen 24 bis 29 in Anhang II Anlage 2 Tabelle 2) weniger als 100 Millionen EUR im Dezember 2008 beträgt.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Frühere Neugeschäfts-Meldeposition
Kredite in EUR	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kreditbetrag von bis zu (*) 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	24
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	25
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	26
		Kreditbetrag von über 1 Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	27
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	28
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	29

(*) In dieser Tabelle ist ‚bis zu‘ als ‚bis zu... einschließlich‘ zu verstehen.

Wenn Ausnahmeregelungen gewährt werden, sind die vorstehend genannten Schwellenwerte jährlich zu überprüfen.“

⁽¹⁾ $D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})}$, wobei D der maximale Zufallsfehler, $z_{\alpha/2}$ der bei einem Konfidenzniveau von $1-\alpha$ aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor, $\text{var}(\hat{\theta})$ die Varianz des Schätzers des Parameters ϑ , und $\text{var}(\hat{\theta})$ die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters ϑ ist.

⁽²⁾ Die NZBen können anstatt des absoluten Kriteriums von 10 Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2009/27/EG DER KOMMISSION

vom 7. April 2009

Zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine EU-weit kohärente Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2006/49/EG sicherzustellen, setzten die Kommission und der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden 2006 eine Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie) ein, die den Auftrag erhielt, Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zu erörtern und zu lösen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe müssen bestimmte technische Vorschriften der Anhänge I, II und VII der Richtlinie 2006/49/EG präzisiert werden, um eine konvergente Anwendung sicherzustellen. Außerdem sind bestimmte Vorschriften einer soliden Risikomanagementpraxis der Kreditinstitute nicht angemessen. Daher ist es angebracht, diese Vorschriften anzupassen.
- (2) Die Richtlinie 2006/49/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Europäischen Bankenausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/49/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. BEHANDLUNG DES SICHERUNGSNEHMERS

Für die Partei, die das Kreditrisiko überträgt (den ‚Sicherungsnehmer‘), werden die Positionen nach dem Spiegelbildprinzip (‚Mirror Principle‘) spiegelbildlich zu denen des Sicherungsgebers bestimmt, allerdings mit Ausnahme der Credit Linked Note (die in Bezug auf den Emittenten keine Verkaufsposition schafft). Existiert zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kündigungsrecht (Kaufoption) in Verbindung mit einer Kostenanstiegsklausel, so wird dieser Zeitpunkt als die Fälligkeit der Sicherung angesehen. Bei ‚First-to-default‘-Kreditderivaten und ‚Nth-to-default‘-Kreditderivaten wird anstelle des Spiegelbildprinzips folgende Vorgehensweise angewandt:

‚First-to-default‘-Kreditderivate

Erlangt ein Kreditinstitut eine Kreditabsicherung für mehrere, einem Kreditderivat zugrunde liegende Referenzeinheiten in der Weise, dass der erste bei den betreffenden Werten auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, so ist es dem Institut gestattet, das spezifische Risiko für diejenige Referenzeinheit, für die von allen Basisreferenzeinheiten nach Tabelle 1 dieses Anhangs die geringste Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko gilt, zu verrechnen.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

„Nth-to-default“-Kreditderivate

Löst der n-te Ausfall unter den Forderungen die Zahlung im Rahmen der Kreditabsicherung aus, ist es dem Sicherungsnehmer nur dann gestattet, das spezifische Risiko zu verrechnen, wenn auch für die Ausfälle 1 bis n-1 eine Kreditabsicherung erlangt wurde oder wenn n-1 Ausfälle bereits eingetreten sind. In diesen Fällen ist das vorstehend dargelegte Verfahren für „First-to-default“-Kreditderivate unter entsprechender Anpassung an „Nth-to-default“ Produkte anzuwenden.“

b) Nummer 14 Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 1

Kategorien	Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko
Von Zentralstaaten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegebene Schuldverschreibungen, die der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden könnten oder nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt werden könnten.	0 %
Von Zentralstaaten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG den Bonitätsstufen 2 oder 3 zugeordnet werden könnten, und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG den Bonitätsstufen 1 oder 2 zugeordnet werden könnten, und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 29 der Richtlinie 2006/48/EG der Bonitätsstufe 3 zugeordnet werden könnten, und von Unternehmen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG den Bonitätsstufen 1, 2 oder 3 zugeordnet werden könnten.	0,25 % (Restlaufzeit von höchstens 6 Monaten) 1,00 % (Restlaufzeit zwischen 6 und 24 Monaten) 1,60 % (Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten)
Andere unter Nummer 15 definierte qualifizierte Positionen.	
Von Zentralregierungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten oder Instituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG den Bonitätsstufen 4 oder 5 zugeordnet werden könnten, und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 26 der Richtlinie 2006/48/EG der Bonitätsstufe 3 zugeordnet werden könnten, und von Unternehmen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG der Bonitätsstufe 4 zugeordnet werden könnten. Forderungen, für die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt.	8,00 %
Von Zentralregierungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten oder Instituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG der Bonitätsstufe 6 zugeordnet werden könnten, und von Unternehmen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2006/48/EG den Bonitätsstufen 5 oder 6 zugeordnet werden könnten.	12,00 %

2. Anhang II Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Ist ein im Handelsbuch ausgewiesenes Kreditderivat Bestandteil eines internen Absicherungsgeschäfts und

ist die Kreditabsicherung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG anerkannt, wird davon ausgegangen, dass die Position im Kreditderivat kein Gegenparteiausfallrisiko verursacht. Alternativ ist es einem Kreditinstitut gestattet, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko alle zum Handelsbuch gehörenden Kreditderivate, die Bestandteil der internen Absicherungsgeschäfte sind oder zur Absicherung eines Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig einzubeziehen, wenn die Kreditabsicherung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG anerkannt wird.“

3. Anhang VII, Teil C, Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wenn ein Institut eine Nicht-Handelsbuchkreditforderung absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet (z. B. Verwendung einer internen Absicherung), wird abweichend von den Nummern 1 und 2 die Nicht-Handelsbuchforderung für die Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nicht als abgesichert angesehen, es sei denn, das Institut kauft von einem anerkannten dritten Sicherungsgeber ein Kreditderivat, das die Anforderungen von Anhang VIII Teil 2 Nummer 19 der Richtlinie 2006/48/EG in Bezug auf die Nicht-Handelsbuchforderung erfüllt. Wenn eine solche Drittabsicherung gekauft und für die Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen als Absicherung für eine Nicht-Handelsbuchforderung berücksichtigt wird, werden unbeschadet Anhang II Nummer 11 Satz 2 weder die interne noch die externe Absicherung durch ein Kreditderivat für die Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Handelsbuch erfasst.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Oktober 2010 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit und übermitteln ihr zugleich eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie.

Sie wenden die Vorschriften ab dem 31. Dezember 2010 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2009

Für die Kommission
Charlie MCCREEVY
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2009

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates bezüglich der Beförderung von Tieren per Flugzeug, der Durchfuhr von Tieren durch bestimmte Drittländer sowie der Veterinärbescheinigungen für bestimmtes Fleisch von Einhufern und für die Durchfuhr und Lagerung bestimmten frischen Fleisches

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2273)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/317/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz von Artikel 8, auf Artikel 8 Absatz 4 und auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁽³⁾

sind die Veterinärbedingungen für die Einfuhr lebender Tiere, ausgenommen Equiden, sowie für die Einfuhr frischen Fleisches dieser Tiere, einschließlich Equiden, jedoch ausschließlich Fleischzubereitungen, in die Gemeinschaft festgelegt.

(2) In Artikel 6 der Entscheidung 79/542/EWG geht es um die Beförderung lebender Tiere zur Einfuhr in die Gemeinschaft. Die Beförderung derartiger Tiere per Flugzeug birgt ein Risiko für die Tiergesundheit in der Gemeinschaft, da im betreffenden Flugzeug Insekten vorhanden sein könnten, die Tierseuchen übertragen. Daher ist es angebracht, Maßnahmen zur Entwesung der Flugzeuge vorzusehen, damit vermieden wird, dass möglicherweise infizierte Überträgerinsekten mit eingeführten Tieren in die Gemeinschaft eingeschleppt werden.

(3) Gemäß der Entscheidung 79/542/EWG dürfen Tiere, die in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen, nur durch solche Drittländer durchgeführt werden, aus denen die Ausfuhr von Tieren derselben Art in die Gemeinschaft zulässig ist. Durch bestimmte Drittländer, aus denen die Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht zulässig ist, dürfen jedoch Tiere durchgeführt werden. Die Durchfuhr in solchen Fällen ist nur dann zulässig, wenn die Tiere unmittelbar nach dem Eintreffen am Bestimmungsort in der Gemeinschaft geschlachtet werden sollen. Das Verfahren zur Auflistung dieser Drittländer wurde unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren festgelegt; hierzu zählen insbesondere die Tiergesundheitslage im Drittland, die Garantien hinsichtlich der Unversehrtheit der Tiere während der Beförderung sowie die Kontrollen an den Grenzkontrollstellen und am Bestimmungsort.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321. Berichtigte Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.6.2004, S. 128.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

- (4) Der Tierschutz und die Rückverfolgbarkeit sollten ebenfalls Berücksichtigung finden, wenn es um die Beförderung von Tieren aus Drittländern oder durch Drittländer in die Gemeinschaft geht. Aufgrund des derzeit geltenden Gemeinschaftsrechts müssen Mastrinder auf längeren Strecken befördert werden, damit die Durchfuhr durch bestimmte Drittländer vermieden werden kann, aus denen die Ausfuhr von Tieren in die Gemeinschaft nicht zulässig ist. Dies wirkt sich nachteilig auf den Tierschutz aus. Daher ist es angebracht, auch für Mastrinder die Möglichkeit der Durchfuhr durch Drittländer vorzusehen, aus denen die Ausfuhr von Tieren in die Gemeinschaft nicht zulässig ist.
- (5) Ferner ist es erforderlich, einen angemessenen Schutz der Tiergesundheit in der Gemeinschaft zu gewährleisten, wenn Masttiere nach der Durchfuhr durch Drittländer eingeführt werden, aus denen die Ausfuhr von Tieren in die Gemeinschaft nicht zulässig ist. Daher sollten geeignete Maßnahmen festgelegt werden, die bei der Beförderung und am Bestimmungsort anzuwenden sind. Diese Maßnahmen sollten den Gesundheitsstatus der Tiere und die Unversehrtheit der Sendung während der Beförderung sicherstellen sowie die nachfolgende Verbringung der Tiere aus dem Bestimmungsbetrieb in der Gemeinschaft einschränken.
- (6) Die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats sollte eigens die Bestimmungsbetriebe festlegen. Hierbei sollte sie insbesondere sicherstellen, dass die Tiere vom Datum des Eintreffens im Betrieb bis zum Datum der Schlachtung fortlaufend kontrolliert werden.
- (7) Die Entscheidung 79/542/EWG, geändert durch die Entscheidung 2008/752/EG der Kommission ⁽¹⁾, enthält in den Veterinärbescheinigungen für bestimmtes Fleisch von wild lebenden Einhufern und von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, einen Verweis auf die anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG des Rates ⁽²⁾. Da durch das Fleisch jedoch nur Pferdepest und Rotz übertragen werden können, sollten in den obengenannten Bescheinigungen nur diese Krankheiten genannt werden.
- (8) Aus Gründen der Klarheit und der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung aus Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG gestrichen und Anhang III der genannten Entscheidung ersetzt werden.
- (9) Daher sollte die Entscheidung 79/542/EWG entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Werden die Tiere per Flugzeug befördert, so werden die Kiste oder der Container, in der bzw. in dem sie befördert werden, und die Umgebung mit einem geeigneten Insektizid besprüht, und zwar unmittelbar vor dem Schließen und bei jedem nachfolgenden Öffnen der Flugzeugtüren, bevor der Bestimmungsort erreicht wird.“

- (2) Die Anhänge I, II und III werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 2009.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 30.9.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

ANHANG

Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 79/542/EWG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I Teil 1 Nummer I (Abschnitt „Besondere Bedingungen“) erhält folgende Fassung:

„I: Für die Durchfuhr von Schlachttieren oder Mastrindern, die aus einem Mitgliedstaat versandt wurden und für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, durch das Hoheitsgebiet in LKW, die mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt sind. Die Plombennummer ist in der Veterinärbescheinigung einzutragen, und zwar — bei Rindern und Schweinen — gemäß dem Muster in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾ bzw. — bei Schafen und Ziegen — gemäß Muster I in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽²⁾. Die Plombe muss beim Eintreffen der Sendung an der angegebenen Eingangsgrenzkontrollstelle unbeschädigt sein, und die Plombennummer ist im TRACES-System zu erfassen. Die Bescheinigung ist vor der Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer am Ort des Ausgangs aus der Gemeinschaft von den zuständigen Veterinärbehörden mit dem Vermerk ‚NUR FÜR DIE DURCHFUHR ZWISCHEN VERSCHIEDENEN TEILEN DER EUROPÄISCHEN UNION DURCH MONTENEGRO/SERBIEN/DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN ^(*) ^(**)‘ zu versehen.

Mastrinder müssen unmittelbar zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, den die für den Bestimmungsort zuständige Veterinärbehörde festgelegt hat. Solche Tiere dürfen diesen Betrieb nur zur unmittelbaren Schlachtung verlassen.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

^(*) Nichtzutreffendes streichen.

^(**) Ohne Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.“

(2) Anhang II Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Muster-Veterinärbescheinigung „EQU“ erhält folgende Fassung:

LAND		„Muster EQU Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU										
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.							
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde									
	Tel. Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde									
	I.5. Empfänger Name		/									
	Anschrift											
	Postleitzahl											
	Tel. Nr.											
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland		ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion		Code
	I.11. Herkunftsort Name		Zulassungsnummer			/						
	Anschrift											
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports										
I.15. Transportmittel		Flugzeug <input type="checkbox"/>		Schiff <input type="checkbox"/>		Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
		Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>		Andere <input type="checkbox"/>		/						
Kennzeichnung												
Bezugsdokumente		I.17.										
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)								I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung										
I.25. Waren zertifiziert für		Lebensmittel <input type="checkbox"/>										
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung								<input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren		Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart		Art der Behandlung		Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Packstücke		Nettogewicht
						Schlachthof		Zerlegungsbetrieb		Kühlager		

LAND

Muster EQU

	II. ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT BZW. TIERGESUNDHEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>II.1.2. es wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;</p> <p>II.1.3. es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;</p> <p>II.1.4. es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II sowie Abschnitt IV Kapitel III und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>II.1.5. ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]</p> <p>II.1.6. das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>II.1.7. die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;</p> <p>II.1.8. das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p>		
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung			
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in dem Gebiet mit dem Code ⁽²⁾ gewonnen;</p> <p>II.2.2. es stammt von als Haustieren gehaltenen Einhufern, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (Datum) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code ⁽²⁾ eingeführt, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Ausfuhr derartigen frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zulässig war;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (Datum) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem EU-Mitgliedstaat eingeführt;]</p> <p>II.2.3. das Fleisch stammt von Tieren, die am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem ⁽³⁾ (Datum) in einem Schlachthof geschlachtet wurden, um den in einem Umkreis von 10 km in den vorangegangenen 40 Tagen weder Pferdepest noch Rotz aufgetreten/ausgebrochen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Schlachthof unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;</p> <p>II.2.4. es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt.</p>			
II.3. Tierschutzbescheinigung			
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden.</p>			

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertes, von Einhufern vorgesehen, die als Haustiere gehalten werden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen).

Der Ausdruck ‚frisches Fleisch‘ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genussstauglichen Teile.

Teil I

- Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (zuletzt geänderte Fassung) einsetzen.
- Feld I.11: (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs anführen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle darüber informieren.
- Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.05 oder 02.06.
- Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.28 (Warenart): ‚Schlachtkörper‘, ‚Schlachtkörperhälfte‘, ‚Schlachtkörperviertel‘ oder ‚Teile‘ angeben.
- Feld I.28 (Art der Behandlung): Gegebenenfalls ‚entbeint‘, ‚mit Knochen‘ und/oder ‚gereift‘ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
- (²) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (zuletzt geänderte Fassung) einsetzen.
- (³) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Gebiet gemäß den Feldern I.7 und I.8 in die Europäische Gemeinschaft zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Ort:

Unterschrift“

Stempel

b) Die Muster-Veterinärbescheinigung „EQW“ erhält folgende Fassung:

LAND		„Muster EQW Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		I.20. Menge		
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke		I.24. Art der Verpackung		
I.23. Plomben- und Containernummer								
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof Zerlegungs- betrieb	Kühlager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht		

LAND

Muster EQW

Teil II: Bescheinigung	II. ANGABEN ZUR GENUSSTAUGLICHKEIT BZW. TIERGESUNDHEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch von wild lebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra) gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: II.1.1. Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen; II.1.2. es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen; II.1.3. es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war; II.1.4. es wurde nach einer Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II sowie Abschnitt IV Kapitel VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden; II.1.5. ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;] II.1.6. das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; II.1.7. die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben; II.1.8. das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. II.2. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt: II.2.1. Es stammt von wild lebenden Tieren, die zwischen dem und dem ⁽²⁾ in dem Gebiet mit dem Code ⁽³⁾ erlegt wurden; II.2.2. es stammt von wild lebenden Tieren, die nach dem Erlegen innerhalb zwölf Stunden zum Kühlen [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach] ⁽¹⁾ zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den in einem Umkreis von 10 km in den vorangegangenen 40 Tagen weder Pferdepest noch Rotz aufgetreten/ausgebrochen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war; II.2.3. es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt.		

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von Einhufern der Untergattung *Hippotigris* (Zebra) vorgesehen, die in freier Wildbahn erlegt werden.

Der Ausdruck ‚frisches Fleisch‘ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.

Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.

Teil I

- Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (zuletzt geänderte Fassung) einsetzen.
- Feld I.11: (Herkunftsart): Name und Anschrift des Versandbetriebs anführen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle darüber informieren.
- Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.08.90.
- Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.28 (Warenart): ‚Schlachtkörper‘, ‚Schlachtkörperhälfte‘, ‚Schlachtkörperviertel‘ oder ‚Teile‘ angeben.
- Feld I.28 (Art der Behandlung): Gegebenenfalls ‚gereift‘ oder ‚nicht gehäutet‘ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- Feld I.28 (Schlachthof): Jeder beliebige Schlachthof oder Wildbearbeitungsbetrieb.

Teil II

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Gebiet gemäß den Feldern I.7 und I.8 in die Europäische Gemeinschaft zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums getötet bzw. erlegt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

(³) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (zuletzt geänderte Fassung) einsetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Ort:

Unterschrift:“

Stempel

c) Die Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung wird gestrichen.

3. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III
(Durchfuhr und/oder Lagerung)

**Muster DURCHFUHR/LAGERUNG
Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

LAND

Part I: Details of dispatched consignment	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.					
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde							
	Tel. Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde							
	I.5. Empfänger Name		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name							
	Anschrift		Anschrift							
	Postleitzahl		Postleitzahl							
	Tel. Nr.		Tel. Nr.							
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name		Zulassungsnummer				I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/>		Schiffsausrüster <input type="checkbox"/>	
	Anschrift						Name		Zulassungsnummer	
							Anschrift			
							Postleitzahl			
	I.13. Verladeort					I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>					I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Kennzeichnung					I.17. CITES-Nr(n).					
Bezugsdokumente										
I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)					
					I.20. Menge					
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>					I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer					I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>										
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>					I.27.					
Drittland					ISO-Code					
I.28. Kennzeichnung der Waren										
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart		Art der Behandlung		Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof Zerlegungsbetrieb		Anzahl Packstücke		Nettogewicht

LAND

Muster DURCHFUHR/LAGERUNG

II. ANGABEN ZUR TIERGESUNDHEIT		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1. Es stammt aus einem Land oder Gebiet, aus dem die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG zum Zeitpunkt der Schlachtung zulässig war, und		
	II.1.2. es erfüllt die einschlägigen Bedingungen, die im Abschnitt ‚Tiergesundheitsbescheinigung‘ der Musterbescheinigung [BOV] [OVI] [POR] [EQU] [RUF] [RUW] [SUF] [SUW] [EQW] ⁽¹⁾ in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegt sind, und		
	II.1.3. es stammt von Tieren, die am oder zwischen dem und dem ⁽²⁾ geschlachtet und verarbeitet wurden.		
	Erläuterungen		
	Diese Bescheinigung ist für die Durchfuhr und Lagerung gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG vorgesehen, und zwar von		
	— frischem Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von		
	(1) Hausrindern (einschließlich <i>Bubalus</i> und <i>Bison</i> -Arten sowie ihrer Kreuzungen) (Muster BOV);		
	(2) Hausschafen (<i>Ovis aries</i>) oder Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) (Muster OVI);		
(3) Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>) (Muster POR);			
— frischem Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertem, von			
(4) Einhufern, die als Haustiere gehalten werden (<i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> und ihren Kreuzungen) (Muster EQU);			
— frischem Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertem, von			
(5) gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Tieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern — einschließlich <i>Bubalus</i> - und <i>Bison</i> -Arten sowie ihren Kreuzungen —, <i>Ovis aries</i> , <i>Capra hircus</i> , Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae (Muster RUF);			
(6) wild lebenden, nicht domestizierten Tieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern — einschließlich <i>Bubalus</i> - und <i>Bison</i> -Arten sowie ihren Kreuzungen —, <i>Ovis aries</i> , <i>Capra hircus</i> , Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae (Muster RUW);			
(7) gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae (Muster SUF);			
(8) wild lebenden, nicht domestizierten Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae (Muster SUW);			
(9) wild lebenden Einhufern der Untergattung Hippotigris (Zebra) (Muster EQW).			
Der Ausdruck ‚frisches Fleisch‘ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genussstauglichen Teile.			
Teil I			
— Feld I.8:		Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (zuletzt geänderte Fassung) einsetzen.	
— Feld I.11: (Herkunftsart):		Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben.	
— Feld I.12:		Anschrift (und, soweit bekannt, Zulassungsnummer) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters beifügen.	
— Feld I.15:		Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle darüber informieren.	
— Feld I.19:		Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.05, 02.06, 02.08.90, 02.09 oder 15.02.	
— Feld I.20:		Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.	
— Feld I.23:		Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.	
— Feld I.28 (Warenart):		‚Schlachtkörper‘, ‚Schlachtkörperhälfte‘, ‚Schlachtkörperviertel‘, ‚Teile‘ oder ‚Hackfleisch/Faschiertes‘ angeben.	
— Feld I.28 (Art der Behandlung):		Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.	

Teil II

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Gebiet gemäß den Feldern I.7 und I.8 in die Europäische Gemeinschaft zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

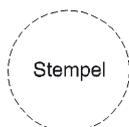
Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Ort:

Unterschrift:*



BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 271/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttruthühner und Mastenten (Zulassungsinhaber: BASF SE)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 91 vom 3. April 2009)

Seite 6, in der Tabelle des Anhangs, Spalte 7 „Mindestgehalt“, muss die Einheit anstatt „TXT“ wie folgt lauten: „TXU“.

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>